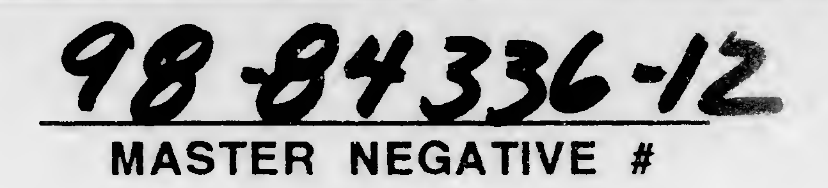
Veit, Rudolf

Das Finanzwesen der Stadt Altenburg

Halle a. S.

1908



98-84336-12

MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Dissertation

Veit, Rudolf 1883-

Das finanzwesen der stadt Altenburg

Halle 1908

90 p. 23 cm.

Bibliography pref p 3-4

ONLY ED

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 2-13-98 INITIALS: PB

TRACKING # : 31049

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

DAS FINANZWESEN DER STADT ALTENBURG.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT

HALLE-WITTENBERG

VORGELEGT VON

RUDOLF Veit

AUS DELITZSCH.

HALLE a. S.

HOFBUCHDRUCKEREI VON C. A. KAEMMERER & CO.

1908.

Referent: Prof. Dr. H. Waentig, Halle.

Mit Genehmigung der hohen philosophischen Fakultät ist nur ein Teil als Dissertation gedruckt; die ganze Arbeit erscheint im Verlage von C. A. Kaemmerer & Co. in Halle a. S.

Literatur.

Einschlägige Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena 1900.

Allendorf, H., Das Finanzwesen der Stadt Halle a. S. im 19. Jahrhundert. Jena 1904.

Horn, W., Erfurts Stadtverfassung und Stadtwirtschaft in ihrer Entwicklung bis zur Gegenwart. Jena 1904.

Sunder, F., Das Finanzwesen der Stadt Osnabrück von 1648 bis 1900. Jena 1904.

Conrad, J., Finanzwissenschaft. III. Teil des Grundrisses zum Studium der politischen Ökonomie. Jena 1900.

Eheberg, Finanzwissenschaft. 8. Auflage, 1906.

Wagner, A., Finanzwissenschaft. Teil I, II, IV. Leipzig 1883, 1890, 1901.

Neumann, J. Fr., Die Steuern und das öffentliche Interesse. Leipzig 1887.

Neumann, J. Fr., Zur Gemeindesteuerreform in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der sächsischen Verhältnisse. 1895.

Reitzenstein (u. s. w.), Kommunales Finanzwesen. Art. in Schönbergs Handbuch.

Eheberg, Art. „Gemeindefinanzen“ in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Adickes, O., Das preussische Kommunalabgabengesetz vom 14. 7. 1893.

Müller, O., Die Einkommensteuergesetzgebung. Jena 1902.

Sonnenkalb, Art. „Staatsrecht des Herzogtums Sachsen-Altenburg“ im Handbuch des öffentlichen Rechts. Herausgegeben von Marquardsen, III, II, 2, 3. 1884.

v. Braun, Erinnerungsblätter aus der Geschichte Altenburgs von 1525 bis 1826. Altenburg 1876.
Hase, Mitteilungen der Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg. Band III.
Hase, Beitrag zur Landeskunde und Statistik des Herzogtums Sachsen-Altenburg. Handschriftlich. Altenburg 1873.
Löbe, Geschichtliche Beschreibung der Residenzstadt Altenburg. 3. Auflage. 1881.
Gesetzessammlungen des Herzogtums Sachsen-Altenburg, Beifugensammlung I, II, III, Nachtrag zu III, 1750, 1775, 1821, 1823, 1890 (neue Sammlung).
Ausserdem:
Die Jahrrechnungsbücher der verschiedenen städtischen Kassen. Die Verwaltungsberichte seit 1900. Die Haushaltspläne der Kämmerei seit 1892. Akten aus dem städtischen Archiv. Sammlung städtischer Statuten. Regulative, Verordnungen u. s. w.

Inhalts-Verzeichnis.

Einleitung.

Die bisher finanzwissenschaftlich behandelten städtischen Gemeinwesen sind zum allergrössten Teile Städte der preussischen Monarchie und zugleich solche, die teils zu den Grossstädten, teils zu den grösseren Mittelstädten gerechnet werden müssen. Wenn ich nun unternahm, die Finanzen der Stadt Altenburg zu untersuchen, so sah ich meine Aufgabe darin, den schon behandelten Städten eine solche ergänzend anzureihen, die einmal eine ausserpreussische Stadt ist, zum andern ihrer ganzen Struktur nach eine kleinere Mittelstadt, ja, die noch weit in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts hinein sich nicht über das Niveau einer Kleinstadt erhoben hatte und erst im letzten halben Menschenalter eine Zeit wirtschaftlichen Aufschwungs durchgemacht hat. Zu gleicher Zeit will ich den Einfluss preussischer und sächsischer Finanzverhältnisse auf das Altenburger Finanzwesen, namentlich auf das Steuerwesen untersuchen.

Zur zahlenmässigen Darstellung der städtischen Finanzwirtschaft bedurfte es der Durchsicht der in dem vorzüglich geordneten Stadtarchiv bis ins 15. Jahrhundert zurück aufbewahrten Rechnungsbücher. Ich habe aber von der Verwendung des in den älteren Stadtrechnungen niedergelegten Materials deshalb absehen zu müssen geglaubt, weil es mir infolge noch unentwickelter Geld- und noch sehr ausgedehnter städtischer Privatwirtschaft zu einem Vergleich mit der Neuzeit nicht hinreichend geeignet erschien. Bei der zudem grossen Beständigkeit der städtischen Einnahme- und Ausgabewirtschaft in früheren Jahrhunderten habe ich nur einigemale vergleichsweise die entsprechenden älteren Daten

herangezogen. Im übrigen habe ich aber meine Ausführungen auf das 19. Jahrhundert beschränkt und zwar davon wieder auf die Zeit nach der Erteilung des Rechtes der Selbstverwaltung an die Stadt.

Eine grosse Schwierigkeit bot der Zustand des getrennten Kassensystems, der eine Übersichtlichkeit der Finanzen ausserordentlich erschwerte. Eine weitere Schwierigkeit war es, dass mir ein detaillierteres Eingehen auf gewisse Zweige des Finanzwesens unmöglich gemacht war durch das Fehlen eines Jahresberichts über die städtische Verwaltung vor 1900. Schliesslich will ich noch bemerken, dass ich mich lediglich gestützt habe auf die endgültige Gestaltung des Finanzwesens, wie sie sich in den Rechnungen zeigt, nicht auf die Voranschläge, die Etats der Gemeinde, die, wie ich in einer Vergleichung zwischen Etat und schliesslicher Rechnungsgestaltung in den Jahren 1890 bis 1902, die zugleich den mir gegebenen Abschluss meiner Darstellung abgaben, nachweisen werde, ein völlig unzureichendes und unzulängliches Material darbieten.

Allgemeiner Teil.

Kurzer Überblick über die Geschichte der Stadt Altenburg.

Die Entstehung der Stadt Altenburg verlegt die Geschichte in die Zeit der Germanisierung des wendischen Ostens. Am Fusse des Felsens, auf dem sich heute das Altenburger Residenzschloss erhebt, sass damals ein Sorbenstamm in seiner Ansiedlung Pouweritz (Paueritz), ein Name, der sich noch heute in der Bezeichnung einer Strasse erhalten hat. Die kolonisierenden Deutschen rissen die Obergewalt über den Bezirk an sich, liessen jedoch das Sorbendorf bestehen und siedelten sich an dem entgegengesetzten Fusse des Felsens in dem Flecken Nashusen (Naschhausen) an. Aus diesen ersten Anfängen mag sich die Stadt entwickelt haben, deren Name eine Reminiszenz zu sein scheint an eine alte Sorbenfeste, die den Gipfel des Felsens krönte und die einer deutschen Burg weichen musste.

Politisch gehörte der Bezirk Altenburg seit Heinrich I. zum Osterlande, kirchlich zum Hochstift Zeitz, in welcher Verbindung der Name Altenburg im Jahre 986 auch seine erste urkundliche Erwähnung findet. Unter den Hohenstaufen wurde die Burg Reichsburg (1134), die Stadt Reichsstadt. Die Chronik berichtet von der damaligen grossen Blüte der Stadt und der mehrmaligen Anwesenheit deutscher Kaiser. Selbst Reichstage sollen hier abgehalten worden sein. Bildete ja Altenburg damals auch das politische Zentrum des Pleissengaues, der Mitte des 12. Jahrhunderts entstanden war. Chemnitz, Plauen und andere Städte zählten zu diesem Bezirk. In Altenburg residierten die beiden kaiserlichen Beamten über diesen Gau, denen die politische und richterliche Gewalt anvertraut war: die Inhaber der reichslehnbaren Ämter des Landrichters und des Burggrafen.

Im 13. Jahrhundert entbrannten um das Osterland heisse Kämpfe zwischen den Kaisern und den Markgrafen von Meissen, denen der Pleissengau 1242 von Kaiser Friedrich II. als Mitgiftspfand versprochen war. Diese Fehden, die die Blüte der Stadt vernichteten, entschied am 31. Mai 1307 die Schlacht bei Lucka zu gunsten der Wettiner, die nach Aussterben der Burggrafen von Altenburg — das Landrichteramt für den Pleissengau war schon 1316 aufgehoben worden — und nach Aufhebung der Reichsstandschaft der Stadt Altenburg am 23. Juni 1329 durch Kaiser Ludwig den Bayer auch in diesem Besitz bestätigt wurden. Somit gehört das Amt Altenburg zu den Stammländern des Meissnisch-Sächsischen Hauses.

Der Leipziger Vertrag vom 26. August 1485 schuf die Albertinische und Ernestinische Linie des sächsischen Kurfürstenhauses. Altenburg kam zur Ernestinischen Linie, bei der es auch mit einer geringen Unterbrechung (19. Mai 1547 bis 24. Februar 1554) geblieben ist. Die angeführten Daten beziehen sich auf die Wittenberger Kapitulation, durch die Altenburg unter Herzog Moritz von Sachsen an die Albertinische Linie überging und Kurfürst Johann Friedrich der Grosse, das Haupt der Ernestinischen Linie, der Kur verlustig ging, und auf den Naumburger Vertrag, worin die Restituierung des ehemaligen Kurfürsten Johann Friedrich in seine vormaligen Besitzungen, mithin auch die Zurückgabe Altenburgs an die Ernestinische Linie ausgesprochen wurde.

Am 13. November 1603 teilte sich die Ernestinische Linie in die Altenburger und Weimarer Seitenlinie. Altenburg wurde ein selbständiges Fürstentum mit Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat. Nach dem Aussterben dieses sogen. älteren Altenburger Hauses (am 14. April 1672), während dessen Regierung es alle Schrecken des dreissigjährigen Krieges über sich hat ergehen lassen müssen, kam das Fürstentum Altenburg durch den Successionsvergleich vom 16. Mai 1672 an Gotha und bildete unter dem Namen Fürstentum Sachsen-Gotha-Altenburg einen selbständigen Staat. Der erste Regent dieser Linie war der bekannte Ernst der Fromme, der jedoch

wie alle seine Nachfolger Altenburg selten als Residenz benutzte. Erst nach dem Aussterben dieser Linie am 11. Februar 1825 wurde Altenburg wieder Residenzstadt als Hauptstadt des neuerrichteten Herzogtums Sachsen-Altenburg, das seit dem 12. November 1826 durch Vergleich der Speziallinien des Gothaischen Gesamthauses besteht.

Entwicklung der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Verhältnisse von Altenburg.

Über die Einwohnerzahl Altenburgs in der früheren Zeit fehlen uns leider glaubwürdige Unterlagen; wie bei vielen andern deutschen Städten des Mittelalters kann man diese Frage nur ungenau und schätzungsweise beantworten. Nach der allgemeinen Ansicht soll die Bewohnerzahl der Stadt im Mittelalter zwischen 4000 und 6000 Seelen geschwankt haben, eine Zahl, die wenigstens für ihre untere Grenze Geltung haben mag. In den Akten, in den Stadtrechnungen finden sich keinerlei Nachrichten über diesen Gegenstand. Um nur ein einigermassen klares Bild von der Zahl der Stadtbewohner zu erhalten, haben wir sie aus dem Geschossregister des Jahres 1529/30 in einer Höhe von ungefähr 3000[1]) rechnerisch ermittelt.

Den frühesten urkundlichen Beweis einer statistischen Zusammenstellung bringen die Bevölkerungslisten, die mit dem Jahre 1773 beginnen.[2]) Leider geben mit Ausschluss dieses Jahres die folgenden Listen bis 1831 ebenfalls nur die Zahl der ratssässigen Bevölkerung an d. h. die der innerhalb der ehemaligen Ringmauer Wohnenden (s. u.). Die Liste von 1773 hingegen gibt uns untrüglichen Aufschluss über die gesamte Altenburger Bevölkerung, nämlich 7792 Seelen. Wenn die Listen bis 1831 den obengenannten Nachteil haben, so ist ihnen der Vorzug einer genauen

1) Diese Zahl scheint jedoch nur für die ratssässige Bevölkerung Geltung zu haben.

2) Es existieren allerdings in den Akten (Stadtr. Archiv IV, 4) zwei Bevölkerungslisten aus den Jahren 1639 und 1643, die aber lediglich die ansässige Bevölkerung eines Stadtviertels (des Johannisviertels) enthalten.

zahlenmässigen Feststellung des Personenstandes der Bevölkerung nicht abzuleugnen. Die ratssässige Bevölkerung um die Wende des 18. Jahrhunderts bewegte sich ebenfalls zwischen 4000 und 6000 Seelen. Wir können also Jahrhunderte hindurch eine erstaunliche Stetigkeit in der Bevölkerungszahl Altenburgs wahrnehmen. Einen genaueren Anhalt über die Gesamtbevölkerung der Stadt bietet uns eine andere Quelle (vergl. Hase, Beitrag zur Landeskunde und Statistik die Herzogtums Sachsen-Altenburg 1873). Die folgenden Tabellen sollen die Entwicklung der Einwohnerzahl im 19. Jahrhundert, zugleich die der Zahl der Wohnhäuser und Haushaltungen veranschaulichen.

Zunahme der ortsanwesenden Bevölkerung:

im Jahre	Einwohner	Zunahme in % (auf 1806 bezogen)
1773	7 792	—
1806	9 201	—
1810	9 586	—
1820	10 380	—
1830	11 475	—
1834[1])	13 234	43,83
1840	14 310	—
1845	15 292	—
1850	16 021	—
1855	16 232	—
1860	16 754	—
1864	17 977	—
1867	18 482	—
1871	19 966	117,00
1890[2])	31 439	—
1895[2])	33 420	—
1900[2])	37 110	303,32
(1905)[2])	38 784	—

Wir haben auch in der grösseren Hälfte des verflossenen Jahrhunderts das Bild einer sehr langsamen Zunahme. Eine regere Entwicklung setzte erst nach den Kriegsjahren ein. Die Zunahme von 1871 bis 1900 betrug 17 144 oder 85,86%.

1) Beitritt des Herzogtums zum deutschen Zollverein.
2) Ergebnis der Volkszählungen.

Haushaltungen und Wohnhäuser.

im Jahre	Wohnhäuser	Haushaltungen	auf 1 Wohnhaus kamen		auf 1 Haushaltung kamen Personen
			Bewohner	Haushaltungen	
	1	2	3	4	5
1773	681	ca. 1 868	11,4	ca. 2,7	ca. 4,1
1806	1 210	?	7,6	?	?
1864	1 355	4 112	13,2	3,0	4,3
1871	1 436	4 751	13,9	3,3	4,2
1890	1 979	7 621	15,8	4,0	4,1
1895	2 082	7 996	16,0	3,8	4,1
1900	2 267	8 763	16,3	3,8	4,2

Wir sehen aus Spalte 3, dass die Zahl der Wohnhäuser regelmässig, jedoch nicht in dem Verhältnis zu dem Wachsen der Bevölkerung zugenommen hat. Auch die Vermehrung der Haushaltungen haben ein engeres Zusammenleben in den Häusern bedingt, während in früheren Zeiten das Ein- und Zweifamilienhaus vorgeherrscht hat. Die Anzahl der Personen, die auf eine Haushaltung entfallen (Spalte 5), ist dieselbe geblieben.

Fragen wir uns, welche Art die Bevölkerung Altenburgs gewesen ist, so fällt uns sofort die Tatsache auf, dass sich die Altenburger Bürger nie oder sehr wenig mit Landwirtschaft beschäftigt haben; eine Ackerbürgerstadt ist Altenburg nie gewesen. Das bezeugt schon die geringe Grösse seiner Stadtflur, die 1206,94 ha umfasst. Die Bevölkerung ist zum grösseren Teile industriell. Im früheren Mittelalter an einer wichtigen Handelsstrasse gelegen, war Altenburg bis weit ins 19. Jahrhundert eine Stadt mit stark gewerbetreibender Bevölkerung. Dasselbe Resultat ergibt sich auch aus einer statistischen Zusammenstellung über die Verteilung der Berufsklassen in Altenburg aus dem Jahre 1864 (vergl. Hase, a. a. O.), nach der allein 50,28% der damals 17977 Seelen betragenden Stadtbevölkerung vom Gewerbe und der Industrie lebten. Neuere Zahlen fehlen leider, doch dürfte als sicher anzunehmen sein, dass im letzten Menschenalter dank

des Aufschwungs in Handel und Industrie die industrielle Bevölkerung noch mehr zugenommen hat. Altenburgs lebhafter Handel gründet sich auf den Überschuss seiner Landesprodukte und auf die für den Zwischenhandel günstige geographische Lage des Ortes. Das wichtigste Geschäft ist der Handel mit wollenen Garnen, die hauptsächlich nach England und den Niederlanden exportiert werden; nächstdem der mit Kolonialwaren und Landesprodukten, namentlich Getreide. Auch das Speditionsgeschäft ist nicht unbedeutend. Die Industrie besteht in Fabrikation von Zigarren und Tabaken, Wollgarn, Lederhandschuhen, Filz- und Seidenhüten, Instrumenten, Glas, Maschinen und in Bierbrauerei. Die früher ansehnliche Tuchfabrikation ist zurückgegangen. Der Buchhandel ist vertreten durch ein bekanntes Verlagsgeschäft. Die Hebung des Verkehrs stützte sich erstens auf die Gründung des alle inneren Zollschranken aufhebenden deutschen Zollvereins am 1. Januar 1834, dem auch die thüringischen Staaten beitraten (Altenburg am 10. Mai 1833), zweitens auf die in den vierziger Jahren erbaute Leipzig-Hofer und die sich an sie anschliessende Altenburg-Zeitzer Eisenbahn.

So konnte sich Altenburg, namentlich in den letzten Jahrzehnten, aufs vorteilhafteste entwickeln. Neue Stadtteile sind entstanden, für äusseren Schmuck durch Promenaden und Anlagen wird viel getan, ebenso für Sicherheit und Unterhaltung der etwas bergigen Strassen. Altenburg ist als Haupt- und Residenzstadt Sitz des Herzoglichen Ministeriums und zahlreicher Behörden des Landes und des Reichs, besitzt eine ansehnliche Reihe verschiedener Bildungsanstalten und ist seit alters Garnisonstadt.[1])

Ergänzend wollen wir hinzufügen, dass die Stadt in den letzten fünf Jahren 1900 bis 1905 nicht mit ihrem bisherigen Wachstum Schritt gehalten hat. Betrug die Bevölkerungszunahme 1895/1900 3690 Seelen = 11,05 %, so ist sie nach dem vorläufigen Ergebnis der Volkszählung

1) Die Militärbevölkerung betrug: 1864 870 Mann = 4,89 %, 1902 1215 Mann = 3,27 % der Gesamtbevölkerung.

vom 1. Dezember 1905 von 1901 bis 1905 auf 4,51 % (bei einer Bevölkerung am 1. Dezember 1905 von 38784 und einer Zunahme von 1674 Einwohnern) zurückgegangen.

Das geltende Verwaltungs- und Finanzrecht.

Im folgenden soll in kurzen Zügen die Entwicklung der Altenburger Stadtverfassung dargestellt werden. Die Zeit vor der Einführung der kommunalen Selbstverwaltung interessiert uns nur insoweit, als sie sich noch lange ins 19. Jahrhundert hineinzog, mithin die Finanzverfassung ebenso lange noch auf jener älteren Grundlage beruhte. Obwohl die eigentliche Einheit und Festigkeit erst mit der Selbstverwaltung begann, so können wir nicht umhin, auch auf die Stadtverfassung der früheren Jahrhunderte einen Blick zu werfen.

I.

Die ersten Urkunden über das Altenburger Stadtrecht stammen aus den Jahren 1256 und 1356, eine dritte aus dem Jahre 1470. Diese bietet die Grundlage für die folgenden Darstellungen und ist vom Kurfürsten Ernst und seinem Bruder Albrecht, den Gründern der beiden Hauptlinien des Hauses Wettin, erlassen.

Die Landobrigkeit bestand, wie schon erwähnt, aus dem erblichen Burggrafen und dem gleichfalls erblichen Landrichter, die beide als kaiserliche Beamte vom Kaiser bestätigt wurden und sich aus dem Adel des Pleissner Landes ergänzten. Beide hatten auf der Burg ihren Sitz. Dem Burggrafen stand die obere Polizei über Stadt und Land, das Voigtding und der Blutbann, dem Landrichter das Landding zu.

Die Stadtobrigkeit war verkörpert in der Person des Schultheissen, der als solcher früher vom Kaiser bestellt wurde. Später wurde dieses Amt vom Landesfürsten erblich gemacht. Der Schultheiss war demnach ein Beauftragter früher des Reiches, später des Landesfürsten und erschien ausser als oberster Vorsteher der Bürgerschaft als der oberste

richterliche Beamte der Stadt, dem die Ausübung der Gerichtsbarkeit über sie im Namen des Landesfürsten als eigentliche Tätigkeit zustand. Zu seiner Kompetenz gehörte das Strafrecht, auch dasjenige über Leben und Tod, das bürgerliche Recht und Verwaltungsstreitigkeiten. Das Gebiet dieser Gerichtsbarkeit war genau umschrieben. Sie durfte die Grenze des Stadtweichbildes nicht überschreiten. Zum Stadtweichbild gehörte vor allen Dingen das Gebiet innerhalb der Stadtmauer, ferner die Scheunen, Gärten u. s. w. der Bürger vor der Stadt, der Stadtanger, die halbe Vorstadt Ober-Pauritz. Ausgenommen waren die sogen. freien Häuser, die Klöster und Kirchen u. s. w., die in rechtlicher Beziehung zu der Jurisdiktion des Landrichters gehörten. Man unterschied infolgedessen bis 1831 die Bevölkerung noch in eine rats- und in eine amtssässige, je nachdem sie dieser oder jener Gerichtsbarkeit unterstand.

Dem Schultheissen waren zwölf Geschworene als Schöppen zugeteilt. Dem gewöhnlichen „Ding in Frevelsachen“ stand ein besonders zusammengerufenes Gericht für kleinere Strafsachen („Bussen“) gegenüber.

Das Richteramt war erblich in der Familie Kaufmann, die sich später Schultes, schliesslich Richter nannte. Schuldenhalber verkaufte die Familie ihr Lehn zunächst 1507 an den Kurfürsten, aus dessen Besitz es in den der Stadt Altenburg „mit Erbober- und untergericht, mit Zinsen, Lehnbarkeiten und Handwerksnutzungen und dergleichen“ für 2000 alte Schock überging (1508), wenngleich der Rat schon seit 1461 durch Verpfändung Anspruch darauf hatte. Der Kauf geschah auf Wiederverkauf, bis im Jahre 1589 Herzog Friedrich Wilhelm I. den Stadtrat erblich in diesem Besitze bestätigte. Seit dieser Zeit hatte Altenburg eigene städtische Gerichtsbarkeit, die sich bis ins 19. Jahrhundert erhielt.

Der Gerichtsbarkeit standen die Verwaltungsgeschäfte der Stadt gegenüber. Über diese war der Stadtrat gesetzt, zuerst als eine untergeordnete Behörde des Schultheissen. Sein Einfluss nahm jedoch in gleichem Masse zu wie der des Schultheissen abnahm, bis er sich schliesslich zuerst

zum Vertreter, später zum Herrn über den Erbrichter, dessen Amt zu einer blossen Pfründe herabsank, emporschwingen konnte. Der Stadtrat wurde von den Bürgern gewählt, die selbstverständlich die angesehensten und einflussreichsten Männer mit diesem Amte betrauten, das anfangs ein reines, durch verschiedene Privilegien entschädigtes Ehrenamt gewesen zu sein scheint. Jedenfalls fehlen in den älteren Stadtrechnungen Ausgabeposten für die höheren Ratsglieder ganz. Der Rat war die allein ausschlaggebende Behörde des Gemeinwesens, nur in wichtigen Fällen berief man teils die Schöppen, teils die Gemeindeältesten, teils die gesamte Gemeinde. Eine gewisse Vertretung der Bürgerschaft existierte nur in der Institution der Viertelsmeister, den Vorstehern der vier Stadtviertel.[1]) Der Stadtrat besass gleichfalls eine Gerichtsbarkeit, die sich jedoch nur auf polizeiliche Delikte erstreckte. Die Grenzen der Kompetenz zwischen diesem Stadtratsgericht und dem Erbstadtgericht oder „Weichbildsgericht“ waren vielfach unklar, wenigstens greifen Verwaltungsgeschäfte beider Behörden ineinander über, wie sich aus den Rechnungen des Erbrichters ergibt. Das Ratskollegium war um die Mitte des 15. Jahrhunderts noch eine dreifach zusammengesetzte Behörde. Es bestand regelmässig aus drei Bürgermeistern, 36 Geschworenen, den entsprechenden Viertelsmeistern u. s. w., doch nur ein Bürgermeister und 12 Geschworene, der sogen. „sitzende Rat“, übten auf eine bestimmte Zeit, meist auf ein Jahr, ihre Funktionen aus.

Neben diesen höheren Beamten des Rats finden wir eine ganze Reihe von Leuten, die den zahlreichen Einzelämtern, in die die Verwaltung des Stadtvermögens und der Stadtgerechtsame zersplittert war, vorgesetzt waren. Jeder dieser Leute war Rechnungsführer für sein „Ressort“, sodass neben der eigentlichen Stadt- oder Kämmereirechnung, die vom Kämmerer abgelegt wurde, eine ganze Menge kleinerer Rechnungen bestand, die in der sogen. Ämterrechnung ver-

1) Der historischen Entwicklung nach entstanden nacheinander das Pauritzer-, das Teich-, das Johannis- und das Schmöllnsche Viertel.

einigt wurden. Diese Ämter waren nichts anderes als Nebenämter der Kämmerei, die ihre Finanzverwaltung nur auf Grund eines Zuschusses aus derselben abwickeln konnten und etwaige Überschüsse wieder an die Stadtkasse abzuführen hatten. Eine Zusammenrechnung, die ein klares Bild über die Verhältnisse gegeben haben würde, fand jedoch nicht statt.

Die Stadt war dem platten Lande gegenüber in jeder Weise bevorzugt. Wertvolle Privilegien unterstützten ihr Aufblühen. Als wichtigstes ist das Bierbrauprivileg zu nennen, das den Bürgern das Recht des Bierbrauens den Bauern gegenüber ausschliesslich zugestand. Die wichtigste Bestätigung dieses Vorrechts wurde der Stadt von der Kurfürstin Margaretha, die lange Zeit in Altenburg lebte, 1473 verliehen. Altenburg wurde danach umgeben von der Bannmeile, in der nur Altenburger Bürger Bier verkaufen durften, ausgenommen einige Leute in den umliegenden Ortschaften, die jedoch das Bier auch nur kannenweise verschenken durften. Die Biervisitationen auf dem Lande, die unter Aufsicht der Viertelsmeister von den Ratsfronen ausgeführt wurden, gaben Veranlassung zu häufigen Reibereien mit der Bauernschaft. Das Bierbraurecht konnte nach den alten Urkunden von 1423, 1446 und 1448 von jedem Bürger ausgeübt werden, ruhte aber in Wirklichkeit nur auf den sogen. brauberechtigten Häusern. Die Höhe der Brauberechtigung war auf fünf bis sieben Gebräude für das Haus und das Jahr festgesetzt. Auf die Beziehung der Ausübung der Braugerechtigkeit zur Höhe des entrichteten Geschosses gehe ich im ausführenden Teile noch näher ein.

Ein weiteres Privileg war das der Stadt verliehene Markt- und Stapelrecht. Es äusserte sich in der Erhebung von Stand- und Gleitsgeldern und in der polizeilichen Aufsicht über die Güte der Waren und wurde auf den Wochenmärkten und den Jahrmärkten ausgeübt. Ferner bestand es in einer Begünstigung der städtischen Handwerker, indem die Ausübung einer handwerksmässigen Beschäftigung in

der Bannmeile nur 10 Schmieden, 12 Schneidern, 15 Leinewebern, die weder Lehrlinge noch Gesellen halten durften, zugestanden wurde.

Als städtische Hauptmonopole will ich schliesslich noch das Weinmonopol und das Salzmonopol erwähnen, die der Stadt in eigener Regie und in der Form der Verpachtung bedeutende Einnahmen verschafften.

Diese ältere Stadtverfassung machte erst durch die neuen Urkunden von 1555 und 1556 und dann durch die Einführung der neuen allgemeinen Landordnung von 1724 einer neueren Platz. Neuerungen dem älteren Recht gegenüber zeigten sich in folgenden zwei Punkten:

1. in der Häufung der einzelnen Verwaltungszweige der Stadt und dem damit verbundenen Anschwellen der städtischen Beamtenschar,

2. darin, dass das Ratskollegium seitdem nur noch in zwei Abteilungen zerfiel (der alljährliche feierliche Ratswechsel fand am Lichtmesstermin, dem 2. Februar, statt).

Das Stadtrecht war im Laufe der Zeit zur vollständigen Unbedeutsamkeit herabgesunken. In allen Angelegenheiten wurde die Stadt von der Landesregierung bevormundet; namentlich hing die Verfügung über Gemeindegüter- und kapitalien, die Einführung von städtischen Abgaben u. s. w. ganz von der Erlaubnis des Landesherrn ab. Diese Beschränkung des freien Willens ist bezeichnend noch für das ganze erste Drittel des 19. Jahrhunderts.

Wir haben also noch in dieser Zeit das Bild, wie es uns auf dem Gebiete der Verwaltung in jener Zeit jede deutsche Stadt bot. Der Rat der Stadt stand der Bürgerschaft schroff gegenüber, ihm hatte der Staat die verschiedenartigsten staatlichen Funktionen übertragen, indem er den Stadtrat als Staatsorgan benutzte. In allen Punkten der Stadtverwaltung, namentlich in demjenigen des Finanzwesens war staatliche Genehmigung unerlässlich, was in einem Kleinstaate wie dem unsrigen ganz besonders zutage treten musste.

Die grossen Mängel, die sich an dem alten Verwaltungssystem beim Eintritt in die neuere Zeit allmählich herausstellten, wurden unhaltbar. Das gesamte Verwaltungswesen war längst vergangenen Zeiten angepasst, nämlich denjenigen einer ausschliesslichen Naturalwirtschaft. Mit zunehmender Geldwirtschaft und mit steigenden Geldbedürfnissen infolge der nach und nach sich zeigenden neuen Aufgaben eines Gemeinwesens zeigten sich bald die Fehler des Systems, und diese mussten sich naturgemäss zunächst auf dem Gebiete des städtischen Kassenwesens äussern. Allerdings wurden neue Geldquellen in Gestalt kleiner, für bestimmte Zwecke erhobener städtischer Abgaben erschlossen, jedoch war und konnte dieses Vorgehen nur ein Flickwerk sein und bleiben. Man sah die Fehler ein, doch blieb es nur bei diesen tastenden Versuchen, bis es auch schliesslich wie bei den preussischen Städten eines äusseren Anstosses bedurfte, um eine umfassende Reform herbeizuführen.

II.

Den äusseren Anstoss zu einer durchgreifenden Reform der Landesverfassung und städtischen Verwaltung gab in Altenburg erst die französische Julirevolution von 1830. Die Regierung musste dem stürmischen Drängen der Bevölkerung nach einer Repräsentativverfassung des Landes und nach der Erteilung eines weitgehenden Selbstverwaltungsrechtes an die Stadtgemeinden nachgeben. Das Altenburger Grundgesetz wurde am 29. April 1831, die Altenburger Stadtordnung am 17. Juni 1831 erlassen.

Die Verfassung des Landes war danach ebenso wie die der Städte nach preussischem Muster eingerichtet. Jede Stadt stellte sich eine Stadtordnung zusammen und zwar den gesetzlichen Vorschriften des Grundgesetzes entsprechend und an das Genehmigungsrecht der Regierung gebunden. Eine allgemeine Städteordnung existierte nicht. Es gab neben den politischen noch Zweckgemeinden, wie die Kirchgemeinden, zu denen sich in den siebenziger Jahren noch die Schulgemeinden gesellten.

Die wichtigste Neuerung war die Einführung der Repräsentativvertretung, d. h. der Anteilnahme der Gemeinde an der Stadtverwaltung, mit anderen Wort der Selbstverwaltung. In Altenburg empfing die neugeschaffene Körperschaft den Namen

Bürgervorstand,

dessen Mitglieder ebenso wie in Preussen „Vertreter der ganzen Bürgerschaft“, nicht einzelner Standesklassen sein sollten, wie dies auch der § 71 der Stadtordnung ausdrücklich hervorhob: „Der Bürgervorstand ist der unmittelbare Vertreter der ganzen Gemeinheit, nicht der Einzelnen“. Seine Aufgabe bestand in der Hauptsache darin, die allgemeinen Wohlfahrtszwecke der Gemeinde im Auge zu behalten und zwar, ohne dabei die Grenzen des Gesetzes, der Stadtordnung, zu überschreiten. Allerdings wollte das Gesetz im Bürgervorstand keine leitende, sondern lediglich eine dem Stadtrat entgegengesetzte, das Gleichgewicht haltende Behörde erblicken. Seine Tätigkeit sollte nur eine genehmigende, prüfende und kontrollierende sein. Genau wie die repräsentative Volksvertretung war der Bürgervorstand der Bürgerschaft gegenüber unverantwortlich, eben, um auch dadurch eine Klassenherrschaft zu hintertreiben. Die Zahl der Stadtverordneten wurde auf 32 festgesetzt, von denen 24 vom Wahlausschuss, die übrigen 8, ebenso wie die beiden Vorsteher — Sprecher — von der Versammlung selbst gewählt wurden. Die Wahlen geschahen auf grund eines eigenartigen Wahlsystems.[1]) Zur Dreiklassenwahl ging man erst über, als sie durch die preussische Städteordnung von 1853 zur Einführung gelangt war und richtete sie auch ganz nach preussischem

1) § 76 der Stadtordnung lautet:

Damit im Bürgervorstand alle Stände soviel als möglich verhältnismässig vertreten werden, müssen unter den 32 Stadtverordneten wenigstens sich befinden:

3 Mitglieder aus den unmittelbaren Staats- und ständigen Hofdienern,
3 „ „ „ mittelbaren Staatsdienern,
3 „ „ dem Kaufmannsstande,
15 „ „ „ Stande der Künstler und Gewerbetreibenden.

Vorbilde ein. Die übrigen Bestimmungen aus den preussischen Gesetzen fanden sich auch hier wieder: Die vierjährige Dauer der Wahlperiode eines Stadtverordneten, die Pflicht des Gemeindebürgers zur Annahme dieses Amtes und zur ehrenamtlichen Führung desselben (es galten nur die gesetzlichen Entschuldigungsgründe), die Eigenschaft der Volljährigkeit, Unbescholtenheit, Selbständigkeit, Gemeindeangehörigkeit als Gemeindebürger, sowie die Entrichtung einer gewissen Steuersumme als Bedingungen der Wählbarkeit u. s. w.

Dem Bürgervorstand stand als obrigkeitlicher Leiter der Stadt der kollegial zusammengesetzte

Stadtrat

gegenüber. Ihm stand die Vertretung der Stadt nach aussen zu, die Ausführung der Gemeindebeschlüsse und die Leitung der Verwaltung, immer gebunden an die Mitarbeit der Bürgervertretung. Als obrigkeitliche Behörde war es seine Pflicht, die Stadt den bestehenden Gesetzen gemäss zu verwalten. Der Stadtrat setzte sich aus stimmberechtigten Mitgliedern und aus den städtischen Beamten und Angestellten zusammen. Das Prinzip der ehrenamtlichen Tätigkeit war für Magistratsmitglieder noch nicht ausgebildet. An der Spitze stand der Oberbürgermeister, der in seiner Eigenschaft als Herzoglicher Polizeidirektor Staatsbeamteneigenschaft besass. Das Nähere über die Zusammensetzung des Stadtrats findet sich unter „Verwaltungskosten“. Als Ausflüsse des Verwaltungsrechts des Stadtrats sind zu nennen:

1. Aufnahme neuer Bürger,
2. Bestätigung und Präsentation der städtischen Verwaltungsbeamten,
3. Oberleitung des gesamten städtischen Rechnungswesens,
4. Entwerfung des Etats,
5. Leitung und Benutzung der Gemeindegüter und Gerechtsame,
6. Aufsicht über nutzbare und öffentliche Anstalten (Bierbrauerei),
7. Erhaltung und Verbesserung der Gemeindegüter,

8. Erwerbung und Veräusserung von Gemeindegütern und Gerechtsamen,
9. Einleitung und Besorgung der städtischen Anleihen und deren Tilgung,
10. Leitung und Beibringung ausserordentlicher Gemeindeumlagen und Leistungen,
11. Verteilung der Militär- und anderer allgemeiner Landeslasten,
12. Begutachtung der Gemeindeprozesse und Vergleiche,
13. Leitung des Ortsarmenwesens,
14. Mitwirkung bei den Kirchen- und Schulangelegenheiten,
15. Mitwirkung bei Änderung der Verfassung und des Statutenrechts.

War der Stadtrat reine Verwaltungs- und Vollzugsbehörde, so war die noch zu nennende dritte städtische Behörde,

das Stadtgericht,

reine Justizbehörde. Es entstand, indem ihm die frühere Amtsgerichtsbarkeit in Stadt und Flur übertragen wurde, während die Ratsgerichtsbarkeit auf dem Lande auf das Kreisamt überging. Das Stadtgericht war Staatsbehörde mit Unterordnung unter das Justizkollegium und zugleich seiner Entwicklung nach gemeinschaftliche Behörde. Kämmerei und Staat teilten sich in die Kosten. Gehörten zur Kompetenz des Stadtgerichts die peinlichen und zivilen Rechtsfälle und die willkürliche Gerichtsbarkeit, so standen dem Stadtrat nur einige verwaltungsrichterliche Entscheidungen zu, z. B. in Verhandlungen über das Zunftwesen (Konzessionen Einschreiten gegen die Störer u. s. w.), polizeiliche Strafsachen und Disziplinar- und Verwaltungssachen, ferner stand ihm das Recht zur Abgaben-, Straf- und Kostenbeitreibung sowie zur Beglaubigung von Urkunden zu.

Den beiden Stadtbehörden, dem Magistrat und dem Bürgervorstand, stand

die Stadtgemeinde

d. h. die Gesamtzahl der Bewohner der zwölf Stadtbezirke gegenüber. Dieselben waren in zwei durch die Bedingungen

des Bürgerrechts streng geschiedene Klassen getrennt: in die Klasse der Vollbürger und die der Schutzbürger oder -verwandten. Diese bildeten die eigentliche Stadtgemeinde, während jene nur vermöge des von ihr ausgehenden Schutzrechts Heimatsrecht genossen. Der Vollbürger erhielt wichtige Vorrechte, hatte aber auch eine Reihe von Pflichten zu erfüllen. Zu seinen Rechten gehörte das Recht: 1. auf Gemeindeschutz, 2. Gewerbebetrieb, 3. Grunderwerb in der Stadt, 4. Anteilnahme an den Gemeindegütern und -stiftungen, 5. Anteilnahme bei der Wahl der Gemeindevertreter, 6. Gemeindeämter und 7. auf eventuelle Armenunterstützung seitens der Stadt. Dagegen verpflichtete ihn das Bürgerrecht 1. zur Übernahme städtischer Ehrenämter, 2. zur Teilnahme an städtischen Wach- und Frondiensten — § 28 der Stadtordnung: „Jeder Bürger ist zu ausserordentlichen Gemeindeabgaben und -lasten, nicht minder körperlichen Dienstleistungen verbunden." „Es können Vertreter gestellt werden." „Ordinierte Geistliche erhalten Befreiung." — 3. zur Entrichtung der ordentlichen Bürgerabgaben — § 27: „Jeder Gemeindebürger hat als solcher eine jährliche ordentliche Abgabe, das Geschoss, zu entrichten." — und 4. zum Gehorsam gegen den Landesherrn und die städtische Obrigkeit. Anspruch auf Bürgerrecht hatte jeder, der auf irgend eine Weise in Altenburg Heimatsrecht erlangte, nur waren Unbescholtenheit und Selbständigkeit Voraussetzung. Das Bürgerrecht wurde nach Entrichtung einer einmaligen Gebühr, des Bürgerrechtsgeldes, erteilt. Dasselbe konnten auch Frauen erwerben, jedoch mit Beschränkung des Wahlrechts; die Witwen genossen ipso iure das Bürgerrecht ihrer Ehemänner. Das Bürgerrecht erlosch durch Wegzug von Altenburg und durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, ebenso durch Ausstossung aus der Bürgergarde und durch Nichtannahme eines städtischen Ehrenamtes. Der Schutzbürger dagegen besass lediglich Heimatsrecht, d. h. er hatte 1. das Recht, in der Stadt zu wohnen, 2. den städtischen Schutz zu beanspruchen und 3. an den Gemeindeanstalten teilzunehmen, auch 4. Gewerbe zu treiben. Seine Pflicht

gegenüber der Gemeinde bestand lediglich in einem gewissen Beitrag zu den Gemeindelasten, dem Schutzgelde. Die Aufnahme als Schutzbürger geschah gegen Entrichtung der Ratsgebühren für den Schutzbürgerbrief. Das Schutzbürgerrecht beendete 1. der Tod, 2. Ablauf der Zeit, 3. Wegzug und 4. Erwerb des Bürgerrechts. Als Gemeindeangehörige sind schliesslich noch die Forenser zu erwähnen, d. h. Leute, die in der Stadtflur andere Immobilien als Häuser besassen, ohne das Altenburger Heimats- oder Bürgerrecht zu besitzen. Sie hatten lediglich Pflichten, nämlich die der Entrichtung eines Einschreibegeldes, das sich nach dem Werte des Grundstückes richtete, und die der Unterwerfung unter die Beschlüsse des Stadtrats, die sich auf die auf jenen Grundstücken ruhenden Real- und Gemeinheitslasten bezogen.

Wie jeder einzelne Bürger im Gemeineverbande Rechte ausübte und Pflichten erfüllte, so musste dies auch

der Gemeindeverband

als solcher tun. Da der Zweck des Gemeindeverbandes die Förderung der öffentlichen Wohlfahrt, gegründet auf Zusammenleben und Zusammenwirken nach gesetzlicher Ordnung, sein sollte, so war dazu die Zustimmung, der Schutz und die Oberaufsicht des Staates notwendig. Zur Ausübung aller öffentlichen Obliegenheiten einer „geordneten Gesellschaft im Staate", (wie es die Stadtgemeinde sein sollte), waren ihr eine Reihe von Rechten übertragen, so das Kämmereirecht, das Polizeirecht, das Erwerbungsrecht, das Recht der Autonomie (Statutenrecht), das Recht der Ausübung der Justiz und der städtischen Verwaltung. Ausserdem kamen noch folgende Befugnisse hinzu: das Recht der Vertretung durch Gemeindemitglieder bei der Landstandschaft und das Recht der Wahl derselben, das Recht der Minderjährigen (sich äussernd in stillschweigendem Pfandrechte an den Gütern und den Einkünften ihrer Beamten), ein Gemeindestrafrecht (Entziehung der Ehrenvorzüge des Bürgerrechts, Erhöhung der Gemeindebeiträge, Auferlegung von Geldbussen in den Schranken der Stadtordnung) u. s. w. Die Stadtgemeinde hatte dagegen vor allen Dingen zu

versprechen, nichts zu unternehmen, wodurch die Staatsrechte beschränkt würden, alles dagegen zu fördern, was dem Staatszwecke entspräche, und hatte deshalb folgende Pflichten zu erfüllen.

1. Sie hatte für die öffentliche Sicherheit Sorge zu tragen,
2. ebenso für die Erhaltung der öffentlichen Gebäude und Anstalten, wie Strassen, Brunnen, Löschvorrichtungen u. s. w.,
3. war die Unterhaltung der Kirchen und Schulen und
4. Fürsorge für verarmte Mitbürger ihr übertragen.

Vermöge seines Schutzrechtes über die öffentlichen Handlungen der Stadtgemeinde stand dem Landesherrn

das Aufsichts- und bezw. das Oberleitungsrecht

zu. Der Staatsoberaufsicht unterlagen damals:

1. die städtischen Beamtenwahlen (die Stadtgerichtsbeamten unterstanden der Aufsicht des Justizkollegiums, die Geistlichen der des Konsistoriums),
2. die Kämmerei- und andere Kommunrechnungen gingen zur Prüfung und Justifikation an die Landesregierung,
3. die Besoldungen der städtischen Beamten mit Ausnahme der einmaligen Remunerationen bis 100 Taler,
4. wichtige Bauten und neue Anstalten bei Verursachung einer ausserordentlichen Umlage oder einer Anleihe,
5. Veräusserung von Gemeindegrundstücken und Gerechtsamen,
6. Eintritt der Kommune in ein neues Schuldverhältnis,
7. Bürgerumlagen,
8. Gemeindeprozesse,
9. Einführung städtischer Ordnungen (hierhin gehören die Stadt-, Leihhaus-, Markt-, Gassen-, Bau-, Einquartierungs- u. a. städtische Ordnungen).

Ausserdem unterstand die Stadt dem staatlichen Leitungs- oder Entscheidungsrecht in folgenden Punkten:

1. Aufnahme neuer Bürger,
2. Verteilung der Landeslasten,

3. Ortsarmenwesen,
4. Polizeitätigkeit des Stadtrats,
5. Geschäftsführung im allgemeinen,
6. Einigung zwischen Stadtrat und Bürgervorstand.

Der bestellte Vertreter des Staates zur Ausführung dieser Oberaufsicht war der Regierungskommissar (bis 1868).

Es ist nicht zu leugnen, dass ebenso wie in Preussen das Staatsoberaufsichtsrecht gleich allzusehr Beschränkung erlitt; kommt es doch eigentlich nur auf dem Gebiete der Finanzverwaltung zur Geltung; allerdings ist dies das wichtigste einer Stadtverwaltung, und der Staat hat auch verstanden, seinen Einfluss in allen Zweigen derselben zur Geltung zu bringen. Durch das Gesetz vom 16. März 1868 wurde das staatliche Oberaufsichtsrecht noch mehr eingeschränkt. An die Stelle des Regierungskommissars trat das Ministerium des Innern. Zur Eröffnung von Gemeindeprozessen bedurfte es jetzt nicht mehr der Genehmigung. Auch wurde abgesehen von der Pflicht der Einsendung der städtischen Rechnungen zur Justifikation an die Regierung, lediglich das Recht, vom städtischen Kassen- und Rechnungswesen Kenntnis zu nehmen, blieb bestehen. Veräusserungen waren jetzt nur dann noch an eine Genehmigung gebunden, wenn sie den Wert von 50 Talern überstiegen oder nicht zu einer Baustelle Verwendung finden sollten. Gleichfalls wurde der Genehmigungszwang aufgegeben bei wichtigem Bau- oder ausserordentlichem Aufwand, falls derselbe aus den laufenden Einnahmen bestritten werden konnte. Die Bestätigung der Beamtenwahlen wurde nur für den Vorsteher des Stadtrats oder seinen Stellvertreter beibehalten, die Genehmigung der Regelung der Beamtengehälter wurde ganz abgeschafft.

Wir haben uns näher mit den Bestimmungen der Stadtordnung von 1831 beschäftigt, aus dem Grunde, weil sie das ganze Jahrhundert über geltendes Recht geblieben sind und erst kurz vor dem Ende desselben durch die einer neuen Stadtordnung ersetzt wurden. Nur einige Änderungen, die sich an preussische Gesetze nachahmend anschlossen,

hatten zu abändernden Statuten geführt. So die schon erwähnte Beseitigung des staatlichen Regierungskommissars und die Übertragung einer beschränkteren Oberaufsicht an das Ministerium des Innern. Dann die Beseitigung des Gegensatzes zwischen Voll- und Schutzbürgern durch die Bestimmungen der Gewerbeordnung. Ferner die Umgestaltung der Form der städtischen Wahlen nach dem durch die preussische Städteordnung von 1853 eingeführten sogen. Dreiklassenwahlsystem in den fünfziger Jahren, nach welchem die wahlberechtigten Bürger (Inhaber des Bürgerrechts) nach Massgabe ihres Beitrags zu den Kommunallasten in drei Abteilungen je ein Drittel der Stadtverordneten wählen. Endlich die endgültige Auflösung des Stadtgerichts und Eingliederung desselben als Amtsgericht Altenburg mit Unterstellung unter das Landgericht Altenburg in die Reichsjustizverwaltung (1854 resp. 16. April 1879). Eine vollkommene Neuordnung der Stadtordnung wäre längst notwendig gewesen. Waren doch von 277 Paragraphen der alten Stadtordnung nur noch etwa 70 in den neunziger Jahren in Geltung. Sehnlich wünschte man auch eine allgemeine Städteordnung herbei.

Endlich warf man die veralteten Bestimmungen der alten Stadtordnung, den neueren Verhältnissen Rechnung tragend, 1898 über Bord, indem auf grund einer allgemeinen Städteordnung für das Herzogtum vom 10. Juni 1897 eine neue Stadtordnung am 12./15. 7. 1898 zur Einführung gelangte. Da dieselbe jetzt geltendes Recht, aber nur für die letzten Jahre der Entwicklung der Altenburger Finanzen von Bedeutung ist, soll sie im folgenden nur kurz zur Darstellung gelangen.

Die Stadtordnung kennt in Zukunft nur noch

Gemeindemitglieder

d. h. „Personen, welche im Stadtbezirk wesentlich wohnhaft sind oder ein Grundstück besitzen oder selbständig ein Gewerbe treiben“. Zu diesen Personen sind auch die juristischen Personen zu zählen. Der alte Unterschied

zwischen Voll- und Schutzbürgern bestand tatsächlich schon seit 1869 nicht mehr, erst jetzt wurde er offiziell aufgehoben. Von den Gemeindemitgliedern durch gewisse Vorrechte unterschieden, bilden die Bürger eine besondere Klasse. Es besteht noch ein besonderes Bürgerrecht, das vom Stadtrat verliehen wird, die Grundlage zur Teilnahme an den städtischen Wahlen als auch zur Bekleidung städtischer Ämter. Es bestehen gewisse Bedingungen für den Erwerb des Bürgerrechts, sowie auch ein Zwang, es zu erwerben. „Zum Erwerb des Bürgerrechts verpflichtet sind diejenigen dazu berechtigten männlichen Gemeindemitglieder, welche seit drei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz im Gemeindebezirk haben und mindestens 15 Mk. an direkten Staatssteuern jährlich zu entrichten haben.“ Vom Erwerb des Bürgerrechts sind die juristischen Personen ausgeschlossen. Die Pflicht der Bürger besteht in der Übernahme städtischer Ämter und in den Beiträgen zu den städtischen Lasten. Ortsstatute über Gemeindeleistungen unterliegen der Genehmigung. Befreiung davon steht nur den Gebäuden und Grundstücken zu, die öffentlichen Zwecken des Staates, der Gemeinde, der Kirche, des Unterrichts und der Wohltätigkeit dienen.

Zur Vertretung der Gemeinde und zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten bestehen der Bürgervorstand und der Stadtrat.

Der Bürgervorstand

besteht jetzt aus 36 auf grund des Dreiklassenwahlsystems gewählten Stadtverordneten. Wahlberechtigt zu diesen Wahlen sind nur die im Besitz des Bürgerrechts befindlichen Gemeindemitglieder. Das Amt des Stadtverordneten ist ein unentgeltliches Ehrenamt und jeder Bürger zur Übernahme eines solchen berechtigt und verpflichtet mit Ausnahme derjenigen, die die gesetzlichen Entschuldigungsgründe vorbringen können, nämlich über 60 Jahre alt, durch Gesundheitsverhältnisse verhindert, vom Orte längere Zeit abwesend sind u. s. w. Ebenso wie in den preussischen Stadtordnungen findet sich auch in der Altenburger eine Begünstigung der eingesessenen Bürger insofern, als § 37 der Stadtordnung

bestimmt, dass von den Stadtverordneten mindestens die Hälfte mit Wohnhäusern im Gemeindebezirke ansässig sein müsse. Dem Bürgervorstand steht die Vertretung der Gemeinde dem Stadtrat gegenüber zu und eine durch ein besonderes Statut geregelte Mitwirkung an der Gemeindeverwaltung. So hat er die Stadtratsmitglieder zu wählen, die Gemeindeverwaltung zu überwachen (die Rechnungen zu prüfen), Beschwerden und Vorschläge an den Stadtrat gelangen zu lassen, bei gewissen auf finanziellem Gebiete liegenden Beschlüssen des Stadtrats seine Zustimmung zu geben u. a.

Dem Stadtrate

steht die Vertretung der Gemeinde den einzelnen Gemeindemitgliedern gegenüber und nach aussen, die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und die obrigkeitliche Gewalt im Gemeindebezirke zu. Er besteht aus vier besoldeten und fünf ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Stadtrat ist örtliches Organ der Staatsverwaltung. Ihm steht unter Aufsicht der Staatsregierung die Verwaltung der Ortspolizei zu, was sich darin äussert, Polizeiverordnungen und Regulative zu erlassen und Geldstrafen aufzulegen. Die Beschlüsse des Stadtrats, die der Mitwirkung des Bürgervorstandes bedürfen, müssen kollegialisch gefasst sein. Für seine Handlungen ist der Stadtrat sowohl der Staatsregierung wie der Stadtgemeinde gegenüber verantwortlich. Hilfsbeamte und Vertreter des Stadtrats in den einzelnen (12) Stadtbezirken sind die Bezirksvorsteher, ehrenamtlich tätige Bürger.

Die Aufsicht des Staates,

ausgeübt durch das Ministerium des Innern, ist ausser auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften namentlich darauf gerichtet, dass die Befugnisse der Gemeinde und ihrer Organe nicht überschritten werden, das Stammvermögen der Gemeinde in seinem Gesamtbestande unverändert erhalten bleibe und eine ungerechtfertigte Belastung der Gemeinde mit Schulden vermieden werde, auch die Tilgung der letzteren stets planmässig vor sich gehe. Die Aufsichtsbehörde ist

befugt, zur Ausübung ihres Aufsichtsrechts jederzeit über die Vermögensverhältnisse der Gemeinde u. s. w. Auskunft und Nachweisung zu verlangen. Notwendigerweise kann die Aufsichtsbehörde zu dem Rechtsmittel des Etatzwangs greifen, um ihre Forderungen bei der Gemeinde durchzusetzen. Eine Genehmigung der Regierung ist heutzutage erforderlich bei der Änderung des Gemeindebezirks, bei Verminderung des Stammvermögens, bei Übernahme bleibender Verbindlichkeiten, bei Feststellung des Fusses für Aufbringung der Gemeindeanlagen, bei Vermehrung der Gemeindeschulden, bei Veräusserungen im Werte von über 300 Mk., die nicht zu Baustellen, Wege- und Eisenbahnanlagen bestimmt sind, schliesslich bei Veräusserung oder Beseitigung historisch wertvoller Bestandteile des Gemeindevermögens.

Als ein grosser Fehler in der Altenburger Stadtverwaltung ist die leider noch immer nicht durchgeführte Zentralisation der verschiedenen Gemeindekassen zu betrachten. So bestehen heute entsprechend den drei Gemeinden, der politischen, der Schul- und der Kirchgemeinde, drei städtische Hauptkassen: die Kämmereikasse, die Schulkasse und die Kirchkasse, denen sich abermals verschiedene kleinere selbständige Kassenverwaltungen unterordnen. Dass ein derartiger Zustand die Übersichtlichkeit noch sehr erschwert, liegt auf der Hand.

Das städtische Rechnungswesen.

Als eine zu begrüssende Neuerung bahnte die Stadtordnung von 1831 den Bruch mit dem alten Prinzip der Sonderhaushaltungen an. In der nachfolgenden Reformperiode konnten die meisten Spezialkassenverwaltungen und -rechnungen beseitigt werden. Als Hauptkassen kommen nur noch die Kämmerei-, die Kirchen- und die Armenkasse in Betracht. Um eine grössere Ordnung in die Finanzverwaltung zu bringen, wurde eine Etatisierung und eine geregelte mehrfache Kontrolle der Kommunalrechnungen eingeführt. Der Geschäftsgang wickelte sich nach den Be-

stimmungen der Stadtordnung in folgender Weise ab. An ihnen ist in der Hauptsache noch bis heute festgehalten worden. Die Rechnungsbeamten führten Tagebücher und Rechnungsbücher (Journale und Manualien), ein Senator führte als Kontroleur ein Gegenbuch. Mit jedem Monatsschlusse hatte der Kassierer einen Kassazug zu machen und einen Extrakt über Einnahme und Ausgabe dem Stadtrate einzureichen. Am letzten Tage jeden Quartals erfolgte der Journalabschluss unter Anwesenheit des Oberbürgermeisters, verschiedener Mitglieder des Stadtrats und des kontrollierenden Senators. Der Stadtrat teilte sämtliche Rechnungen dem Bürgervorstande, der das Revisionsrecht sowohl in sachlicher als auch rechnerischer Beziehung hatte, und der Landesregierung mit, die die Prüfung und die Justifikation vollzog. Die Justifikation war gleichbedeutend mit der Entlastung des Rechnungsbeamten. Sie wurde mit dem Jahre 1868 überflüssig. Schliesslich liess der Kontroleur noch einen Auszug aus der Jahresrechnung aufstellen. Die Rechnungsführer waren an den Etat gebunden, der zur Begründung eines sicheren Finanzstandes alljährlich unter Zuziehung des Kämmerers und des Vorstehers des städtischen Bauamtes in festem Einnahme- und Ausgabebedarf entworfen wurde. Nach erfolgter Zustimmung seitens des Bürgervorstandes gewann der Etat Gültigkeit und damit die Kraft eines unabänderlichen Verwaltungsgesetzes (§ 58 Stadtordnung). Wichtige Abweichungen vom Etat waren an die Genehmigung der Stadtverordneten gebunden. Das Rechnungsjahr fiel seit Einführung der Stadtordnung mit dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) zusammen. Als Rechnungsmünzen waren in den Altenburger Finanzverwaltungen im Laufe der Zeit die folgenden in Gebrauch gewesen. Bis 1600 war das alte Meissnische Schock zu 60 Groschen, dann bis 1800 der Gulden zu 21,5 Groschen, bis 1820 der Reichstaler zu dem Altenburger Kurrent (Landes-)fuss zu 22,5 Groschen in Geltung. Bis 1840 wurden die Rechnungen im Kurrent- und Konventionstalerfuss (1 Taler gleich 24 Groschen) zugleich aufgestellt, ein äusserst lästiger Zu-

stand, zumal fast alle Unterkapitel der Hauptposten sich aus Beträgen beider Rechnungswerte zusammensetzten. 1840 wurde der Taler zu 30 Neugroschen Rechnungsmünze, der von der jetzigen Reichswährung (Mk. = 100 Pfennig) 1875 abgelöst wurde.

Ich will noch hinzufügen, dass ich zur Erlangung des nötigen Zahlenmaterials mich lediglich an die Rechnungen, nicht an die Etats gehalten habe. Ich ging dabei von der Erwägung aus, dass wohl in den ersten Jahrzehnten die Rechnungsbeträge weniger von den Etatsposten abwichen, diese Tatsache aber immer mehr und mehr zunahm und zwar so, dass in den letzten Jahren die Ausgabesummen namentlich für bauliche Zwecke die Etatsposten um ganz bedeutende Summen zu übersteigen pflegen. Vielfach ist es auch gar nicht möglich, dass die Etats die schliessliche Höhe der Einnahme- und Ausgabeposten auch nur annähernd anzugeben vermögen. Man kann in diesen Fällen bei der Etataufstellung ledig zu runden ungefähren Summen greifen. Alle wichtigen Abänderungen der Etatpositionen bedingen natürlich einen vorausgegangenen zustimmenden Beschluss des Bürgervorstandes. Durch diese Gründe und durch die nachfolgende Gegenüberstellung der Rechnungen und Etats der Jahre 1892 bis 1902 findet sich mein Verfahren deutlich gerechtfertigt. Siehe Tabelle Ia und Ib.

Eine Unterscheidung der Einnahme- und Ausgabeposten in Ordinarium und Extraordinarium kennt Altenburg erst seit 1898 (Einführung der neuen Stadtordnung).

Tabellen zum städtischen Rechnungswesen.

Tabelle Ia. Gegenüberstellung von Rechnung und Etat der Einnahme der Kämmereikasse von 1892 bis 1902 in Mark.

Im Jahre:	1892		1893		1894		1895	
Titel	Rechnung	Etat	Rechnung	Etat	Rechnung	Etat	Rechnung	Etat
1. Bestand[1])	40 322		22 395		44 594		4 549	
2. Städtische Abgaben	203 007	219 063	198 305	189 539	232 548	232 728	240 216	240 627
3. Verkauf von Grundstücken[1])	2 241		497		212		169	
4. Aus Grundbesitz u. Pachtungen	14 371	15 002	13 420	14 332	14 254	13 004	13 928	14 088
5. Aus städt. Gerechtsamen	12 822	12 829	13 598	13 201	13 119	13 101	15 422	13 221
6. Wasserzins	47 580	46 000	45 957	48 000	59 471	48 000	50 264	48 000
7. Aus der Kommunbrauerei	37 666	37 270	42 278	42 496	45 725	45 427	35 153	33 806
8. Aus dem Packhof	3 661	1 950	991	1 850	1 155	2 350	1 730	1 750
9. Rats-, Polizeisporteln u. -strafen	5 845	8 000	5 886	8 000	5 913	7 500	6 318	7 000
10. Aus anderen Kassen	19 566	19 342	17 441	19 342	19 332	19 342	19 335	19 342
11. Verdienst der Ratspferde	4 478	5 000	5 686	5 500	6 382	5 000	6 960	5 000
12. Aktivzinsen	3 795	3 444	3 313	3 563	3 344	3 133	3 469	3 189
13. Zurückgezahlte Aktiva[1])	6 000	6 000	6 000	6 000	2 000	2 000	90 000	
14. Erb. Kapitalien, Kautionen[1])	125 000		175 000		250 000		100 000	
15. Aus den Sandgruben	10 617	12 500	10 334	12 000	10 771	11 500	10 854	11 000
16. Aus der Ablösung	5				22			
17. Aus dem Armenwesen	33 017	31 504	36 946	29 434	36 918	30 724	35 636	33 074
18. Sonstige Gebühren	67 929		19 118		13 993		17 271	
19. Überzahl. a. d. ausserordl. Etat								
20. Insgemein	5 331	6 000	8 131	5 600	23 576	4 450	9 514	4 406
I. Ordentliche Einnahmen	643 253	423 904	625 275	398 856	783 328	438 259	660 586	434 496
1. Bestand								
2. Verkauf von Grundstücken								
3. Zurückgezahlte Aktiva								
4. Erborgte Kapitalien, Kautionen								
5. Anliegerbeiträge								
6. Insgemein								
II. Ausserordentliche Einnahmen								

Im Jahre:	1897		1898		1899		1900		1901		1902	
Titel	Rechnung	Etat	Rechnung	Etat	Rechnung	Etat	Rechnung	Etat	Rechnung	Etat	Rechnung	Etat
1. Bestand[1])												
2. Städtische Abgaben	293 724	244 933	273 456	257 315	302 125	272 964	276 519	288 859	306 210	288 916	308 590	290 371
3. Verkauf von Grundstücken[1])	163											
4. Aus Grundbesitz u. Pachtungen	12 428	11 891	49 051	12 559	59 764	48 584	50 312	46 812	48 782	48 228	64 697	86 338
5. Aus städt. Gerechtsamen	13 997	13 271	13 481	13 221	17 119	19 671	12 436	12 971	12 455	12 796	11 550	12 471
6. Wasserzins	45 748	50 000	50 838	52 000	56 266	48 000	59 783	50 000	72 379	67 500	72 902	72 500
7. Aus der Kommunbrauerei	49 294	47 218	49 800	48 760	167 292	32 530	51 000	29 738	65 744	48 337	56 530	47 012
8. Aus dem Packhof	1 858	1 300	2 198	1 550	2 664	1 850	2 496	2 150	2 199	2 250	2 915	2 450
9. Rats-, Polizeisporteln u. -strafen	7 547	6 000	7 126	6 500	7 726	8 000	9 705	8 200	9 352	7 750	15 304	8 400
10. Aus anderen Kassen	21 975	21 937	22 001	21 937	23 785	21 937	22 287	21 937	23 145	22 231	23 314	22 604
11. Verdienst der Ratspferde	9 093	6 500	8 347	11 000	5 509	9 000	8 792	7 400	9 860	5 950	10 230	8 750
12. Aktivzinsen	308	308	630	317	25 876	525	17 728	17 294	39 319	5 386	18 604	19 611
13. Zurückgezahlte Aktiva[1])												
14. Erb. Kapitalien, Kautionen[1])												
15. Aus den Sandgruben	13 858	11 000	13 464	11 000	13 912	12 000	13 751	13 000	14 014	14 000	15 957	14 000
16. Aus der Ablösung	44		35		75		203		200		90	
17. Aus dem Armenwesen	43 393	34 903	44 396	37 203	44 153	38 753	47 648	43 306	51 122	45 906	51 372	46 306
18. Sonstige Gebühren	55 316	2 300	25 523	3 300	2 572	3 000	5 123	2 600	8 879	2 500	9 545	4 700
19. Überzahl. a. d. ausserordl. Etat											42 900	
20. Insgemein	4 929	2 000	4 738	1 000	3 118	1 000	4 121	1 000	12 381	1 000	5 456	1 000
I. Ordentliche Einnahmen	573 674	453 561	565 085	477 661	731 957	517 813	581 904	545 265	676 042	572 748	709 956	636 512
1. Bestand					44 804		233 038		218 862		191 382	
2. Verkauf von Grundstücken			298		4 851		4 122		958			
3. Zurückgezahlte Aktiva			1 000		2 076		2 000		1 000		2 000	
4. Erborgte Kapitalien, Kautionen					1 500 000		347 693	422 000	1 135 000	70 059	818 619	75 000
5. Anliegerbeiträge					22 618							
6. Insgemein					9 386		9 741		24 688		38 988	
II. Ausserordentliche Einnahmen			1 298		1 583 734		596 594	422 000	1 380 507	70 059	1 050 989	75 000

1) Gehört zu den ausserordentlichen Einnahmen.

Tabellen zum städtischen Rechnungswesen.

Tabelle Ia. **Gegenüberstellung von Rechnung und Etat der Einnahme der Kämmereikasse von 1892 bis 1902 in Mark.**

Im Jahre: / Titel	1892		1893		1894		1895		1897		1898		1899		1900		1901		1902	
	Rechnung	Etat	Rechnung	Etat	Rechnung	Etat	Rechnung	Etat	Rechnung	Etat	Rechnung	Etat	Rechnung	Etat	Rechnung	Etat	Rechnung	Etat	Rechnung	Etat
1. Bestand[1]	40 322		22 395		44 594		4 549													
2. Städtische Abgaben	203 007	219 063	198 305	189 539	232 548	232 728	240 216	240 627	293 724	244 933	273 456	257 315	302 125	272 964	276 519	288 859	306 210	288 916	308 590	290 371
3. Verkauf von Grundstücken[1]	2 241		497		212		169		163											
4. Aus Grundbesitz u. Pachtungen	14 371	15 002	13 420	14 332	14 254	13 004	13 928	14 088	12 428	11 891	49 051	12 559	59 764	48 584	50 312	46 812	48 782	48 228	64 697	86 338
5. Aus städt. Gerechtsamen	12 822	12 829	13 598	13 201	13 119	13 101	15 422	13 221	13 997	13 271	13 481	13 221	17 119	19 671	12 436	12 971	12 455	12 796	11 550	12 471
6. Wasserzins	47 580	46 000	45 957	48 000	59 471	48 000	50 264	48 000	45 748	50 000	50 838	52 000	56 266	48 000	59 783	50 000	72 379	67 500	72 902	72 500
7. Aus der Kommunbrauerei	37 666	37 270	42 278	42 496	45 725	45 427	35 153	33 806	49 294	47 218	49 800	48 760	167 292	32 530	51 000	29 738	65 744	48 337	56 530	47 012
8. Aus dem Packhof	3 661	1 950	991	1 850	1 155	2 350	1 730	1 750	1 858	1 300	2 198	1 550	2 664	1 850	2 496	2 150	2 199	2 250	2 915	2 450
9. Rats-, Polizeisporteln u. -strafen	5 845	8 000	5 886	8 000	5 913	7 500	6 318	7 000	7 547	6 000	7 126	6 500	7 726	8 000	9 705	8 200	9 352	7 750	15 304	8 400
10. Aus anderen Kassen	19 566	19 342	17 441	19 342	19 332	19 342	19 335	19 342	21 975	21 937	22 001	21 937	23 785	21 937	22 287	21 937	23 145	22 231	23 314	22 604
11. Verdienst der Ratspferde	4 478	5 000	5 686	5 500	6 382	5 000	6 960	5 000	9 093	6 500	8 347	11 000	5 509	9 000	8 792	7 400	9 860	5 950	10 230	8 750
12. Aktivzinsen	3 795	3 444	3 313	3 563	3 344	3 133	3 469	3 189	308	308	630	317	25 876	525	17 728	17 294	39 319	5 386	18 604	19 611
13. Zurückgezahlte Aktiva[1]	6 000	6 000	6 000	6 000	2 000	2 000	90 000													
14. Erb. Kapitalien, Kautionen[1]	125 000		175 000		250 000		100 000													
15. Aus den Sandgruben	10 617	12 500	10 334	12 000	10 771	11 500	10 854	11 000	13 858	11 000	13 464	11 000	13 912	12 000	13 751	13 000	14 014	14 000	15 957	14 000
16. Aus der Ablösung	5				22				44		35		75		203		200		90	
17. Aus dem Armenwesen	33 017	31 504	36 946	29 434	36 918	30 724	35 636	33 074	43 393	34 903	44 396	37 203	44 153	38 753	47 648	43 306	51 122	45 906	51 372	46 306
18. Sonstige Gebühren	67 929		19 118		13 993		17 271		55 316	2 300	25 523	3 300	2 572	3 000	5 123	2 600	8 879	2 500	9 545	4 700
19. Überzahl. a. d. ausserordl. Etat																			42 900	
20. Insgemein	5 331	6 000	8 131	5 600	23 576	4 450	9 514	4 406	4 929	2 000	4 738	1 000	3 118	1 000	4 121	1 000	12 381	1 000	5 456	1 000
I. Ordentliche Einnahmen	643 253	423 904	625 275	398 856	783 328	438 259	660 586	434 496	573 674	453 561	565 085	477 661	731 957	517 813	581 904	545 265	676 042	572 748	709 956	636 512
1. Bestand													44 804		233 038		218 862		191 382	
2. Verkauf von Grundstücken											298		4 851		4 122		958			
3. Zurückgezahlte Aktiva											1 000		2 076		2 000		1 000		2 000	
4. Erborgte Kapitalien, Kautionen													1 500 000		347 693	422 000	1 135 000	70 059	818 619	75 000
5. Anliegerbeiträge													22 618							
6. Insgemein													9 386		9 741		24 688		38 988	
II. Ausserordentliche Einnahmen											1 298		1 583 734		596 594	422 000	1 380 507	70 059	1 050 989	75 000

1) Gehört zu den ausserordentlichen Einnahmen.

Tabelle Ib. Gegenüberstellung von Rechnung und Etat der Ausgabe der Kämmereikasse von 1892 bis 1902 in Mark.

Im Jahre:	1892		1893		1894		1895		1897		1898		1899		1900		1901		1902	
Titel	Rechnung	Etat	Rechnung	Etat	Rechnung	Etat	Rechnung	Etat	Rechnung	Etat	Rechnung	Etat	Rechnung	Etat	Rechnung	Etat	Rechnung	Etat	Rechnung	Etat
1. Bestand[1])									29 854											
2. Besoldungsbeiträge	283	283	283	283	283	283	283	283	283	283	283	283	283	283	283	283	283	283	283	283
3. Verwaltung	88 635	83 250	86 948	87 740	88 956	88 780	91 237	89 110	99 502	95 138	108 245	100 501	114 473	116 412	122 249	111 743	125 005	121 015	122 207	127 578
4. Kommunalangelegenheiten u. Polizei	17 604	5 700	8 724	4 000	5 740	6 000	4 938	6 000	5 188	4 500	7 214	5 500	6 363	6 700	7 279	7 340	10 836	6 540	10 272	7 040
5. Gassen- u Sicherheitspolizei	61 028	60 056	63 955	61 584	65 376	68 474	75 959	70 271	71 549	72 391	75 991	76 380	77 046	73 705	77 679	78 558	91 801	77 374	84 591	80 759
6. Feuerlöschwesen	10 337	8 000	7 890	8 000	8 567	8 700	9 937	8 000	8 830	9 000	9 794	9 000	9 705	11 677	14 341	11 300	11 970	10 500	11 322	9 746
7. Bauwesen	182 228	81 752	158 962	55 554	289 665	47 554	146 188	48 231	381 540	46 722	48 179	59 333	46 708	41 697	46 957	41 611	43 946	39 990	59 447	53 076
8. Wasserleitung	20 362	25 161	22 885	17 600	90 831	14 500	32 350	23 161	45 698	15 700	19 839	16 200	20 264	15 700	27 226	17 500	39 107	31 800	34 352	31 800
9. Brunnen und Kanäle	3 579	1 400	7 436	3 600	8 623	12 400	4 509	6 900	44 469	8 250	8 265	8 350	6 735	8 350	7 631	8 300	9 353	9 000	13 056	9 500
10. Erkaufte Grundstücke[1])	6 933		24 725		855		12 914		9 382											
11. Auf Grundbes. u. Gerechtsame	3 905	3 200	3 809	3 200	4 094	3 300	4 447	3 720	4 845	3 900	5 788	4 100	5 484	4 400	5 296	5 400	5 940	5 500	5 651	5 400
12. Brauwesen	56 505	24 881	24 510	24 969	34 731	19 861	31 155	18 101	15 572	18 163	15 482	17 965	141 240	8 584	13 380	8 488	24 233	8 392	13 070	8 296
13. Packhof	1 381	881	1 199	1 213	1 179	1 059	1 188	1 159	1 101	1 057	1 732	1 039	1 029	1 022	1 032	1 032	1 222	1 013	994	994
14. Pensionen u. s. w.	4 700	4 700	6 078	5 150	7 915	7 858	7 359	6 059	7 909	8 859	6 344	5 459	8 883	5 862	7 603	7 603	9 803	7 603	10 518	9 803
15. Armenwesen	53 951	44 000	65 073	45 000	65 609	50 000	71 437	56 000	68 618	69 000	61 566	69 000	64 413	65 000	64 988	65 000	69 541	65 000	77 071	65 000
16. Versorgungshaus	677	650	642	650	629	650	546	650	368	600	558	600	794	500	654	500	516	600	687	650
17. Jakobshospital	328	450	451	450	284	400	495	400	290	450	507	450	500	300	535	400	392	400	447	500
18. Garnisonlast	4 346	1 500	4 149	1 500	13 942	16 000	8 281	5 000	1 312	2 000	2 934	3 000	916	1 500	2 021	1 500	10 618	1 000	2 246	1 500
19. Passivzinsen	44 481	40 772	50 559	45 204	59 446	48 494	67 888	56 355	71 772	61 434	92 444	61 965	111 906	93 775	118 799	119 618	137 785	117 505	161 028	160 836
20. Zurückgezahlte Passiva	19 993	19 806	21 087	20 643	19 637	18 750	116 387	19 750	27 408	25 291	25 739	25 739	31 033	26 186	26 401	42 901	26 887	49 387	71 394	49 894
21. Ausgeliehene Aktiva[1])									8 000											
22. Gemeindewaisenrat															325	300	28	300	53	300
23. Sandgruben	9 303	8 500	9 467	8 500	7 851	8 500	6 369	9 000	8 051	6 500	9 927	7 500	10 347	8 000	9 796	9 900	13 921	10 000	16 397	10 000
24. Kaduzitäten		100	534	100	524	100		100	656	100	116	100	170	100		100	854	100	3 300	100
25. Wegen der Stadtanleihe											1 572		4 443		212		5 198		166	
26. Insgemein	30 299	3 000	11 313	3 000	4 042	3 000	7 324	3 000	10 411	3 000	17 762	3 000	7 358	7 900	10 954	3 000	6 798	3 000	7 436	3 000
I. Ordentliche Ausgaben	620 858	418 041	580 681	397 940	778 779	424 663	701 189	431 250	922 608	452 338	520 281	475 463	670 091	497 651	565 644	542 378	646 037	566 303	705 988	636 055
1. Bestand											348 934		583 565							
2. Gassen- u. Sicherheitspolizei													2 812		132					
3. Bauwesen											185 740		254 006		209 557	61 500	296 683	23 000	748 706	55 500
4. Wasserleitung											35 259		32 043		73 987	21 213	13 743		17 687	13 100
5. Brunnen und Kanäle											14 030		10 177		34 560	20 547	70 322	46 859	12 975	6 200
6. Erkaufte Grundstücke											900		1 466		75 757		3 979		96 441	
7. Ausgeliehene Aktiva													509 388				833 799		6 000	
8. Überzahl an d. ordentl. Etat																			42 900	
9. Insgemein													19 102			200	604	200	99	200
II. Ausserordentliche Ausgaben											584 863		1412 561		393 992	103 460	1219 130	70 059	924 808	75 000
Ordentlicher Überschuss	22 395	5 863	44 594	917	4 549	13 596	–40603	3 246	-348934	1 223	44 804	2 198	61 865	20 162	16 260	2 887	30 005	6 445	3 968	456
Ausserordentlicher Überschuss											-583565		171 173		202 602	318 540	161 377		126 181	

1) Gehört zu den ausserordentlichen Ausgaben.

Spezieller Teil.

Die Ausgaben.

Allgemeines.

Die Ausgabewirtschaft der Gemeinde wird bedingt durch die Aufgaben, die sie zu erfüllen hat. Und diese lassen sich nur erfüllen, wenn die nötigen Deckungsmittel durch die dem jeweiligen Finanzbedarf angepasste Einnahmewirtschaft beschafft werden. Um ein Gleichgewicht zwischen Ausgabe und Einnahme herzustellen und ein drohendes Kassendefizit zu vermeiden, muss derjenige Betrag des Finanzbedarfs, welcher für eine Rechnungsperiode einmal nach Massgabe der übernommenen Verpflichtungen und auszuführenden Tätigkeiten festgestellt worden ist, durch die Eingänge der Finanzwirtschaft in derselben Periode gedeckt werden, wobei auch diese Eingänge zu den Zeitpunkten, wo die Ausgaben gemacht werden sollen, verfügbar sein müssen. Das heisst mit anderen Worten, dass sich die Eingänge einer Periode in ihrer Höhe und den Fälligkeitsterminen genau zu richten haben nach der Höhe und den Fälligkeitsterminen der im Voranschlag festgestellten Ausgänge, dass also die Einnahme durch die Ausgabe bestimmt wird. Die Aufgaben und die durch sie veranlassten Ausgaben sind also in der Finanzwirtschaft der Stadtgemeinde das Primäre und deshalb auch an erster Stelle zu betrachten. Die Gestaltung der Ausgabewirtschaft wird aber durch vielerlei Umstände und Bedingungen beeinflusst und beschränkt. Massgebend ist besonders die Beobachtung einer richtigen Sparsamkeit im Ausgabewesen und ferner der allgemeine Zweck, der den Ausgaben zu grunde liegen soll.

Dann werden aber die Ausgaben hauptsächlich bedingt durch die Gestaltung des Aufgabensystems. In früheren Zeiten war es zusammengesetzt aus Aufgaben, die nur das Allernotwendigste auf dem Gebiete der eigentlichen Stadtverwaltung, der Instandhaltung der öffentlichen Baulichkeiten und Anstalten und auf dem Gebiete der Sozialpolitik darstellten. Erst in neuerer und neuester Zeit hat es sich dahin weiterentwickelt, dass Aufgaben hinzukamen, die über die alten wesentlich hinausgingen, die nun zum grössten Teile durch Heranziehung der Kommun zur Verwirklichung von Staatsaufgaben und zur Förderung moderner Kultureinrichtungen entstanden. Der Grund der offensichtlichen Tendenz, bei der Zunahme und der wachsenden Unübersichtlichkeit der staatlichen Verwaltungsaufgaben die Ausführung eines immer zunehmenden Teiles derselben den lokalen Organen und Korporationen zu übertragen, namentlich besonders solcher, die eigentlich nur von speziellem Vorteil für die Gemeinde sind, liegt einmal darin, die Erfüllung derselben Organen zu überlassen, die infolge der grösseren Bekanntschaft mit ihrem engbegrenzten Gebiete die Einzelheiten besser zu beherrschen, die Angelegenheiten zweckmässiger zu erledigen und die Deckungsmittel besser aufzubringen in der Lage sind als dies alles bei staatlichen Organen der Fall wäre. Ein weiterer Grund ist der, das staatsbürgerliche Element in grösserem Umfange an der Verwaltung und der Kontrolle derselben mit grösserer Berücksichtigung der ehrenamtlichen Tätigkeit teilnehmen zu lassen, wie es auch den Grundideen der Selbstverwaltung entspricht. Deshalb haben wir zwischen übertragenen und eigenen Aufgaben der Gemeinde zu unterscheiden. Die übertragenen Aufgaben sind wesentlich solche öffentliche Aufgaben, welche Staatsaufgaben und der Gemeinde vom Staate zur Ausführung ausdrücklich überwiesen sind. Hierbei lässt sich wieder eine Unterscheidung machen, die sich bei der Untersuchung aufdrängt: in solche Aufgaben, bei denen der Staat bei der Übertragung schon das Einzelne festgestellt hat und die Ausführung durch Aufsichtsorgane überwachen

lässt — eigentliche staatliche Aufgaben mit Zwangscharakter — und in solche, bei denen das Einzelne, die Art und Weise der Ausführung u. a. der Gemeinde selbständig überlassen bleibt — kommunale (staatliche) Aufgaben mit Zwangscharakter. Die sogen. eigenen Aufgaben der Stadt lassen sich dann als kommunale Aufgaben ohne Zwangscharakter bezeichnen, als solche, denen der Charakter als Staatsaufgabe fehlt. Die beiden ersten Kategorien — die obligatorischen staatlichen und die obligatorischen kommunalen Aufgaben — lassen sich auch unter dem Namen Pflichtausgaben zusammenfassen, die das Minimum der Gemeindeaufgaben darstellen und bei denen eine autonome Selbstbestimmung teils ganz ausgeschlossen, teils nur soweit möglich ist, als es sich um Ausführungsbestimmungen staatlicher kommunaler Aufgaben handelt. Dagegen kommt die Autonomie im eigenen Wirkungskreise auf dem Gebiete der Aufgaben und Ausgaben voll zur Geltung. Auf dieser Einteilung der Aufgaben beruht auch die Einteilung der Ausgaben in staatliche, sowie in obligatorische und fakultative kommunale.

Staatliche obligatorische Ausgaben.

An staatlichen obligatorischen Aufgaben und Ausgaben finden sich im Altenburger Budget auf dem Gebiete der Militärverwaltung die Kosten für Verquartierung und Verpflegung von Mannschaften und Pferden, Vorspannleistungen und Naturallieferungen. Daneben sind der Stadt eine Reihe von Verwaltungsgeschäften zugewiesen worden, die von städtischen Organen versehen werden und deshalb auch Kosten, allerdings nur geringe, verursachen; es sind davon das Heeresersatzgeschäft, das Geschäft der Landesimmobiliarbrandversicherungsanstalt und der Arbeiterversicherung besonders hervorzuheben.

In finanzieller Hinsicht interessieren jedoch nur die Ausgaben, die der Stadt durch die Wahrnehmung der rein staatlichen Aufgabe der Verquartierung und Versorgung im Interesse der Militärverwaltung, die sogen.

Garnisonlast,

entstehen. Die gesetzliche Grundlage für die Wahrnehmung dieser Aufgabe bildet das Regulativ über die Quartier-, Natural- und sonstigen Leistungen für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes sowie bei Bequartierung mit mobilen Truppen vom 1. Mai 1892, das ganz im Rahmen der reichsgesetzlichen Bestimmungen gehalten ist. Die Geschäfte fallen der Servis- und Einquartierungskommission zu. Es handelt sich vor allen Dingen bei den einzelnen Sitzungen der Deputation darum, die infolge der Veränderungen in den Besitz-, Wohnungs- und Mietverhältnissen alsbald nach erlangter amtlicher Kenntnis erforderliche Berichtigung der Kataster vorzunehmen. Macht sich bei solchen Veränderungen eine Neueinschätzung nötig, so erfolgt diese durch die Deputation, die im Falle anderweiter, von der bisherigen abweichender Verteilung der Einquartierungslast die Beteiligten hiervon benachrichtigt. Überdies finden zur Kontrolle über die Richtigkeit der Kataster und wegen etwaiger Erweiterungs- bezw. Neubauten jährliche Revisionen statt. Die Grundlage für die Einschätzung bildet die Belastung der einzelnen Grundstücke mit den Einquartierungseinheiten, die im Verhältnis zum Grundstückswerte steigen.[1]) Die Einheit bildet das Naturalquartier für einen gemeinen Mann. Es wird nach dem jetzigen Kataster je 6000 Mk. Wert mit je einer Quartierseinheit belegt. Die Verpflichtung zur Quartiersleistung ist eine subsidiäre und wird nur dann in Anspruch genommen, soweit das militärische Bedürfnis nach Quartieren und Verpflegung weder durch fiskalische Kasernen noch durch freiwillige Quartiere gedeckt werden kann. Die Verpflichtung der Bürgerschaft zur Quartierleistung ist schon durch Regulativ vom 10. November 1871 zu einer allgemeinen erhoben, während vorher nur die Hausbesitzer dazu herangezogen wurden, und zwar nach Regelung der Belegungsfähigkeit auf grund der von ihnen entrichteten

1) Nach einem Belegungskataster aus den letzten Jahren können im Stadtbezirk 4000 bis 6000 Mann und ca. 750 Pferde einquartiert werden.

Klassensteuersätze. Die Mieter werden jedoch nur bei Bedürfnis herangezogen, ausserdem ist eine Ausmietung der Einqartierten gestattet. Das Regulativ kennt eine Einquartierung mit und ohne Verpflegung und danach verschiedene Entschädigungssätze der Stadt an die Quartierwirte. Dieser Entschädigungssatz beträgt seit ungefähr dreissig Jahren pro Kopf und Tag 30 Pfennig. Die Stadt erhält dafür einen geringen Servisbeitrag aus der Reichskasse, der jedoch noch nicht die Hälfte der Aufwendungen deckt, er betrug früher im Sommer bezw. Winter 7 und 9 Pfennig, nach Versetzung in eine höhere Servisklasse 12 bezw. 17 Pfennig. Die nicht gedeckten Kosten machen die Garnisonlast der Stadt aus, die von den Steuerzahlern zu tragen ist, jedoch nie eine bedeutende Höhe erreicht. Die Kosten werden in der Hauptsache durch die bei Gelegenheit der Herbstmanöver hervorgerufenen Einquartierungen veranlasst, dann aber auch durch die infolge Einziehung von Reservisten zur Ableistung von Übungen bei dem Altenburger Regiment erforderliche Sicherstellung von Stadtquartieren für aktive Truppen (meist in Gast- und Schankwirtschaften).

In älterer Zeit.

Das Einquartierungswesen der Stadt hat eine ziemlich weit zurückreichende Geschichte. Altenburg war schon seit dem 17. Jahrhundert Garnison von fürstlichen Landestruppen, die zunächst nur vorübergehend während ihrer viermal im Jahre stattfindenden Einberufung, später jedoch ständig in der Stadt einquartiert werden mussten. Da Kasernen noch unbekannt waren, wurden die Soldaten des Altenburger Landregiments in Bürgerquartieren bei den Hausbesitzern untergebracht, die dafür von der Stadt eine Entschädigung erhielten. Diese Entschädigung wurde durch eine öffentliche Abgabe, das Einquartierungsgeld, aufgebracht, zu deren Verwaltung die Einquartierungskasse bestand. Beitragspflichtig zu dieser Kasse waren alle nicht mit Quartieren belasteten Bürger und Nichtbürger. Diese Zwecksteuer zur Bestreitung der Kosten der Einquartierungslast stellte eine

Kombination von Vermögens- und Einkommenssteuer dar mit Bildung eines stabilen, kopfsteuerartigen Abgabesatzes vom Vermögen jedes Censiten. Die Kosten dieser staatlichen Aufgabe hat die Stadt lange Zeit vollständig allein tragen müssen, nur in den Jahren von 1714 bis 1734 wurde ein fixierter Vergütungssatz von 6 Groschen pro Mann und Monat aus der Landeskriegskasse an die Stadt überwiesen, der aber trotz verschiedener Anstrengungen des Stadtrats seit dieser Zeit nicht wieder gezahlt wurde. Die Einnahmen der Einquartierungskasse waren unbedeutende; sie betrugen früher im Durchschnitt 920 Taler, 1833 z. B. noch 2217 Taler 16 Groschen. Die Kasse wurde 1841 mit der Kämmereikasse vereint, zu der die Einquartierungsgelder in veränderter Weise noch bis 1860 flossen.

Die obligatorischen kommunalen Ausgaben.

Zu diesen Ausgaben gehören heute nach der vorherrschenden Auffassung in erster Linie zwei grosse Hauptposten des Kommunaletats, die Ausgaben für das Armen- und das Volksschulwesen. Denn es handelt sich hierbei in erster Linie um Staatsaufgaben, deren Lasten jedoch der Kommun durch Staatsgesetze ausdrücklich übertragen sind. Ein Gleiches gilt von den Kosten des Zivilstandesamts, die im wesentlichen der Gemeinde als dem Standesamtsbezirk zugewälzt werden. Auch die Aufwendungen für Instandhaltung der Strassen und Plätze überhaupt, in moderner, dem heutigen Verkehrswesen entsprechender Weise, insbesondere die Ausgaben für Pflasterung, Entwässerung, Kanalisation, dann für Strassenreinigung (einschliesslich Abfuhrwesen) und Strassenbeleuchtung werden hierher zu rechnen sein, da diese im wesentlichen nichts weiter als das gesetzlich Geforderte darzustellen pflegen, deshalb auch nicht zu den fakultativen Aufgaben zu zählen sein werden. Der Aufwand für die Sicherheitspolizei gehört deswegen hierher, weil die Verwaltung derselben in unserem Falle in den Händen der Gemeinde liegt. Die Sanitätspolizei und

Baupolizei, das Nachtwach- und Feuerlöschwesen wird gleichfalls hierbei zu behandeln sein.

Wir wenden uns zunächst den Ausgaben und der Verwaltung des

Armenwesens

zu. Es besteht in Altenburg eine gesetzliche Armenpflege und somit die Pflicht der Gemeinde als des Lokalarmenbezirks zur Übernahme der Armenlast. Die private, die kirchliche und Stiftungsarmenpflege tritt fast ganz in den Hintergrund, sodass eine wesentliche Unterstützung von dieser Seite aus nicht stattfinden kann. Sie ist, wie die Rechnungen ergeben, ausserordentlich gering. Die Privatwohltätigkeit äussert sich in Stiftungen zu gunsten der Armut und in baren Geldgeschenken an die Armenkasse. Die Stiftungen werfen gegenwärtig ungefähr 1200 Mk. Zinsen ab, die aber zum weitaus grössten Teile (mit rund 1180 Mk.) zu stiftungsgemäss festgesetzter Verwendung bestimmt sind, mithin für die allgemeinen Zwecke der öffentlichen Armenpflege nicht in Betracht kommen. Dies ist blos bei dem geringen Reste von 29 Mk. der Fall. Die baren Geldgeschenke sind wegen ihrer geringen Wichtigkeit kaum zu erwähnen. Da von dieser Seite keine Deckung der gesetzlich von der Gemeinde geforderten Fürsorge und Regelung des Armenwesens zu erwarten war, musste die öffentliche Armenpflege eingreifen.

Die öffentliche Armenpflege war lange die einzige sozialpolitische Aufgabe der Gemeinde gewesen. Früher beruhte sie zum Teil auf der Kirchengemeinde, zum Teil auf der Bürgerschaft. In vollkommen ungeregelter Weise wurde vorgegangen, dadurch das Übel des Bettler- und Armenunwesens nicht eingedämmt, sondern vielmehr vergrössert. Denn einmal verabreichte die Kirchgemeinde lediglich zu bestimmten Zeiten und in bestimmten Summen Almosen an die Armen, die unter dem Namen Kastengroschen noch lange bekannt blieben, während die Beiträge der Bürgerschaft in regelmässig vom Rate eingesammelten Almosen bestanden, die zu bestimmten Zeiten unter die

Armen verteilt wurden. Daneben bestanden nur noch einige Privatstiftungen, die jedoch nur geringe Zinsen abwarfen. Dieser Zustand änderte sich erst, als sich der absolute Staat des Armenwesens annahm, die Pflicht der Armenfürsorge den Gemeinden übertrug und zu diesem Zwecke wiederholt gesetzliche Regelung eintreten liess. Sein ursprüngliches Interesse daran stand dabei noch in enger Beziehung zur Polizei; er wollte ein geeignetes Mittel haben, durch eine im Zusammenhang mit einer geregelten Armenpflege leichter ermöglichte Bettelpolizei das umsichgreifende und sich zu einer Landplage entwickelnde Bettlerwesen zu bekämpfen. Die Städte des Landes, so auch Altenburg, hatten besondere Almosenkassen zu errichten, in die die ehemals freiwillig entrichteten Almosenbeiträge der Bürger als nunmehrige Almosensteuer flossen. Der Staat unterstützte die städtische Armenkasse mit Subventionen aus dem neuerrichteten Armenhilfsfonds und zwar in recht beträchtlicher Höhe. Die erste landespolizeiliche Almosenordnung stammte aus dem Jahre 1636. Eine erste Regelung des eigentlichen Armenwesens datierte dagegen erst aus den Jahren 1724 und 1734, der Zeit der Einführung der ersten allgemeinen Armenordnung, der jedoch noch die Grundlage der heutigen geregelten Armenpflege, die heimatsrechtliche Verpflichtung der Heimatsgemeinde, mangelte. Eine Umgestaltung nach dieser Richtung erfolgte erst in der allgemeinen Armenordnung von 1796, die ausserdem durch Errichtung einer Landeshauptarmenkasse die Armenlast auf den Staat übertrug und die Armenkassen der Städte aufhob. Jedoch war dieser Zustand nur von vorübergehender Dauer; er währte bis 1833, als das Armengesetz vom 9. August 1833 die Armenfürsorge wieder zu einer Pflicht der Gemeinden machte, die inzwischen durch das Regulativ von 1819 zu Lokalarmenbehörden ausgestaltet worden waren. Zur Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben bestand bis 1852 eine Spezialkasse, die städtische Armenkasse, von dieser Zeit an eine besondere Abteilung der allgemeinen Stadtverwaltung. Die Vorschriften des Gesetzes von 1833 sind das ganze Jahrhundert über mass-

gebend geblieben, lediglich ergänzt durch die bundesgesetzlichen Bestimmungen über den Unterstützungswohnsitz (1870). Die Grundlage für die jetzige öffentliche Armenpflege des Landes und der Stadt stammt erst aus den letzten Jahren; sie ist gegeben durch das Gesetz vom 1. Juni 1896. 1897 erfolgte eine vollständige Umgestaltung und die Errichtung eines städtischen Armenamtes, das sich wegen Häufung der Geschäfte namentlich seit Einführung des Gemeindewaisenrates (am 1. Januar 1900) als sehr notwendig erwiesen hatte.

Nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen ist die Lokalarmenbehörde der Stadt der Stadtrat, dem die unmittelbare Leitung und Verwaltung des Armenwesens anvertraut ist und der die Geschäfte einem hierzu bestimmten besoldeten Stadtratsmitgliede überträgt. Unter diesem Vorsitzenden des Armenamtes stehen als Unterbehörden die beiden städtischen Armendeputationen für die beiden Pflegebezirke, die sich aus den Vorsitzenden des Armenamtes und den 18 Bezirkspflegern zusammensetzen. Unter den letzteren befinden sich auch die sechs Bezirksvorsteher der betreffenden Stadtbezirke. Das Amt des Bezirkspflegers ist ein Ehrenamt, die Amtsdauer eine vierjährige. Die Anzahl ist keine feststehende, sondern soll so bemessen werden, dass auf jeden Pfleger nicht mehr als acht Hilfsbedürftige (Familien oder einzelne Personen) entfallen. Über Art und Dauer der Unterstützungen sind keine gesetzlichen Vorschriften gemacht, dagegen ist für die wöchentliche Unterstützung ein Maximalsatz normiert, in der Weise, dass dieser bei Familien 3 Mk. für das Familienoberhaupt, 2 Mk. für die bei dem Manne lebende Frau und 1 Mk. für jedes Kind betragen, aber die Summe von 10 Mk. für eine Familie, 3 Mk. für einzelstehende Personen, 5 Mk. für zwei einen gemeinsamen Haushalt führende Personen nicht übersteigen soll.

Die Geschäfte des Gemeindewaisenrats sind diesen Einrichtungen angegliedert, auch ist hierbei eine ehrenamtliche Tätigkeit von Frauen als Gehilfinnen der Waisenräte

bei Beaufsichtigung aller im Kindesalter stehenden und demselben entwachsenen weiblichen Mündel eingeführt.

Die Armenfürsorge bildet für alle Stufen der Armut in allen Kulturstaaten einen wichtigen Gegenstand ernstester Beachtung für die gesetzgebenden und die Verwaltungsorgane. Es gilt, präventiv darauf hinzuwirken, dass die Zahl der Armen jeder Stufe sich nicht vermehre, vielmehr allmählich sich vermindere. Das Personal des eigentlichen Armenwesens und der Armengesetzgebung bilden erst die Armen der tieferen Stufen, bei denen die Armut als der Zustand auftritt, in dem es dem Menschen nicht mehr möglich ist, seine Bedürfnisse der Notwendigkeit aus eigener Kraft zu befriedigen. Die Armengesetzgebung hat sich der Tatsache des Vorhandenseins von Armen in obigem Sinne gegenüberzustellen und zu fragen, was mit diesen Armen anzufangen sei. Die Verarmung möglichst zu verhüten — ist eine der Präventivaufgaben der gesamten Staatsgesetzgebung und Verwaltung, insbesondere der Wirtschaftspolitik; sich mit der Tatsache der Armut und zwar jener Armut, welche, wenn nicht fremde Hilfe eintritt, die Fortexistenz unmöglich macht, abzufinden — das ist die repressive Aufgabe des Armenwesens. Man legt heutzutage das grösste Gewicht auf eine verständige gesetzliche Organisation des Armenwesens, weil man beobachtet hat, dass beim gänzlichen Mangel einer solchen Organisation oft durch zu weit greifende und ungeordnete Armenpflege mehr Armut erzeugt als gemildert wird. Besonders geschieht dies durch unorganisierte, rein spontane, grundsatzlose, gewöhnlich in bequemes und ruinöses Almosengeben ausartende Privatwohltätigkeit. Die gesetzlichgeregelte Armenpflege muss ihre Tätigkeit auf alle, sei es dauernd, sei es vorübergehend, sei es auf welchen Titel hin in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Armen erstrecken. Nur die Staatsangehörigkeit ist als Vorbedingung zu fordern. Würde dies nicht der Fall sein, so würde ein Staat mit mangelhaft organisierter Armenpflege seine Armen dem Nachbarstaate mit notorisch gut organisierter Armenpflege zuschieben. Die Unterstützungskosten für die einem

fremden Armenbezirk angehörigen Armen wurden von diesem in der Regel zurückerstattet. Doch erst die bundesgesetzlichen Bestimmungen über den Unterstützungswohnsitz (von 1870) brachten die in dieser Beziehung durch Häufung der Kosten und Geschäfte notwendig gewordene, jetzt die Grundlage bildende Änderung in die Praxis der Armenpflege. So bildet also die politische Gemeinde den geeigneten lokalen Armenbezirk, dem der Landarmenverband des Staates, sowie auswärtige niedere und höhere Armenverbände gegenüberstehen.

Die Kosten der Armenpflege sind in Altenburg nicht allzugrosse; sie betragen in Prozenten zur Gesamteinnahme der Stadt 4 bis 5%, ein Satz, der sich noch um ein bedeutendes ermässigt, wenn man die der Armenverwaltung zugewiesenen Einnahmen (namentlich Hundesteuer, Lustbarkeitssteuer, Steuer vom Branntweinschank, Beitrag des Staates zur Armenpflege) und die eigenen Einnahmen (namentlich Rückerstattungen) davon abzieht. Die wirkliche Armenlast, die die Stadt aus eigenen Mitteln zu decken hatte, betrug deshalb:

im Jahre:	Ausgabe:	Einnahme:	Armenlast:
1845:	21 699 Mk.	21 564 Mk.	135 Mk.
1855:	36 738 „	16 923 „	19 815 „
1860:	26 500 „	17 194 „	9 306 „
1865:	19 853 Mk.	14 492 Mk.	5 361 Mk.
1871:	23 477 „	15 069 „	8 408 „
1878:	28 698 „	18 969 „	9 729 „
1883:	38 825 „	19 885 „	18 940 „
1888:	46 327 „	29 547 „	16 780 „
1892:	54 954 „	33 017 „	21 937 „
1895:	72 477 „	35 636 „	36 841 „
1897:	69 274 „	43 393 „	25 881 „
1900:	66 176 „	47 648 „	18 528 „
1902:	77 967 „	51 372 „	26 595 „

Der Betrag, der im letzten Jahrzehnt von 1890 bis 1900 auf die Stadt als Armenlast entfiel, berechnet sich auf den Kopf der Bevölkerung mit:

im Jahre:		im Jahre:	
1890:	50 Pfg.	1896:	94 Pfg.
1891:	35 „	1897:	75 „
1892:	66 „	1898:	51 „
1893:	89 „	1899:	60 „
1894:	81 „	1900:	46 „
1895:	107 „		

Hieraus ergibt sich ein Anwachsen der Armenlast bis 1896, seitdem aber ein in die Augen springender Rückgang derselben.

Die tatsächliche Gestaltung der Ausgabenverteilung auf die verschiedenen Zweige des Armenwesens vollzieht sich noch in der seit einer Reihe von Jahrzehnten üblichen Weise. Da die Ausgabeposten nur eine der Steigerung der Bevölkerung entsprechende Vergrösserung erfahren haben, sonst aber die letzten Jahre noch das für die ganze vorhergehende Zeit für die Bildung der Armenkosten typische Bild unverändert darbieten, so wollen wir das Jahr 1902, aus dem uns nähere Nachrichten zu gebote stehen, zur Betrachtung heranziehen.

Die Grundlage der Verwaltung des Armenwesens ist die Unterscheidung in Armenpflege für Erwachsene und Kinder einerseits, die in offene und geschlossene andererseits. Den grösseren Teil der unmittelbaren Kosten der unterstützten Armen der Armenverwaltung in Höhe von rund 66000 Mk. nimmt die Armenpflege für Erwachsene mit ca. 50400 Mk. in Anspruch. Die geschlossene Armenpflege für Erwachsene wiederum überragt mit 33000 Mk. diejenige der offenen an Bedeutung. Zu bearbeiten waren in der geschlossenen Pflege für Erwachsene 342 Fälle, in der offenen 391.

Unter den Ausgabeposten für die

in Anstalten

verpflegten Armen fällt die Höhe der Ausgaben für die Verpflegung erkrankter Armer, besonders diejenige für die im Genesungshause für Irre in Roda untergebrachten Kranken

ins Auge. 17612 Mk. wurden 1902 für die Verpflegung in dieser Anstalt ausgegeben. Die Ausgabe für Irrenpflege hat sich in letzter Zeit bedeutend gesteigert, da die Zahl der Kranken von 1890 bis 1902 von 23 bis auf 65 stieg, ausserdem auch der Verpflegungssatz erhöht worden ist. Ein ähnlich hoher Betrag von ca. 13000 Mk. entfällt auf die Verpflegung kranker Armer im Landeskranken- und Siechenhause. Verpflegt wurden auf Kosten der Armenkasse in diesem 292 Personen. Geringe Summen entfielen dann noch auf die Unterbringung von Kranken in Blinden-, Epileptiker- und Taubstummenanstalten. Für diese Zwecke stehen der Lokalarmenbehörde keine eigenen Institute zur Verfügung; sie muss deshalb diejenigen fremder Verbände, besonders solche des Landarmenverbandes in Anspruch nehmen. Namentlich fällt der Missstand des Fehlens eines städtischen Krankenhauses auf.

Eigene Anstalten besitzt der Ortsarmenverband nur im städtischen Hospital St. Jakob und im städtischen Versorgungshause.

Das Hospital St. Jakob

stammt schon aus alter Zeit. Es ist zur Aufnahme von hier unterstützungsberechtigten, mittellosen, unbescholtenen Personen bestimmt, die infolge hohen Alters oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen. Da die Räumlichkeiten des Hospitals sehr verbesserungsbedürftig und beschränkt sind, kann nur eine geringe Zahl von Insassen aufgenommen werden — 1902 waren es acht. Der Lebensunterhalt dieser Leute erfordert nur die geringe Summe von ca. 700 Mk. aus der Armenkasse, die subsidiär zu den aus Stiftungen zu gunsten der Hospitaliten von St. Jakob fliessenden Zinserträgen und anderen Vergünstigungen hinzutreten.

1400 Mk. erforderte dann noch der Aufwand für die im

städtischen Versorgungshause

untergebrachten Personen, das auch als Siechhaus und Asyl für obdachlose Personen und Familien benutzt wird. Es nimmt

solche vom Ortsarmenverbande zu unterstützende Personen auf, die wegen ihres Vorlebens oder Verhaltens anderes Unterkommen nicht finden können. Die männlichen Insassen (1902 : 11) werden unter Anrechnung eines gewissen Arbeitsverdienstes zu städtischen Arbeiten wie Strassenreinigung, Aufladen von Asche und Müll in den städtischen Gebäuden, Schneeschippen, Eishacken, Sandstreuen in den Strassen, Einbringen von Feuerholz in die städtischen Gebäude, Abzählen von Briketts bei der Verteilung an Ortsarme und dergl. verwendet. Der Unterhalt der Männer betrug 1902 2360 Mk., ihr Arbeitsverdienst 1750 Mk., mithin die Last der Armenkasse 610 Mk. Die Weiber (1902 : 2), denen der Arbeitsverdienst nicht gutgeschrieben wird, finden in der Verrichtung von häuslichen Arbeiten Beschäftigung.

Die offene Armenpflege

für Erwachsene ist naturgemäss bei weitem komplizierter und schwieriger zu handhaben als die geschlossene. Seit alters findet teils eine dauernde, teils eine einmalige Unterstützung von Armen durch Geld, Naturallieferung und Bezahlung der Miete statt. Für die wirtschaftlichen Verhältnisse in der ersten Hälfte und am Ende des Jahrhunderts ist es bezeichnend, dass eine starke Zunahme der Geld-, dagegen eine entsprechende Abnahme der Naturalunterstützung stattgefunden hat. Deshalb entfällt in der Gegenwart der Hauptanteil der Ausgabe für die offene Armenpflege auf die Barunterstützungen, nämlich von den 17400 Mk. rund 11000 Mk., während die Unterstützungen durch Brot nur ca. 2400 Mk. erfordern. An der Geldunterstützung waren 1902 179, an der Brotunterstützung nur 27 Empfänger beteiligt.

Die Barunterstützungen

finden wöchentlich statt und sind den Armen sowohl wie der Armenverwaltung die angenehmste Art der Unterstützung. Sie werden immer da eintreten, wo das Ehrgefühl der Empfänger der Schonung bedarf und wo auf diese auch in

wirtschaftlicher Hinsicht erzieherisch eingewirkt werden soll. Sie treten früher ganz zurück,

	1834	betrugen sie	2 996	Mk.
	1840	„ „	2 812	„
	1845	„ „	2 736	„
und	1850	„ „	4 785	„, dagegen:
	1900	„ „	11 993	„
	1901	„ „	11 196	„
	1902	„ „	10 924	„

Brotunterstützung

findet in der Weise statt, dass der Unterstützte eine Anweisung an den von ihm benannten Bäcker auf Lieferung der von den Armendeputationen beschlossenen wöchentlichen Brotmengen ausgehändigt erhält. Er holt sich das Brot nach Bedarf, während dem Lieferanten monatlich Zahlung vom Armenamt gegen Rückgabe der Anweisungen geleistet wird. Von ihr wird nur dann noch Gebrauch gemacht, wenn nicht die Gewissheit besteht, dass der Empfänger der Anweisungen eine Barunterstützung für sich und seine Familie nicht einwandfrei verwendet hätte. Die Ausgaben waren für diese Art der Unterstützuug im Jahre

1834	4 299	Mk.
1840	6 634	„
1845	6 909	„
1850	6 689	„
1900	2 287	„
1901	2 491	„
1902	2 435	„

Von geringer finanzieller Bedeutung sind dann noch andere Naturallieferungen an Mittagessen aus der Volksküche, an Suppen, die während des Winters aus der Garküche verteilt werden, an Feuerungsmaterial, optischen Instrumenten, Schuhwerk u. s. f.

Wichtig ist davon nur die

Mietsunterstützung

an Arme. Sie geschieht in der Regel in der Weise, dass der vom Armenamte gezahlte Betrag von vornherein dem Vermieter des Unterstützten mitgeteilt und auch diesem bei Fälligkeit gezahlt wird. Dadurch wird mancher Differenz vorgebeugt und der Unterstützte vielfach vor Wohnungswechsel bewahrt. Oft gehen auch Miets- und Barunterstützung ineinander über, wenn die unterstützten Armen dahin erzogen werden sollen, dass sie selbst den Mietszins wöchentlich zurücklegen. In diesem Falle wird die Wochenbarunterstützung um den entsprechenden Teilbetrag der Mietsbeihilfe erhöht. Die Mietsunterstützung ist von Jahr zu Jahr gestiegen. Augenblicklich (1902) macht sie bei 58 Fällen ca. 2 900 Mk. aus. Sehr beliebt ist auch die alljährliche, in den Wintermonaten stattfindende

Suppenverteilung

aus der städtischen Garküche. Sie hat den Zweck, den Armen wenigstens zweimal wöchentlich in der kältesten Jahreszeit ein schmackhaftes, warmes Mittagessen zu sichern und zwar ohne Rücksichtnahme auf die empfangene laufende Unterstützung.

Auch die Unterstützung mit

Feuerungsmaterial

wird wie die Suppenverteilung nicht auf den durch die Sätze der Armenverwaltung bestimmten laufenden Betrag in Anrechnung gebracht, sondern als besondere Winterunterstützung neben der sonstigen verabfolgt. Die Höhe der Ausgabe richtet sich nach der grösseren oder geringeren Kälte. 1902 wurden an 180 Empfänger 300 000 Briketts verteilt, ausserdem an 42 Teilnehmer ungefähr 2 200 Portionen Suppe zum Preise von ca. 510 Mk.

Kinderpflege.

Die Ausgaben für öffentliche Kinderpflege waren in der ersten Hälfte des Jahrhunderts bedeutender; doch macht sich gegenwärtig wieder ein stärkeres Anziehen bemerkbar: 1840 stellten sie 24,1 % der Gesamtausgabe für das Armenwesen dar, 1880 14,6 %, heute (1900) 19,2 %. Es handelt sich um von ihren Eltern in Stich gelassene Kinder, die

nicht nur von der öffentlichen Armenpflege übernommen werden, weil ihre notwendigsten Lebensbedürfnisse erfüllt, sondern weil sie auch vor Verwahrlosung und dem Verkommen bewahrt werden müssen. Die Zahl der der Armenpflege anheimfallenden Kinder hängt eng mit dem Stand der unehelichen Geburten zusammen, denn diese sind es, die, da sie namentlich den ärmeren Schichten der Bevölkerung zur Last fallen, der Armenverwaltung immer neues Material zuführen. Die Hauptursachen, die das Armenamt zur Übernahme zwingt, sind neben Arbeitsscheu, Pflichtvergessenheit und Liederlichkeit auch Krankheit und Tod oder sonstiges unverschuldetes Unvermögen der Erzeuger. Gerade diese letzte Ursache ist es, durch die in der verschiedenartigsten Weise versucht wird, der Armenverwaltung die Fürsorge aufzubürden. Auch kommt es nicht zu selten vor, dass in unredlicher Weise von dritten Personen versucht wird, dem Armenamt Kinder zuzuführen, nur aus dem Grunde, entweder der Mutter des Kindes, mit der diese Leute im Einvernehmen handeln, die Fortsetzung ihres seitherigen Lebenswandels zu ermöglichen, oder verlockt durch die Aussicht, in den vom Armenamte für die Ziehkinder gezahlten Vergütungen gute und feste Einnahmen zu haben. Deshalb steht das Armenamt auf dem Standpunkt, derartige Kinder unter keinen Umständen anzunehmen, bevor nicht die Fürsorgepflicht für sie erst durch Erhebungen festgestellt ist, und ferner auf dem andern, die von diesen dritten Personen angetragenen Kinder aus der Vermutung des Geldverdienenwollens nicht diesen, sondern ohne Ausnahme gerade anderen Pflegern anzuvertrauen. Die Anforderungen an die öffentliche Fürsorge auf diese und andere Weise zurückzudämmen, ist unbedingt nötig, nicht nur wegen der moralischen Rückwirkung auf die fürsorgepflichtigen Erzeuger, sondern besonders auch wegen der dem hiesigen Armenverbande im Verhältnis zu anderen erwachsenen pekuniären Mehrbelastung, die sich nicht in allen Fällen auf die Heimatsgemeinde zurückleiten lässt, da viele der hiesigen Armenpflege anvertrauten Kinder aus Ländern stammen, in denen die

gesetzlichen Vorschriften über den Unterstützungswohnsitz nicht in Geltung sind (Bayern-Österreich), und infolgedessen die Aufwendungen für solche Kinder, solange ihre Heimschaffung nicht erfolgen kann, auf dem Altenburger Lokal- oder Landarmenverbande haften bleiben. Im Interesse der Steuerzahler, aus deren Mitteln ja diese Kinder unterhalten werden, ist deshalb mit allen Mitteln darauf hinzuwirken, dass derartige Fälle möglichst vereinzelt dastehen.

Die Kinderpflege zerfällt wieder in geschlossene und offene. Finanziell steht die offene vollkommen im Vordergrund.

Die geschlossene Kinderpflege

tritt ganz zurück. Sie erforderte nur eine Ausgabe von ca. 1 600 Mk. bei einer Gesamtausgabe für Kinderpflege von rund 15 500 Mk. Sie erstreckt sich auf die Verpflegung armer kranker Kinder im Kinderhospital (1902: 20 Fälle, 980 Mk. Kosten), ferner auf die Unterbringung blöder, blinder und anderer mit derartigen unheilbaren oder eine lange Heilungsperiode bedingenden Krankheiten behafteten Kinder in entsprechende Anstalten (1902: 8 Fälle, wovon 4 Fälle vom Landarmenverband seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches übernommen werden müssen).

Auf die

offene Kinderpflege

entfällt, wie gesagt, der weitaus grösste Teil der Ausgaben. Neben Aufwendungen für Schulgeld, Schulbedarf, Kleidung während der Schulpflichtzeit der Kinder, dann nach dieser Zeit für Lehrgeld für die als Lehrlinge bei Handwerksmeistern untergebrachten Knaben handelt es sich aber hauptsächlich um Pflegegeld für die ganze Zeit, die vergeht, bis sich der Pflegling selbst seinen Unterhalt verschaffen kann. Das Pflegegeld für Ziehkinder wird von der Armenverwaltung an die betreffenden Pflegeeltern für Obdach, Nahrung und Erziehung der anvertrauten Kinder gezahlt. Es ist ein vereinbartes, in den einzelnen Fällen je nach Alter und besonderen Verhältnissen und den geeigneten Familien verschieden hohes. Manche Armenverwaltungen zahlen für

alle Ziehkinder nach deren Lebensalter bestimmt festgesetzte Entschädigungen. In Altenburg hält man es für richtiger, in jedem einzelnen Falle den Pflegegeldsatz mit den Pflegeeltern zu vereinbaren. Denn die Bereitwilligkeit zur Aufnahme der Kinder ist naturgemäss ausserordentlich verschieden. Gesunde, kräftige Kinder, die Sauberkeit, Ordnungsliebe und andere gute Eigenschaften besitzen und keinen missliebigen Verwandtenanhang haben, werden, namentlich wenn sie über das jugendlichste Alter hinaus sind, gern genommen, manchmal ohne jede Gewährung von Entschädigung. Im schroffen Gegensatz dazu will es bei anderen Kindern oft kaum gelingen, auch gegen hohe Entschädigung überhaupt ein geeignetes Unterkommen zu finden. Dies gilt zunächst von kränklichen Kindern, die zwar nicht der Hospitalpflege, aber einer besonderen Wartung oder besonderen Beköstigung bedürfen, ferner von solchen, die unsauber, unehrlich, schwer zum regelmässigen Schulbesuch zu bringen sind, ganz besonders aber von denen, deren liederliche Eltern ab und zu auftauchen. In solchen Fällen muss die Bereitwilligkeit mit höheren Opfern erkauft werden. Die Häufigkeit und oft Plötzlichkeit der Unterbringung von Ziehkindern schliesst das in manchen anderen Orten übliche Verfahren, in jedem Falle Pflegeeltern durch öffentliche Bekanntmachung zu suchen, aus. Die Auswahl unter den Pflegeeltern darf nicht nach der Höhe der Entschädigungsforderung getroffen werden, sondern richtet sich nach Charakter- und sonstigen Eigenschaften des Kindes und der Pflegeeltern. Beide müssen zueinander passen. Zur Erreichung dessen werden die Leute in einer Liste vorgemerkt. Ausgeschlossen sind von vornherein Almosenempfänger und solche Personen, die Pflegekinder nur zur Aufbesserung ihres Einkommens nehmen wollen.

Die Ziehkinder werden teils in der Stadt, teils auf dem Lande untergebracht. Die Unterbringung auf dem Lande zieht den Nachteil für die Armenverwaltung nach sich, dass die Zieheltern schwerer, vielfach nur durch schriftlichen Verkehr mit den Dorfbehörden zu überwachen

sind. Jedoch sieht sich das Armenamt in den Fällen zu der Landpflege gezwungen, wenn es der Gesundheitszustand des Kindes oder der Umstand gebietet, dass es seiner bisherigen verderblichen Umgebung entzogen wird.

1902 machte das Pflegegeld von den Ausgaben für offene Kinderpflege in Höhe von rund 14 000 Mk. 12 080 Mk. aus; es wurde für 131 Ziehkinder ausgegeben. Schulgeld wurde in 81 Fällen aus der Armenkasse bezahlt (500 Mk.), für Schulbedarf und Kleidung wurde 1 260 Mk. ausgegeben, für Lehrgeld in nur 3 Fällen 90 Mk.

Noch ein Wort über

die Beziehung des Ortsarmenverbandes Altenburg zu anderen Armenverbänden.

Altenburg hat für die Benutzung von Anstalten, die auswärtigen Verbänden gehören, Erstattungen, Vergütung der Kosten dieser Anstalten, zu zahlen; sie betrugen 1902: 2 800 Mk. Auf eine viel höhere Summe belaufen sich die Rückerstattungen fremder Verbände u. s. w. an den Altenburger Lokalverband für die Verpflegung der in diesen unterstützungswohnsitzberechtigten Armen.

Von den 1902 zur Bearbeitung gekommenen 755 Unterstützungsfällen betrafen nur 448 solche, in denen die Unterstützten in Altenburg den Unterstützungswohnsitz hatten; von den anderen stammten 140 aus anderen Orten, 145 waren landarm. Die Zahlungen auswärtiger Ortsarmenverbände beliefen sich auf ca. 6 400 Mk., von Landarmenverbänden auf ca. 9 100 Mk., von Krankenkassen wurden rund 900 Mk. Beiträge zu den Verpflegungskosten eingezogen, während ca. 4 000 Mk. von den Unterstützten selbst, von ihren Angehörigen, von dritten Personen, aus Hinterlassenschaften und dergl. an die Armenkasse abgeführt wurden, sodass die Summe der Rückerstattung den Betrag von ca. 20 400 Mk. erreicht. Die Einwirkung namentlich der Arbeiterversicherung auf die Armenpflege wird mit jedem Jahre fühlbarer, indem der Rentenbezug die erforderliche Unterstützung mindert oder erübrigt und auch dadurch,

dass die unmittelbar von den Landesversicherungsanstalten der Armenverwaltung gezahlten Beiträge anhaltend wachsen.

Eine sehr grosse Bedeutung haben in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Aufwendungen für das

Volksschulwesen

im städtischen Ausgabewesen erlangt. Die Fürsorge für die obligatorische, in staatlichem Interesse der Stadt übertragene Aufgabe ist einer eigenen Spezialgemeinde, der Schulgemeinde, überwiesen. Die Stadt hat namentlich in den letzten Jahrzehnten gesteigerter Zunahme der Bevölkerung, gesetzlich verlangter Besserung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer, besserer Einrichtung und Neueinrichtung von Schulgebäuden ganz besonders grosse Summen auf diesen Verwaltungszweig aufwenden müssen, die in letzter Zeit allein über die Hälfte der städtischen Einkommensteuer für sich absorbierten. Deshalb belasteten die Ausgaben für Schulwesen die Steuerzahler in Altenburg in hohem Grade. In keinem Verhältnis stehen dazu die vom Staate gezahlten Subventionen, die nur eine sehr geringe Beihilfe für die Stadt darstellen. Die Schullast wäre noch höher, wenn Altenburg zu dem Prinzip der Gebührenfreiheit des Elementarunterrichts übergegangen wäre. Da die Schulgelder aber als eine wesentliche Verringerung des städtischen Zuschusses unentbehrlich sind, hat man sie beibehalten. Immerhin ist die Belastung des Einzelnen in Altenburg eine sehr hohe: in den letzten Jahrzehnten lässt sie sich auf 3,42 Mk. bis 10,04 Mk. berechnen. Der Hauptgrund wird darin zu suchen sein, dass Altenburg infolge der niedrigen Subventionen die Lehrergehälter fast allein zu tragen hat, ferner darin, dass die Baukosten für Schulneubauten und Reparaturen, ferner die Kosten für Anschaffung von Schulgerät, besonders neuer Bänke, in den letzten Jahren infolge einer überaus schnellen Entwicklung in der Verbesserung des Schulwesens stark angeschwollen sind. Der Ausgabeüberschuss muss zum grössten Teile durch die städtische Hauptsteuer gedeckt werden, von der seit 1840 schon ein bestimmter, ständig steigender Teilbetrag zu

Schulzwecken bestimmt wird. Der auf die heutige Schulgemeinde entfallende Prozentsatz ist gegenwärtig bedeutend höher als der an die Kämmerei- und Kirchkasse entfallende zusammen; denn die Verteilung der kommunalen Hauptsteuer ergab:

im Jahre:	für die Kämmereikasse:	Schulkasse:	Kirchkasse:
1845:	63,8 %	36,2 %	
1860:	59,8 %	40,2 %	
1880:	52,3 %	39,8 %	7,9 %
1890:	52,0 %	40,0 %	8,0 %
1900:	35,5 %	56,7 %	7,8 %

Die Bildung der Höhe der Schullast seit dem Bestehen einer besonderen Schulgemeinde ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

im Jahre:	Ausgabe einschl. Bauaufwand:[1]) in Mk.	darunter: Besoldung. u. Remun.: in Mk.	in % der Gesamtausgabe der Stadt:	Einnahme einschl. Staatssubvention: in Mk.	davon: Schulgelder in Mk.	in % der Gesamteinnahme der Stadt:	Stadtzuschuss	pro Kopf: in Mk.
1880:	124950	74526	23,4 %	36142	27015	7,5 %	88808	3,42
1885:	241250	102269		49310	36730		191940	6,62
1890:	235557	135595	30,9 %	97113	56071	12,7 %	138444	4,41
1895:	254696	193446		112120	64552		142576	4,27
1900:	500978	281290	33,2 %	128421	62302	12,1 %	372557	10,04
1902:	440218	293164		132917	62779		307301	8,28

Nach einer Aufstellung aus dem Jahre 1898 ergibt sich ein Zuschuss der Stadt zu jeder Schulart und jedem Kinde von im ganzen 152892,88 Mk.: das heisst, der Stadt kostete die Töchterschule „Karolinum“ 5366,40 Mk., die ersten Bürgerschulen 63707,85 Mk. und die zweiten Bürgerschulen 83818,63 Mk., jeder Schüler resp. Schülerin der drei Schularten aber 27,95 Mk. resp. 30,07 Mk. resp. 28,01 Mk. Hieraus lässst sich deutlich die Höhe der Aufwendung für die einzelne Schulart, dann aber auch die Wirkung des Schulgeldes ersehen: das letztere ermässigte die Kosten der ersten Bürgerschulen denen der zweiten gegenüber bedeutend;

1) Dieser betrug z. B.: 1900: 146531 Mk.
1885: 60818 „

denn an Schulgeld entfiel bei den ersten Bürgerschulen auf jedes Kind 15,63 Mk., bei den zweiten Bürgerschulen dagegen nur 4,28 Mk. Nähere Ausführungen über das Schulgeld finden sich unter den Einnahmen aus Gebühren.

Die heutige Grundlage für die Verwaltung des Schulwesens bildet die Schulgemeindeordnung vom 6. März 1876, deren wesentlichster Punkt in der Trennung des Schulwesens vom Kirchenwesen zu finden ist, ein Fortschritt, der auch äusserlich dadurch gekennzeichnet wurde, dass eine Trennung des Kassenwesens durch Errichtung einer Spezialkasse für das Schulwesen neben der bisher bestehenden Kirchkasse erfolgte. Das erste Jahr der Neuordnung war das Jahr 1877; mit diesem verschwand auch der alte Zustand der Parochialschule.

Nur mit wenigen Worten will ich auf die Gestaltung des Schulwesens unter kirchlicher Verwaltung eingehen. Den Beginn des städtischen Schulwesens, d. h. Übernahme der bestehenden Klosterschulen durch die städtische neuerrichtete Kirchengemeinde verlegt man allgemein ins Jahr 1529. Die Stadt übernahm damals die von Franziskanermönchen unterhaltene Bartholomäischule in ihre Verwaltung, während sie eine schon bestehende Elementarschule, die Nicolaischule, eingehen liess. Die Bartholomäischule war lange Zeit die einzige städtische Schulanstalt. In ihr wurde humanistischer Unterricht erteilt, und zwar bis ins 18. Jahrhundert hinein in den unvollkommenen und ungesunden, niedrigen Räumlichkeiten des alten Franziskanerklosters. Alte Nachrichten erzählen von dem grossen Rufe und der hohen Besuchsziffer dieser „Lateinschule". Einnahmen aus dem Schulwesen kannte die Stadt damals noch nicht, lediglich Ausgaben, hauptsächlich bestehend in Zuschüssen zu dem zum Teil aus Naturalien und den Schulgeldern der Schüler bestehenden Einkommen der Lehrer; so verzeichnen die alten Rechnungen z. B. im Jahre 1650 folgende Gehälter für 5 Lehrer: der Direktor erhielt 70 G, der Conrektor 40, der Baccalaureus 12, der Collaborator superior (zugleich Stadtorganist) 60, der Collaborator inferior 15 G. 1700 war die Zahl der

Lehrerstellen an der Schule auf 7 und das Gehalt in folgender Weise gestiegen: der Direktor erhielt jetzt 89 G. 9 Groschen, der Conrektor 59 G. 9 Gr., der Unterbaccalaureus 38 G. 17 Gr., der Collab. sup. 87 G. 16 Gr., der Collab. inf. 26 G. 19 Gr., der Subrektor 7 G. 5 Gr., der Oberbaccalaureus 28 G. 9 Gr. Erst 1727 entschloss man sich zu einem Neubau, der einen Kostenaufwand von 5000 Gulden verursachte. Neben dieser höheren Schulanstalt hatten sich auch wieder je eine Elementarschule für Knaben und Mädchen mit in der Regel nur einem einzigen Lehrer oder Lehrerin entwickelt, deren Einnahme neben einem ganz geringen Geld- und Naturalzuschuss von der Stadt gleichfalls in den Schulgeldern bestand. Die Stadtordnung von 1831 liess die bestehenden Schuleinrichtungen unberührt. Die Lateinschule war inzwischen zu einem Gymnasium erweitert worden und wurde kurze Zeit darauf in eine Staatsanstalt umgewandelt, während die Stadt später als Ersatz eine höhere Bürgerschule für Knaben einrichtete, die aber auch seit geraumer Zeit sich als Realgymnasium in Staatsverwaltung befindet. Um diese Zeit, und zwar mit 1835 beginnend, brach die Stadt auch mit dem alten Prinzip der Selbstvereinnahmung des Schulgelds durch die Schullehrer: es wurde jetzt von der Stadt selbst eingezogen und unmittelbar zu Schulzwecken, besonders zur Besoldung der Lehrkräfte, verwendet. Damals wurden 19 Lehrer und 4 Lehrerinnen mit einem Gehalte von 100 bis 240 Talern resp. 70 Talern beschäftigt. Der Vorstand der städtischen Schulen bezog 488 Taler. Zu unterrichten waren ungefähr 1340 Kinder. Nach der städtischen Besoldungsordnung vom 20. September 1869 war das Gehalt der städtischen Lehrer ein sehr mässiges; es wurde für akademisch gebildete Lehrer (an der städtischen höheren Bürgerschule) auf 400 bis 700 Taler, in fünfjährigen Pausen um je 100 Taler anwachsend, festgesetzt, für Volksschullehrer bei entsprechend geringerer Steigerung von je 50 Taler auf 250 bis 500 Taler; lediglich das Gehalt der Conrektoren erreichte nach 25jähriger Dienstzeit die Höhe von 550 Talern. Ausserdem wird ein nach Höhe des Gehaltes bemessener

Wohnungsgeldzuschuss von 30 bis 60 Taler gewährt. Eine Neuregelung erfuhr das Besoldungs- und Pensionswesen der Lehrer durch das Gesetz vom 22. Dezember 1875, von welcher Zeit an sie durch wiederholte Erhöhungen gegen früher bedeutend gestiegen sind, aber auch eine wachsende Mehrbelastung des Gemeindehaushalts stattgefunden hat. Die Entwicklung der Lehrergehälter illustriert zugleich am deutlichsten das schnelle Wachstum des Altenburger Schuletats: sie mögen hier in ihrer Gestaltung während des 19. Jahrhunderts angeführt werden. Sie betrugen:

im Jahre:	Summe d. Gehälter:	im Jahre:	Summe d. Gehälter:
1800/1:	901 Mk.	1891:	166122 Mk.
1829/30:	1390 „	1892:	169771 „
1838:	12256 „	1893:	175566 „
1849:	19937 „	1894:	182911 „
1855:	20143 „	1895:	193446 „
1859:	20294 „	1896:	201971 „
1869:	42004 „	1897:	203066 „
1876:	65494 „	1898:	209042 „
1880:	74526 „	1899:	251715 „
1885:	102269 „	1900:	281290 „
1890:	135595 „	1901:	280175 „
		1902:	293164 „

Neben dieser Ausgabe der Schulverwaltung fiel auch diejenige für Schulbauten und Schuleinrichtung im letzten Jahrzehnt ganz besonders ins Gewicht, namentlich auch deshalb, weil für die Ausstattung und moderne Einrichtung der alten Schulgebäude, für die lange Zeit aus Gründen der Sparsamkeit wenig geschehen konnte, mehr Aufwendungen gemacht worden waren; vor allen Dingen aber verschlang in den letzten Jahren eine Reihe von Schulneubauten grosse Summen. Für die Steigerung der Schullast ist auch die im Jahre 1890 erfolgte Übernahme der höheren Mädchenschule „Karolinum“, einer früheren Privatanstalt, von Wichtigkeit, dann das ständige Wachsen der Verwaltungskosten, schliesslich noch die Vermehrung der Lehrerstellen — 1898 waren es 127, wovon 18 Stellen auf die höhere Töchterschule entfallen.

Die Verwaltung der Schulangelegenheiten steht dem der höheren Schulbehörde unterstellten Schulvorstande zu, einer aus 12 Mitgliedern bestehenden Körperschaft mit Vertretung der Schulgemeinde — umfassend die politischen Gemeinden Altenburg, Steinwitz und Drescha, früher (bis 1884 bezw. 1886) ausserdem vier weitere Ortschaften — durch 8 Mitglieder der Schulgemeinde Altenburg und durch 1 Vertreter der eingepfarrten Orte. Durch ihn erfolgt die Wahl und Anstellung der städtischen Lehrer, sowie die Verwaltung der Ausgaben und Einnahmen der Schulkasse. Die Pflicht der Unterhaltung der Volksschulen nötigt zum Aufbringen von Anlagen, wenn das Schulgeld nicht ausreicht, die Lasten zu decken. Bei Überbürdung kann eine Unterstützung aus der allgemeinen Schulkasse eintreten, die auch bei einzelnen dringenden Fällen, wie Schulbauten, gewährt wird.

Die Schullast ist in den letzten Jahren die bedeutendste der Stadtverwaltung geworden, womit zugleich eine für die Steuerkraft der Schulgemeindemitglieder empfindliche Erhöhung der Bedürfnisse für die Schule Hand in Hand gegangen ist.

Anhangsweise soll hier ein kurzer Überblick über die Verfassung und die Ausgaben des

Kirchenwesens

folgen. Zur Verwaltung des Kirchenvermögens und zur Versehung des Kirchen- und Schulwesens bestand seit 1529 eine Gemeinde mit selbständiger Kassenverwaltung, in erster Zeit „Gemeiner Kasten“, „Gotteskasten“ genannt. Die Einnahmen bestanden hauptsächlich in zu stiftungsgemässer Verwendung bestimmten Legatzinsen und waren ebenso wie die Ausgaben sehr gering. Als die Mehraufwendungen für den öffentlichen Schulunterricht Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts dauernd zunahmen, geriet die Kirchenkasse in Vermögensverfall und wurde, um diesem Zustand durch Erhebung öffentlicher Umlagen abzuhelfen, auf die allgemeine städtische Finanzreform vertröstet. Doch erst nach langer Zeit war diese beendet, 1841 verzeichnete die Kirchenrechnung den ersten Anteil an der 1840 eingeführten

Klassensteuer. Die Stadtordnung von 1831 hatte der Kirchgemeinde eine neue Gestalt verliehen. Danach bestand die Kirchgemeinde Altenburg aus den protestantischen Bewohnern der Orte Altenburg (mit Ausnahme der Hof- und Militärgemeinde), Drescha, Kotteritz, Münsa, Paditz, Steinwitz und Zschechwitz.[1]) Sie stand unter der Kircheninspektion, bestehend aus dem Generalsuperintendenten, dem Oberbürgermeister und dem Kreisamtmann (wegen der eingepfarrten Dorfschaften), diese wieder unter dem Konsistorium. Die Kirchkasse umfasste das Vermögen der Kirchgemeinde; Pflicht eines jeden Mitglieds war die Aufbringung eines etwaigen Fehlbetrags aus eigenen Mitteln. Der Generalsuperintendent, zugleich Oberpfarrer der Stadt, und der Stiftsprediger wurden vom Herzog auf Vorschlag des Konsistoriums ernannt. Das Kirchenpatronatsrecht der Stadt äusserte sich lediglich in der Besetzung des Archidiakonats und des Diakonats. Am 8. Februar 1877 erfolgte die Trennung der Kirchen- und Schulgemeinde. Seit dieser Zeit wird die evangelische Kirchgemeinde Altenburg, die juristische Persönlichkeit erlangt hat und aus der auch ausser der Hof- und Garnison- die Stiftsgemeinde[2]) auszuscheiden ist, nach aussen durch den Kirchenvorstand vertreten. Dieser steht unter dem ständigen Vorsitze des Generalsuperintendenten (Oberpfarrers) und besteht ausser den übrigen festangestellten Geistlichen der Gemeinde aus dem Oberbürgermeister und den zehn weltlichen „Kirchenvorstehern", von denen einer die Ortschaften vertritt. Zu seinen Pflichten gehört neben der Erhaltung des religiösen Sinnes in der Gemeinde die Beteiligung an der öffentlichen Armenpflege, Aufsicht über die Singchöre und das Friedhofs- und Beerdigungswesen, Leitung der Kirchkasse, Anstellung der unteren Kirchendiener u. a. Seine vorgesetzte Behörde ist das Konsistorium. Hinsichtlich des Pratronatsrechtes bewendet es bei den Bestimmungen von

1) 1884 trennte sich Kotteritz und Münsa, 1886 Paditz und Zschechwitz ab, sodass heute nur noch Steinwitz und Drescha eingepfarrt sind.

2) Gemeint ist ein Damenstift zur Aufnahme adliger Damen und Erziehung adliger Töchter.

1831. Zur Zeit amtieren neben dem Generalsuperintendenten, dem Stifts- und dem Hofprediger ein Archidiakonus, drei Diakonen und ein Hilfsprediger. Die Ausgaben und Einnahmen sind auch jetzt noch gering. Die Ausgaben bestehen in erster Linie in Besoldung und Pensionen der angestellten Geistlichen und Beamten, in Passivzinsen, in Baukosten, Verwaltungsausgaben u. s. w., die Einnahmen in Steuern (Anteil an der Klassen- resp. Einkommensteuer, dem Grundsteuerzuschlag, den Besitzwechselabgaben), in der Kollekte u. s. w.

Zu den obligatorischen kommunalen Aufgaben gehört ferner die Fürsorge für das städtische

Wegewesen,

verbunden mit anderen Ausgaben für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege und sonstige kulturelle Aufgaben, wie für Strassenreinigung und Beleuchtung, Kanalisation u. a. Der Ausbau der städtischen Strassen und Plätze, soweit er als ein nach modernen Ansichten unumgänglich notwendiger angesehen werden muss, also der Aufwand für Pflasterung der Strassen und Anlage von Bürgersteigen in denselben, von Brücken und Barrieren an gefährdeten Stellen, auch für Anlage einer städtischen Kanalisation, die zu der in sanitätspolizeilichem Interesse erforderlichen Abführung der städtischen Abwässer dient und infolge der Schwierigkeit des etwas bergigen Strassenterrains in Altenburg grosse Kosten verursacht hat, gehört sinngemäss hierher, da er über das staatlicherseits Geforderte nicht hinausgeht, soll aber im Zusammenhang mit den übrigen Ausgabeposten für das Bauwesen an anderer Stelle erörtert werden. So erübrigt nur noch eine Darstellung der öffentlichen Strassenreinigung, des Abfuhrwesens und der Strassenbeleuchtung. Sowohl der Etat als auch der einzelne Steuerzahler wird durch die Ausgaben für diese Aufgaben nur wenig belastet, da sie auf das Notwendigste beschränkt werden. Auch kommt hinzu, dass eine allgemeine öffentliche Strassenreinigung noch nicht durchgeführt ist, sondern noch an dem Prinzip der Verpflichtung der Anlieger dazu festgehalten wird, während

eine öffentliche Strassenreinigung nur für gewisse öffentliche Plätze und Strassenzüge und bei Beseitigung von Schnee subsidiär hinzutritt. Auch hat die Stadt fast noch keine Aufwendungen für moderne Reinigungsinstrumente zu machen gehabt, da solche erst in allerjüngster Zeit zur Anwendung gekommen sind.

Von einer öffentlichen

Strassenreinigung

kann erst seit 1833, dem Jahre des Erlasses der Gassenordnung für die Stadt, die Rede sein. Der Reinigung der Strassen mussten sich danach die Hausbesitzer bei Androhung von 1 Taler Strafe zweimal in der Woche unterziehen. Die öffentliche Strassenreinigung trat aushilfsweise hinzu; sie wurde unter Aufsicht eines Strassenmeisters besorgt von arbeitsscheuen Leuten, die sonst der öffentlichen Armenpflege zur Last gefallen wären. An dieser Regelung wird noch heute festgehalten. Eine öffentliche Strassensprengung findet erst seit einigen Jahren statt.

Die Abfuhr

von Müll und Asche hatte früher der Hausbesitzer selbst zu besorgen. Erst später übernahm die Stadt gegen Erstattung der Selbstkosten die Beseitigung der Asche aus den Häusern unter Benutzung der Geschirre des städtischen Marstalls; 1896 beschränkte sich diese Einrichtung wieder auf die Häuser ohne Aschengruben. Über die Ansammlung der menschlichen Exkremente und anderer Abfallstoffe in Tonnen und Gruben sowie die Abfuhr derselben und dergl. besteht eine Verordnung aus dem Jahre 1890. Die Abfuhr hat in der Nacht zu erfolgen, unter Anwendung eines pneumatischen Apparates jedoch auch zu jeder Tageszeit. In der Regel übernimmt die Stadt die Abfuhr auf städtische Grundstücke und Felder und sorgt auch für Aufbewahrung der zu Düngemitteln geeigneten Abfallstoffe, die in städtisches Eigentum übergehen.

Eine öffentliche

Strassenbeleuchtung

in geringem Umfange mittels Öllaternen kennt man in

Altenburg schon verhältnismässig lange, bereits seit 1734. Die Kosten wurden durch eine öffentliche Umlage, eine Zwecksteuer, allerdings nur zum Teil, aufgebracht. Die Laternenkasse, in jenem Jahr errichtet, diente zur Verwaltung dieser Einnahme an

Laternengeld.

Beitragspflichtig hierzu waren besonders die Hausgenossen, mit Ausnahme der ärmeren, neben den Hausbesitzern. Ursprünglich bestand diese Abgabe in freiwilligen, beliebigen Beiträgen, die aber aus Gründen bequemerer Erhebung und Verrechnung zu stabilen, kopfsteuerartigen wurden. Der Etat der Laternenkasse ist während 100 Jahren ein sehr gleichmässiger geblieben, immer waren die Einnahmen geringer als die Ausgaben, trotzdem noch ein Anteil von zwölf Gr. von jeder Bürgeraufnahme als besondere Unterstützung zu gunsten der Kasse erhoben wurde; in den dreissiger Jahren z. B. finden wir eine Ausgabe von 2660 Taler, dagegen eine Einnahme von nur 1426 Taler. In jener Zeit wurde die allgemeine Strassenbeleuchtung, d. h. auch in den Vorstädten, eingeführt, wodurch die Ausgaben auf 3975 Taler stiegen. Da die Laternenkasse immer mit einem Defizit gearbeitet hatte, benutzte man die Gelegenheit der Neuregelung des Finanzwesens in den dreissiger Jahren sofort dazu, sie mit der Kämmereiverwaltung zu vereinigen und mit Einführung der Klassensteuer das Laternengeld aufzuheben (1840).

Eine Beleuchtung der Stadt mit Gaslaternen besteht seit den fünfziger Jahren. Zu diesem Zwecke wurde eine Aktiengesellschaft, die Altenburger Gasbeleuchtungsgesellschaft, gegründet, die am 14. August 1854 die Rechte der Gesamtpersönlichkeit erhielt und heute noch besteht. Die Ausgaben bestehen in der Herstellung und Unterhaltung der Beleuchtungsanlagen und in den an die Gesellschaft gezahlten Gaskosten. Verschiedene Versuche in letzter Zeit, die Gasanstalt in städtische Verwaltung zu bringen, sind bisher gescheitert.[1])

1) Die Übernahme des Gaswerkes seitens der Stadt erfolgte erst am 1. Januar 1907.

Auch die Ausübung der niederen

Polizei

ist der Gemeinde übertragen. Sie übt sie aus im Auftrage des Staates und unter Leitung und alleiniger Verantwortlichkeit eines Mitglieds des Stadtrats und zwar seit dem Bestehen polizeilicher Einrichtungen unter der des Oberbürgermeisters, der hierbei in seiner Eigenschaft als Staatsbeamter unabhängig vom Bürgervorstand handelt. Ihm ist sowohl die Leitung der Sicherheitspolizei und des mit den polizeilichen Funktionen, die sich entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Polizei nötig machen, übertragen. Hierhin gehört in Altenburg ausser einigen kleineren Aufgaben die Ausübung der Baupolizei, der Gesundheitspolizei, der Marktpolizei, die Aufsicht über das Eichamt, sowie die Leitung des Nachtwach- und des Feuerlöschwesens. Die erste Grundlage zur Ordnung des gegenwärtigen städtischen Polizeiwesens wurde durch die Stadtordnung von 1831 gegeben, deren diesbezüglichen Bestimmungen im Laufe des Jahrhunderts durch verschiedene Ordnungen über gewisse Spezialzweige der lokalen Polizeitätigkeit ergänzt wurden: so ist die Gassenordnung vom 1. Juni 1833 zu nennen, die im wesentlichen der Sicherheitspolizei, dann gewissen Fragen der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege eine allgemeine Regelung zu geben bestimmt war;[1]) dann die Bauordnung vom 7. November 1859, die jeden Neubau und jede Reparatur oder Veränderung einer baulichen Anlage der behördlichen Kontrolle unterwarf und von der baupolizeilichen Erlaubnis abhängig machte und eine Menge baupolizeilicher Bestimmungen gab. Es kommen hinzu die Nachtwachtdienstordnung vom 10. Februar 1857, die die früher auf den Bürgern ruhende Pflicht der Nachtwache endgültig besoldeten Beamten übertrug, die Bestimmungen über die Eichung und Prüfung der Maasse und Gewichte bei Errichtung des städtischen Eichamts

1) Damals standen vier Polizeioffizianten im Dienste der Stadt: der Polizeiwachtmeister, der Marktmeister, der Brotwäger und Hopfenmesser und der Polizeidiener und Ratsfron mit einem Jahresgehalt von 300 bezw. 200, 150 und 250 Taler; der Polizeidiener erhielt ausserdem freie Wohnung.

1869, schliesslich die Feuerlöschordnung vom 26. Juli 1899. Danebenher gingen eine Anzahl polizeilicher Einzelbestimmungen, von denen die gesundheitspolizeilichen über die Aufbewahrung und die Fortschaffung von Abfallstoffen, die Einführung der Fleischbeschau und der Nahrungsmittelkontrolle von Wichtigkeit sind. Am 17. November 1896 erschien das geltende Regulativ über die Neugestaltung des Polizeiwesens. Es brachte eine Neuregelung der Organisation und der Pflichten des städtischen Polizeiexekutivpersonals. Es untersteht danach dem Oberkommando des Oberbürgermeisters als dem Herzoglichen Polizeidirektor und der Führung des Polizeiinspektors. Es besteht aus der Schutzmannschaft und Nachtpolizeimannschaft, die sich aus einer dem jeweiligen Bedarf entsprechenden Anzahl von Schutzleuten bezw. Nachtpolizeiwächtern zusammensetzen. Gegenwärtig sind 18 Schutzleute angestellt. Die Nachtpolizeimannschaft unterscheidet sich von der Schutzmannschaft dadurch, dass sie ihr Amt als Nebenberuf, die letztere dagegen als Hauptberuf treibt, dass ihr Dienst nur die Nachtzeit, der der Schutzmannschaft die Tag- und Nachtzeit umfasst und dass sie unter Aufsicht der letzteren steht. Beiden wird Uniform und Ausrüstung von der Stadt gestellt, ausserdem ein Gehalt bewilligt, das gegenwärtig für die Schutzmannschaft auf 1050 bis 1450 Mk., für die Nachtpolizeimannschaft auf 400 Mk. normiert ist. Ein Pensionsanspruch auf Grund der Statuten vom 6. November 1890 und vom 18. März 1892 besteht nur für die ersteren, während er für die letzteren nur insoweit begründet ist, als sie Gemeindebeamte im Sinne des vorgenannten Statuts sind. Freie Dienstwohnung wird dagegen in beiden Fällen nicht gewährt.

Die Kosten der polizeilichen Tätigkeit des Stadtrats in seiner Eigenschaft als staatliches Organ fallen der Gemeinde zur Last, die dafür allerdings durch die Staatssubvention zu Zwecken der Polizeipflege wie durch die Einnahmen an Polizeisporteln und Strafgeldern entschädigt wird. Die Ausgaben bestehen in der Besoldung und Pensionierung des Polizeipersonals, in den Kosten der Uniformierung und Aus-

rüstung desselben, in den Aufwendungen für die verschiedenen Wachlokalitäten, das städtische Gefangenenhaus und das Eichamt. Es betrug:

im Jahre:	die Ausgabe: in Mk.	in % der Gesamt-Ausgabe der Stadt:	die Einnahme aus Sporteln und Strafen: in Mk.	aus dem Staats-beitrag in Mk.	Zusammen: in Mk.	der Überschuss, der von der Stadt zu tragen ist: in Mk.	pro Kopf: in Pf.
1841:	5007		ca. 3300	?	ca. 3300	ca. 1707	12
1851:	ca. 5914		ca. 3600	?	ca. 3600	ca. 2314	14
1861:	5375	1,6	3613	?	3613	1762	10
1871:	7066		1580	?	1580	5486	27
1881:	9732		2880	?	2280	6852	27
1891:	29012	3,1	5457	3900	9357	19655	63
1895:	35087		4555	3900	8455	26632	78
1900:	38194		5731	6000	11731	26463	71
1902:	39270	1,6	9548	6000	15548	23722	64

Ein öffentlicher

Feuerlöschdienst

setzt in Altenburg mit dem Jahre 1733 ein, in dem 30 bezahlte Feuerknechte von der Stadt angestellt wurden. Vorher hatte sich die Stadt lediglich mit einer oberflächlichen Ordnung des Löschdienstes durch Bestimmung einer Reihe von Leuten, die in den einzelnen Stadtvierteln als die Ersten auf der Brandstelle zu erscheinen hatten, begnügt, es der Bürgerschaft im übrigen überlassen, sich selbst zu Hilfe zu kommen. Die hölzerne Bauart der Häuser, die Verwendung hölzerner Kamine und die Aufbewahrung des nur aus Holz bestehenden Brennmaterials in den Höfen begünstigte häufige und verheerend auftretende Feuersbrünste. Um dem vorzubeugen, ordnete ein Edikt 1728 die Erweiterung der zu engen Gassen und die Einführung von Brandgiebeln an und eins aus dem Jahre 1746 verbot die Verwenduug von hölzernen Schornsteinen. Hierbei will ich auch erwähnen, dass 1753 die staatliche Brandassekuranzkasse begründet wurde, die heute noch als Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt fortbesteht und deren Geschäfte für den Stadtbezirk vom Stadtrat besorgt werden.

Den Feuerlöschdienst übernahmen im 19. Jahrhundert neben der Pflicht- in der Hauptsache die Freiwillige Feuerwehr. Die Altenburger Wehr steht unter Leitung des Oberbürgermeisters als dem Chef der städtischen Polizei, unter Führung des Feuerwehrkommandanten und seines Stabes. Die Wehr ist militärisch organisiert. Sie soll nach der Feuerlöschordnung von 1899 vorzugsweise aus solchen Einwohnern gebildet werden, die den Feuerwehrdienst freiwillig übernehmen, sodann aus solchen, die zu bestimmten Diensten gegen Lohn angestellt oder auf grund persönlicher Dienstpflicht, die vom 18. bis zum 39. Lebensjahr läuft, berufen werden. Die Wehr zerfällt in einzelne Abteilungen. Die Abteilungen der Steiger, Turner, Kriegerfeuerwehr und der Bergungsmannschaft leisten den Dienst ohne Bezahlung, die Abteilungen der Pioniere und der Wassertransportmannschaft werden für ihre Dienste bezahlt. Der Feuerwachdienst wird dagegen immer nur gegen Entgelt geleistet. Alle Abteilungen ausser der Bergungsmannschaft werden auf Kosten der Stadt gekleidet und ausgerüstet. Die durch die Ablohnung der Mannschaften, Bekleidung und Ausrüstung derselben, Instandhaltung der Lokalitäten, Abnutzung, Beschädigung und Wiederherstellung resp. Neuanschaffung der Löschgeräte und die sonstigen bei Bekämpfung eines Brandes entstehenden Kosten trägt, sofern sich nicht gegen bestimmte Personen Ersatzansprüche begründen lassen, die Stadt. Dagegen hat der Eigentümer der Brandstelle denjenigen Aufwand zu erstatten, welcher nach Beseitigung der Gefahr und Entlassung der Feuerwehr durch Ablöschung und Abräumung der Brandstelle durch die auf Antrag hierzu befohlenen Mitglieder der Feuerwehr entsteht. Die Führer und Offiziere der Wehr versehen ihren Dienst ehrenamtlich. Den Ausgaben der Gemeinde steht nur ein geringer Staatsbeitrag aus der Landesbrandversicherungsanstalt gegenüber. Die Kosten des Feuerlöschwesens beliefen sich:

im Jahre:	auf:	denen die Beiträge aus Staatsmitteln gegenüberstehen:	sodass die Belastung der Gemeinde in den Jahren, für die die Höhe der Beiträge zu ermitteln war, sich belief auf:	
				Kopfbelastung
	Mk.	in Mk.	Mk.	Pf.
1851:	716	?		
1861:	1800	?		
1871:	5774	?		
1875:	4928	?		
1881:	7510	?		
1885:	7293	?		
1891:	7116	ca. 1300	ca. 5816	18
1895:	9937	?		
1900:	14341	3259	11082	30
1902:	11322	2500	8822	24

Schliesslich hat die Stadt auch die Ausgaben des Herzoglichen

Standesamts

übernehmen müssen, das für den Gemeindestandesamtsbezirk zur Beurkundung des Personenstandes auf grund des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 am 30. Oktober 1875 errichtet wurde. Das Amt eines Standesbeamten versieht ehrenamtlich ein Magistratsmitglied, dem als Hilfskraft ein Standesamtsexpedient beigegeben ist. Die Kosten beliefen sich für Besoldung und Bureauaufwand:

in den Jahren:	auf:
1890:	3085 Mk.
1893:	3266 „
1896:	3571 „
1899:	3678 „
1902:	4043 „

Auch zu dieser Ausgabe trägt der Staat subventionell bei.

Die fakultativen kommunalen Ausgaben.

Hierunter sind die Ausgabeposten zu gruppieren, die eine Einreihung in die beiden vorangehenden Rubriken nicht erfahren konnten. Es sind hierher alle die Ausgaben zu zählen, die das gesetzlich gegebene Minimum über-

schreiten, in denen also die städtische Autonomie eigentlich erst ganz zum Ausdruck kommt. Eine scharfe Abgrenzung dieser Ausgabearten von den unter dem Titel „obligatorisch-kommunale“ zusammengefassten ist deshalb nicht in allen Fällen in wünschenswerter Weise möglich, weil eigentlich alle bei diesen Aufgaben die erwähnte Minimalgrenze überschreitenden Aufwendungen schon zu den fakultativen kommunalen Ausgaben gehören. Immerhin wird aber die Gruppierung der schon aufgeführten Ausgabezweige und der noch aufzuführenden unter die Titel obligatorische und fakultative Kommunalaufgaben und- ausgaben nach einer Unterscheidung in unserer Weise in der Hauptsache die richtige sein.

Zu den fakultativen Ausgaben werden demnach alle die Aufwendungen zu rechnen sein, zu denen kein gesetzlicher Zwang die Veranlassung gibt. Es sind dies zunächst die Kosten der gesamten städtischen Verwaltung im engeren Sinne, in der Hauptsache diejenigen für Beschaffung des Personalbedarfs; ferner die Ausgaben für das öffentliche Bauwesen, wobei zu erinnern ist, dass die Strassenbauten und das Kanalisationswerk zu den obligatorischen kommunalen Aufgaben gehören, aber hier mit behandelt werden sollen. Dann folgen die Aufwendungen für die Wasserversorgung der Stadt und in jüngster Zeit für die Errichtung eines städtischen Schlachthofes. Es gehören schliesslich die Ausgaben im Interesse der Gemeindeschuld (Passivzinsen und Amortisationsausgaben) hierher. Von allen diesen ganz der Autonomie der Stadt überlassenen Aufgaben lässt sich jedoch sagen, dass auch sie niemals das unumgänglich Notwendige zu übersteigen pflegen. Von ihrer Ausdehnung im Sinne modernerer Kultur- und Wohlfahrtspflege ist in Altenburg noch wenig zu merken.

Die Verwaltungskosten

haben immer einen wichtigen Ausgabeposten gebildet. Uns interessieren hier vor allem die Kosten, die die Beschaffung persönlicher Arbeitsleistung, ohne die die Stadt ihre Aufgaben

unmöglich durchführen kann, verursacht. Ohne des näheren darauf einzugehen, will ich die Verhältnisse in älterer Zeit nur vergleichsweise mit den modernen Verhältnissen des 19. Jahrhunderts streifen. Das 19. Jahrhundert zeigte in seinem ersten Drittel noch ganz die Eigenarten der Beschaffung des Personalbedarfs der früheren Zeit. Das Berufsbeamtentum war noch wenig ausgebildet. Fast alle höheren und niederen im Verwaltungswesen der Stadt Angestellten trieben nebenher noch irgend einen bürgerlichen Beruf. Die Anzahl der Beamten war im Verhältnis zur damaligen geringen Einwohnerzahl eine sehr hohe, bedingt durch die mannigfachen Spezialämter und namentlich durch die zahlreichen Kassenverwaltungen, die der Gestaltung der Stadtverwaltung damals eigen waren. Die Entschädigung für die Dienste der städtischen Beamten erfolgte zum grössten Teile in Naturalien, dann in Sportelbezügen. Das nach und nach in Aufnahme gekommene Gehalt in barem Gelde nimmt immer noch eine sekundäre Stellung ein. Da die Sportel- und Naturalienbezüge aus den Rechnungen nicht festzustellen sind, ebensowenig wie gewisse andere Vorteile der Beamten, wie Befreiung von öffentlichen Lasten und Diensten, können uns die übrigens ihrer Natur entsprechend oft verschwindend geringen Barbezüge kein richtiges Bild vom Einkommen der damaligen Kommunalbeamten geben, können auch deshalb keinen richtigen Vergleich mit modernen Zahlen zulassen. Ein fernerer Unterschied gegenüber der neueren Zeit ist endlich das vollständige Fehlen jeder ehrenamtlichen Tätigkeit eines Bürgers im Dienste der Stadt. Dieses alte System bestand noch bis zum Erwerb der Selbstverwaltung. Erst dann setzt die Neugestaltung im städtischen Beamtenwesen ein: Die Entwicklung eines Berufsbeamtentums mit geregelt durchgeführter Teilung der verschiedenen Dienstleistungen, die Setzung der Beamten auf festes Gehalt unter Aufhebung der Sportelbezüge und der Privilegierungen mannigfachster Art. So sagt die Stadtordnung von 1831 im § 108: „Die Ratsglieder empfangen feste Besoldung, Einnahme- oder Zuschreibegebühren und Sportelanteile

werden niemals zugestanden; alle Sporteln werden zur Kämmerei verrechnet." Damit war erst eine genaue Darstellung des Gesamteinkommens, das die Beamten aus städtischen Mitteln bezogen, möglich geworden, zumal auch die Naturalbezüge, besonders in Brennholz und in Getreide bestehend, zur selben Zeit fortfielen. An der Anzahl der Beamten und ihrer Benennung war im wesentlichen auch von der Stadtverordnung festgehalten; Altenburg beschäftigte damals 37 bezahlte Beamten mit einem Gesamtgehalte von 11 975 Talern, wozu ausserdem 12 ehrenamtlich tätige Bezirksvorsteher, ferner die Beamten der Kirchengemeinde, die Geistlichen und Lehrer der Stadt, mit einem Gesamtgehalte von ca. 3000 Taler kamen. Allerdings behielt sich der Stadtrat ausdrücklich vor, bei stattfindenden Stellenerledigungen und -einziehungen Gehaltsänderungen eintreten zu lassen. Immerhin blieb noch manches unverändert. Eine Ausnahme von der Bestimmung der Aufhebung jeglicher Sonderstellung der öffentlichen Beamten blieb z. B. darin bestehen, dass die Geistlichen von den Hand- und Spanndiensten befreit blieben. Einige Beamte bezogen sogar noch Sportelbezüge, die höher waren als das Gehalt, nämlich der Aktuar, der Accessist und der Kopist des Herzoglichen Stadtgerichts. Die Vergünstigung freier Dienstwohnung wurde nur in drei Fällen gewährt (bei den beiden Gerichtsfronen und dem Ratsfron). Den Anfang zu ehrenamtlicher Tätigkeit finden wir in derjenigen der Bezirksvorsteher, die nur ihre baren Auslagen zurückerstattet erhielten; die Senatorenstellen wurden damals noch gegen Entgeld verwaltet. Auch insofern trat eine Veränderung nicht ein, als die Beamten auch jetzt noch ihren bürgerlichen Beruf weiter betreiben durften; nur dem Oberbürgermeister und dem Kämmerer wurde diese Erlaubnis nicht zugestanden; selbst der juristisch gebildete Syndikus und Ratsaccessist durften das Sachwaltergeschäft betreiben. Bei dem Stadtgericht stand diese Erlaubnis nur den vier Assessoren (Schöffen), dem Aktuar und dem Accessisten zu. Die Stadtordnung von 1831 unterschied zwischen stimmberechtigten, nicht stimmberechtigten und Unterbeamten des

Stadtrats, ausserdem erhielten noch die Beamten des Stadtgerichts ihre Besoldung zum Teil von der Stadt und waren deshalb auch mit unter die städtischen Beamten zu rechnen. Die stimmberechtigten Mitglieder des städtischen Beamtenkörpers waren die Mitglieder des eigentlichen Stadtrats: der Oberbürgermeister, der Stadthauptmann, der Syndikus, der Bauverwalter und die fünf Senatoren. Ihre Wahl erfolgte mit Ausnahme des Oberbürgermeisters und mit Einschluss des Kämmerers und des Ratsaccessisten durch den Bürgervorstand, während dem Stadtrat nur Präsentations- und Auswahlsrecht, der Regierung Bestätigungsrecht zustand. Die Wahl des Oberbürgermeisters erfolgte nach einer besonderen Wahlordnung. Ein besonderer Wahlausschuss, bestehend aus 120 Wählern, den 32 Stadtverordneten und den 12 Bezirksvorstehern, brachte zwei Kandidaten in die engere Wahl, von denen den einen der Herzog persönlich auf Lebenszeit ernannte; er erhielt dadurch die Rechte eines Staatsdieners. Die nicht stimmberechtigten und die Unterbeamten wurden vom Stadtrat ernannt. Die ersteren wurden nach einer dreijährigen Probezeit fest angestellt, in manchen Fällen auf Lebenszeit, die Unterbeamten standen dagegen in einem halbjährigen Kündigungsverhältnis zum Stadtrat. Über die Anstellungsregelung waren folgende Bestimmungen getroffen: Die Altersgrenze bildete das 25. Lebensjahr. Lebenslänglich angestellt wurden der Oberbürgermeister, der Syndikus, der Kämmerer, der Ratsaccessist und der Ratskopist, ferner der Direktor, die beiden Richter und der Aktuar des Stadtgerichts, auf sechs Jahre der Stadthauptmann, der Bauverwalter und die Senatoren. An besonderen Bestimmungen über die Anforderungen, die an die Beamten gestellt wurden, sind zu nennen: rechtskundig mussten der Oberbürgermeister, der Syndikus und der Accessist sein, ausserdem die richterlichen Beamten des Stadtgerichts. Zum Amte der stimmberechtigten Ratsbeamten und des Kämmerers durften nur geachtete und geschäftskundige Bürger mit Stadtverordnetenqualifikation gewählt werden. Vom Kämmerer wurde sogar die Zugehörigkeit zu dem wohlhabenden Bürger-

stande verlangt, ausserdem die Stellung einer Kaution von 1 000 Talern und die Beibringung der Bürgschaftsleistung seiner Ehefrau. Einer Familienherrschaft wurde durch die Bestimmung vorgebeugt, dass der Kämmerer mit den stimmberechtigten Beamten nicht verwandt sein durfte.

Eine Besoldung der städtischen Beamten nach ihrer Dienstzeit, d. h. eine Pensionierung und Setzung auf Wartegeld war noch unbekannt. Lediglich eine Reliktenfürsorge bestand: einmal in der Fortzahlung der sogen. Gnaden- und Sterbequartale des Beamtengehaltes an die Witwe, die minderjährigen Kinder und jeden sonstigen Erben, zum andern durch die Einkaufung einer Reihe namentlich höherer Beamten seitens der Stadt in die seit dem 18. Jahrhundert bestehende Staatsdienerwitwensozietät. Diesen Vorzug genossen nach dem Edikt vom 18. April 1831 die lebenslänglich angestellten Beamten, nämlich der Oberbürgermeister, der Syndikus, der Ratskopist, der Ratsaccessist, der Direktor, die beiden Richter, der Aktuar, im Falle der lebenslänglichen Anstellung auch der Accessist und der Kopist des Stadtgerichts.

Zum Vergleich mit der Jetztzeit will ich die an die städtischen Beamten gezahlten Gehälter nach den Festsetzungen der Stadtordnung von 1831 (siehe Beilage V derselben) mitteilen, wie sie lange Zeit hindurch unverändert geblieben sind. Zunächst bezog von den stimmberechtigten Beamten der Oberbürgermeister ein Gesamtgehalt von 1 400 Tlr., der Syndikus und Stadtschreiber und die drei ersten Senatoren ein solches von 600 Tlr., während der Stadthauptmann 500, die zwei zweiten Senatoren 300 und der Bauverwalter 250 Tlr. Gehalt erhielten. Von den übrigen nicht stimmberechtigten Angestellten bezog der Kämmerer das der Verantwortlichkeit seines Amtes entsprechend verhältnismässig hohe Gehalt von 800 Tlr., während sich von den übrigen Beamten der Kopist und der Leihhausbeamte auf 250 Tlr., der Polizeiexpedient auf 200 Tlr. und der Rats- und Polizeiaccessist auf 150 Tlr. stand. Für die Unterbeamten waren folgende Gehälter ausgeworfen: zunächst erhielten von den

Polizeibeamten der Polizeiwachtmeister 300 Tlr., der Marktmeister 200, der Hopfenmesser und Brotwäger 150 und der Polizeidiener (einschliesslich freier Wohnung) 250 Tlr., ferner der Ratsdiener 250 Tlr., der Leihhausdiener und Taxator 150, ein zweiter Taxator 75 Tlr., schliesslich zwei Funktionäre des Bürgervorstandes zusammen 100 Tlr.

Die Beamten des Herzoglichen Stadtgerichts, das die bis dahin städtische und zugleich die Herzogliche Amtsgerichtsbarkeit der Stadt umfasste und mithin als gemeinschaftliche Behörde erschien, wurden aus diesem Grunde nur zum grösseren Teile aus Stadtmitteln besoldet. Zu sämtlichen Gerichtskosten einschliesslich denen der Besoldung trug die Stadt drei Fünftel, der Staat zwei Fünftel bei, ausserdem bestritt die Stadt die Kosten der Beschaffung und Instandhaltung, Beleuchtung und Heizung u. s. w. der Lokalitäten, nämlich des Stadtgerichtsgebäudes und des Gefängnisses. Das Stadtgericht blieb bis zur reichsgesetzlichen Regelung der Justizverfassung (Ausführungsgesetz zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 22. März 1879) bestehen und wurde am 16. April 1879 dem Landgericht Altenburg als Amtsgericht Altenburg unterstellt, nachdem schon seit 1854 seine Verwaltung von der Stadtverwaltung getrennt worden war, also auch die Kosten für die Stadt weggefallen waren. Die Gehälter der Beamten betrugen: für den Direktor 1400 Tlr., den ersten Stadtrichter 1000 Tlr. und den zweiten 900 Tlr. Der Aktuar, Accessist und Kopist bezogen an Gehalt und Sportelanteilen (s. o.) 500, 150 und 300 Tlr., der erste Assessor 175, der zweite 150 und die beiden letzten je 75 Tlr., während der Gerichtsdiener 300 Tlr. und die beiden Gerichtsfronen ausser freier Wohnung und Verhaftungs- und Frongebühren je 50 Tlr. erhielten und die Stadt schliesslich zu dem vom Kopisten zu bezahlenden Hilfsschreiber einen Zuschuss von 75 Tlr. leistete. Das Gesamtgehalt der von der Stadtgemeinde besoldeten 37 Beamten betrug demnach, wie oben schon erwähnt, 11975 Tlr., wovon 23 Beamte und 6775 Tlr. auf die eigentlichen

städtischen Verwaltungsbeamten, 14 Beamte und 5200 Tlr. auf die des Stadtgerichts entfielen.

Die Beamten- und die Besoldungsverhältnisse blieben abgesehen von einer allmählichen langsamen Erhöhung der Gehälter und verschiedenen Ämtereinziehungen, Neuschaffung von solchen und Titelumänderungen (namentlich durch den Nachtrag zur Stadtordnung vom 20. Februar 1855 und durch Änderung des Grundgesetzes vom 16. März 1868) im wesentlichen bis zur neuen Stadtordnung von 1898 bestehen. Als wichtigste Punkte einer Neugestaltung können aber die weitere Ausdehnung ehrenamtlicher Tätigkeit der Bürger und die vollständige Ausbildung des Berufsbeamtentums hervorgehoben werden. Auch ist die Summe der für den Personalbedarf erforderlichen Mittel je länger je mehr bedeutend gestiegen.

Die neue Beamtenordnung auf grund der neuen Stadtordnung erfolgte am 6. Dezember 1898. Die Zahl der Beamten mit Ausnahme der ehrenamtlich tätigen Senatoren und anderer Bürger, die ihre Dienste der Stadt unentgeltlich widmen, dann mit Ausnahme der Beamten der Kirchen- und Schulgemeinde und der Nachtschutzmannschaft ist auf 53 und die Gesamtbesoldung auf ca. 130000 Mk. gestiegen. Unterschieden werden heute ausser den auf monatliche Kündigung angestellten Anwärtern Ober- und Unterbeamte. Zu den Oberbeamten gehören nur die besoldeten Mitglieder des Stadtrats und ausserdem der Stadtingenieur. Der Magistrat setzt sich aus dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister, dem Stadtrat, dem Stadtbaumeister und den fünf Senatoren zusammen. Die besoldeten Beamten desselben erhalten nach Verlauf einer Zeit von sechs Jahren lebenslängliche Anstellung; nur ihnen ist die Betreibung eines Nebenerwerbs, nämlich des Notariats, erlaubt, alle anderen Beamten haben ihre Kräfte lediglich dem Dienste der Stadt, ihrem Hauptberufe, zu widmen. Die auf Widerruf angestellten Unterbeamten erhalten erst nach zehn Jahren ein Anrecht auf ihr Amt, während sie bis dahin nach vorhergehender vierteljährlicher Kündigung entlassen werden können. Alle Beamten können

nach gleicher Kündigungsfrist ihr Amt freiwillig aufgeben. Die Stadt beschäftigt nach der Beamtenordnung ausser den fünf Magistratsmitgliedern 24 Beamte in der Polizeiverwaltung, 4 Beamte in der eigentlichen Stadtverwaltung (Ratsbeamte), 7 Kassenbeamte einschliesslich Kämmerer und 2 Beamten der städtischen Sparkasse, 4 Beamte der Bauabteilung, 6 Ratsdiener und 3 sonstige Beamte. Das Gehalt der Oberbeamten hat eine Minimal- und Maximalgrenze und bestimmte Steigerungssätze. Der Oberbürgermeister steigt in 15 Jahren von 7000 auf 9000 Mk., in derselben Zeit der Bürgermeister und der Stadtbaumeister von 4500 auf 6000 Mk., Stadtrat und Stadtingenieur steigen dagegen in 21 Jahren von 3600 auf 5000 Mk. Für die Unterbeamten bestehen sieben Gehaltsklassen: Klasse I von 2400 bis 3600 Mk., Klasse II von 2100 bis 3300 Mk., Klasse III von 1800 bis 3000 Mk., Klasse IV von 1500 bis 2400 Mk., Klasse V von 1200 bis 2100 Mk., Klasse VI von 1100 bis 1700 Mk. und Klasse VII von 900 bis 1500 Mk., bei Steigerungssätzen für Klasse I bis III von 200 Mk., Klasse IV und V von 150 Mk. und Klasse VI und VII von 100 Mk. in 18 Jahren zu erreichen. Das Gehalt der Schutzleute beruht auf besonderen Ortsstatut (von 1896, s. o.). Eine Erhöhung des Grundgehalts tritt erst ein, wenn der Beamte in Klasse I bis III das 30., in Klasse IV und V das 25. und in Klasse VI und VII das 21. Lebensjahr vollendet hat. Eine Pensionierung der Beamten war bis 1890 noch unbekannt. Erst seit dieser Zeit erhalten sämtliche Beamte, Ober- sowie Unterbeamte, Ruhegehalt ausgezahlt auf grund der Bestimmungen des Ortsstatuts vom 6. November 1890 bezw. des Gesetzes vom 18. März 1892 Abschnitt A, von denen jedoch im Falle der Bedürftigkeit des Beamten abgesehen werden kann. Die Pensionierung tritt ein, wenn der Beamte das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat oder infolge körperlichen Leidens nicht mehr fähig ist, sein Amt zu verwalten. In beiden Fällen kann auch eine zwangsweise Pensionierung eintreten. Die Höhe der Pension wird in Prozentsätzen des zuletzt bezogenen gesamten Diensteinkommens ausgedrückt und richtet sich nach der Anzahl

der von dem Beamten zurückgelegten Dienstjahre. So beträgt die Höhe z. B. bis zum vollendeten 5. Dienstjahre 25 %, bis zum 15. $36\frac{1}{2}$ %, 25. 52 %, 35. 72 % und bis zum vollendenten 40. Dienstjahre 80 %. Wenn das Einkommen 7000 Mk. überstieg, soll der überschiessende Teil nur zur Hälfte bei der Pensionsberechnung in Ansatz gebracht werden. Dagegen kann bei vorhandener Bedürftigkeit eine Pension von unter 1800 Mk. anf diese Höhe gebracht werden. Bei der Berechnung der Pension werden alle Jahre zusammengezählt, die der Beamte ausser im Dienste der Gemeinde auch im Dienste anderer Gemeinden, Staaten, des Reichs, Hofverwaltungen und anderer Behörden zugebracht hat. Daneben besteht seit derselben Zeit eine Setzung auf Wartegeld für den Fall längerer Krankheit des Beamten oder den des Wegfalls eines städtischen Amtes infolge Umbildung der städtischen Behörden. Es beträgt $^{8}/_{10}$ der seitherigen Besoldung, wird aber bei Eintritt ins 65. Lebensjahr durch die Pension ersetzt.

Die Reliktenfürsorge ist insofern erweitert worden, als jetzt sämtliche Ober- und Unterbeamte in die Staatsdienerwitwensozietät eingekauft werden. Eintrittsgeld und Jahresbeiträge trägt die Stadtgemeinde. Der Genuss des Gnadenquartals bleibt für die Relikten fortbestehen.

Die Ausgaben für Besoldung und Remuneration, Pensionierung und Reliktenfürsorge erfordern natürlich von den Verwaltungskosten den weitaus grössten Teil der Aufwendungen. Daneben entfielen und entfallen noch beträchtliche Summen auf Deckung des Bureaubedarfs der städtischen Behörden, auf Heizung, Beleuchtung und Instandhaltung der städtischen Geschäftsräume u. dergl., ferner auf Repräsentationskosten, auf die von der Gemeinde zu entrichtenden Staatssteuern und sonstige Abgaben u. s. w. Die Kopfbelastung durch Verwaltungskosten ist eine sehr hohe und zeigt eine bedeutende Steigerung in den letzten Jahrzehnten. (S. Tab. II.).

Tabelle II. Die **Verwaltungskosten** betrugen bei allen Kassen: (in Mark.)

Im Jahre	bei der Kämmereikasse			der Schulkasse			der Kirch.- resp. Kirch.- und Schulkasse			Steuern und sonst. Abgab. aller Kassen	Gesamte Verwaltungskosten der				davon Pensionen und Besoldungen der			
	für Besoldung. und Remun.	für Pension u. s. w.	für Bureauaufwand	"	"	"	"	"	"		Kämmerei	Schule	Kirche	Zusammen inkl. Steuern	Kämmerei	Schule	Kirche	Zusammen
1841:	33 685	4 965	6 254				25 398		5 154	1 782	44 904		30 552	77 238	38 650		25 398	64 048
1851:	37 291	2 034	7 806				29 138	789	7 533	1 892	47 131		37 460	86 483	39 325		29 927	69 252
1861:	30 027	468	7 920				44 436	1 651	10 661	1 344	38 445		56 748	96 537	30 525		46 087	76 612
in % zur ord. Gesamtausg.d.St.											13,3 %		19,6%	33,4%	10,5%		15,9%	26,4%
1871:	33 980	2 532	8 125				65 391	4 625	14 434	2 450	44 637		84 450	131 537	36 512		70 016	106 528
1875:	46 821	2 554	10 546				76 541	4 281	19 626	2 411	59 921		100 448	162 780	49 375		80 822	130 197
1881:	59 289	2 330	9 291	76 235	7 257	15 039	22 505		11 071	1 801	70 910	98 531	33 546	204 788	61 619	83 492	22 505	167 616
1885:	64 220	1 580	9 685	102 269	5 645	13 600	24 690	1 012	12 911	3 423	75 485	121 514	38 613	239 035	65 800	107 914	25 702	199 416
1891:	82 676	4 700	16 395	166 121	4 689	23 670	29 374	994	12 946	3 419	103 771	194 480	43 314	344 984	87 376	170 810	30 368	288 554
in % zur ord. Gesamtausg.d.St.											12,2 %	22,8 %	5,1%	40,5%	10,2%	20%	3,6%	33,8%
1895:	91 980	7 359	16 830	193 446	1 554	29 603	33 514	675	13 073	4 064	116 169	224 603	47 262	392 098	99 339	195 000	34 189	328 528
1900:	111 336	7 603	25 962	281 290	6 580	28 824	44 057	837	15 572	5 035	144 901	316 694	60 466	527 096	118 939	287 870	44 894	451 703
1902:	115 734	10 518	26 746	280 175	9 321	45 518	45 438	675	16 198	5 582	152 998	335 014	62 311	555 905	126 252	289 496	46 113	461 861
in % zur ord. Gesamtausg.d.St.											7,3 %	16,1 %	3%	26,6%	6,6%	13,9%	1,7%	22,2%
Zum Vergleich sind die betr. Zahlen einiger Jahre früherer Jahrhunderte für alle Kassen hier angeführt:																		
1701/2:	4 191		1 083											5 274				
in % zur ord. Gesamtausg.d.St.														27,2%				
1751/2:	6 610		1 429											8 039				
"														39%				
1781/2:	7 452		1 842											9 294				
"														37,9%				
1811/2:	8 186		2 386											10 572				
"														28,3%				
1831/2:	10 168		2 431											12 599				
"														25,3%				

Zu den fakultativen Aufgaben gehören dann noch die Aufwendungen für

bauliche Zwecke.

Soweit sie für Strassenbauten und Kanalisation gemacht werden, gehören sie, wie oben gezeigt, eigentlich nicht in diesen Abschnitt, sondern mussten als obligatorisch-kommunale getrennt behandelt werden von den übrigen Ausgaben für das Bauwesen, Wasserleitung z. B. und Hochbauten, also Ausgaben, denen autonome Entschliessungen der Stadt zu grunde liegen. Doch würde sich eine derartige Trennung nicht zweckmässig erweisen.

In früheren Zeiten war das Bauwesen einem von der eigentlichen Stadtverwaltung getrennten Bauamte mit einer Reihe von verschiedenen den Zweigen des Bauwesens entsprechenden Spezialämtern (Wasserbau-, Bau-, Pflaster-, Strassen- und Wegebaumt) unter Leitung verschiedener Ratsglieder anvertraut, dann von 1791 einem technisch gebildeten Stadtbaumeister, der im 19. Jahrhundert Mitglied des Magistrats wurde und als Gehilfen für das Tiefbauwesen den Stadtingenieur zur Seite gestellt erhielt. Seit 1886 besteht auch ein städtisches Vermessungsamt.

In einem kurzen Überblick soll die Entwicklung dieses Verwaltungszweiges dargestellt werden, der immer einen grossen, in der letzten Zeit sehr grossen Teil der Gesamtausgaben für sich beansprucht hat. Früher sehen wir die Bauausgaben stets aufs Notwendigste, d. h. lediglich auf Aufwendungen für Unterhaltung der in städtischem Besitze befindlichen Gebäude beschränkt; Neubauten kamen so gut wie gar nicht vor. Die einzige grössere Bauausführung in älterer Zeit war der Bau des heute noch benutzten Rathauses, das aus dem 16. Jahrhundert stammt. Die Tatsache der geringen Aufwendungen für das Bauwesen in jener Zeit lässt sich auch noch dadurch erklären, dass es der Stadt bis ins 19. Jahrhundert hinein noch ermöglicht war, sehr billig zu bauen, da so ziemlich alles zum Bau notwendige Material in privatwirtschaftlichen Betrieben der Stadt gewonnen werden konnte: so gehörte der Stadt ausser den heute

noch vorhandenen Sandgruben, Kalkgruben und Steinbrüche, eine eigene Ziegelei lieferte Bau- und Dachsteine, Holz der Stadtforst, die Fuhren besorgten die Gespanne des Marstalls. Erst die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts bringt ein allmähliges Ansteigen der Belastung der Stadt mit Bauausgaben. Zunächst fällt das Jahrfünft 1865/1870 ins Auge; in diesen Jahren legte die Stadt ihre neue Wasserleitung an[1]) und hatte auch bedeutende Summen für das Kanalisationswerk[2]) auszugeben. Dasselbe gilt für die Zeit von 1875 bis 1880. In den letzten Jahrzehnten beginnen namentlich die Ausgaben für Hochbauten, nachdem die Tiefbauarbeiten als die notwendigsten beendet worden waren, zu steigen. Infolge der Anlage eines Schlachthofs, einer Friedhofshalle, einer Kaserne, verschiedener neuer Schulgebäude u. s. w erreichten sie in den letzten Jahren eine für das Altenburger Ordinarium unerschwingliche Höhe, so dass Altenburg zu seiner ersten grösseren Anleihe von 1898 schreiten musste, die bis Ende 1902 mit 2100000 Mk. begeben war. Machten auch bis dahin die eigenen Einnahmen auf dem Gebiete der Bauverwaltung, die seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sich besonders in der Erscheinung der verschiedenen Anliegerbeiträge bei Anlage von Tiefbauten (Strassenbau) und der Wassersteuer eingebürgert hatten, den Ausgabeposten gegenüber geringe Prozentsätze aus — wir haben z. B. in folgenden Jahren eine Ausgabe, Einnahme und einen Ausgabeüberschuss von:

im Jahre:	Ausgabe: in Mk.	Einnahme: in Mk.	in % der Ausgabe:	Ausgabeüberschuss: in Mk.
1850:	14607	458	3,1	14149
1860:	29373	495	1,7	28878
1870:	52484	14643	27,9	37841
1875:	228077	23020	10,1	205057
1880:	176316	28732	16,3	147584
1885:	250321	37755	15,1	212566
1890:	169103	74168	43,8	94935
1895:	192730	64316	33,4	128414
1900:	537261	64270	11,9	472991
1902:	900678	115519	12,8	785159 —,

1) Die alte bestand seit 1504 resp. 1538.
2) Schon in den vierziger Jahren begonnen.

so hatte doch Altenburg die Überschüsse stets aus eigenen Kämmereimitteln oder doch durch Aufnahme allerdings immer grösser werdender Anleihen bei städtischen und Landeskassen zu decken vermocht, bis die Stadtverwaltung schliesslich zu jener grossen Anleihe gedrängt wurde. Wir sehen also hier, dass diese Anleihe hauptsächlich zu Zwecken der Bauverwaltung gemacht worden ist. Die folgende Zusammenstellung gibt ein Bild von der Belastung des Einzelnen mit den Ausgaben zu baulichen Zwecken während des 19. Jahrhunderts und veranschaulicht das oben Gesagte:

im Jahre:	betrug die Belastung des Einzelnen: Mk.	
1902:	24,28	
1900:	14,48	
1895:	5,77	
1890:	5,38	
im Durchschn. pro anno:		
1885/90:	6,97	
1880/5 :	4,90	
1875/80:	7,37	
1870/5 :	3,29	
1865/70:	8,56	
1860/5 :	2,80	
1855/60:	1,84	
1850/5 :	0,89	
1845/50:	1,88	
1840/5 :	2,74	
1830/40:	1,90	
1820/30:	1,04	
1810/20:	1,01	
1800/10:	0,82	(S. Tab. III).

Ausgabestatistik.

Ich verweise zunächst auf die verschiedenen Spezialtabellen und statistischen Angaben, die in den Text eingefügt sind. Zur allgemeinen Übersicht dient eine Tabelle über

Tabelle III. Die **Ausgaben für bauliche Zwecke** betrugen (in Mark) für sämtliche Kassen im 19. Jahrhundert:

In den Jahren	bei der Kämmerei: als Ausgaben für Hochbau, Strassenbau, Pflasterung für: Gebäude	Pflaster, Trottoir	Brücken, Barrieren	Strassen, Wege	Insgemein	Zusammen	Neuherstellungen	Zusammen	für Wasserleitungen für: Unterhaltung	Neuherstellungen	Zusammen	für Brunnen und Kanäle für: Unterhaltung	Neuherstellungen	Zusammen	Zusammen	bei der Kirche	bei der Schule	Gesamtbauausgaben der Stadt	Der einjährige Durchschnitt d. Gesamtausgabe berechnet sich bei Jahren	auf	In % der Gesamtausgaben der Stadt im Jahre	
1902:	13 574	7 152	358	22 694	591	44 369	746 602	790 971	34 352	17 687	52 039	13 056	12 975	26 031	869 041	19 156	12 481	900 678				
1901:	10 286	4 803	116	11 272	515	26 292	296 553	324 845	39 107	13 743	52 850	9 353	70 322	79 675	457 370	21 406	115 293	594 069				37 %
1900:	7 003	10 816	467	19 567	656	38 508	203 057	246 565	27 226	73 987	101 213	7 263	34 927	42 191	389 969	761	146 531	537 261				
1900—1902:								1 362 381			206 102			147 897	1 716 380	41 323	274 305	2 032 008	3	677 336		
1899:	6 278	4 612	2 346	17 252	143	30 631	254 006	284 637	20 264	32 043	52 307	6 187	10 725	16 913	353 893	1 156	6 801	361 850				
1898:	4 889	6 333	437	18 412	347	30 417	185 740	216 157	19 839	35 259	55 099	6 094	16 201	22 295	293 551	3 480	3 641	300 672				
1897:	4 336	9 731	262	16 319	373	31 022	331 521	362 543	18 250	27 449	45 698	6 366	38 103	44 469	452 710	18 543	3 183	474 436				
1896:	6 714	4 977	996	16 272	277	29 236	173 550	203 516	18 000	8 593	26 593	6 414	42 230	48 645	278 754	8 698	3 139	290 591				
1895:	4 678	7 171	345	14 049	234	26 477	101 089	127 566	17 707	14 643	32 350	4 509		4 509	164 425	22 264	6 041	192 730				
1894:	3 317	3 917	6 987	18 654	629	33 503	236 327	269 830	30 554	60 277	90 831	3 531	5 092	8 623	369 284	22 739	20 315	402 338				
1893:	3 252	7 568	2 183	14 110	385	37 498	112 243	139 741	20 666	2 219	22 885	5 862	1 574	7 436	170 062	131 749	2 189	304 000				
1892:	5 689	12 549	1 321	10 512	470	30 531	131 538	162 069	20 362		20 362	3 579		3 579	186 010	1 043	12 932	199 985				22,5 %
1891:	4 560	8 203	2 117	11 208	441	26 530	127 566	154 096	24 147	1 053	25 200	6 650		6 650	185 946	954	83 310	270 210				
1890:	5 501	7 928	171	15 078	340	29 018	75 406	104 424	20 303	1 048	21 351	5 455	655	6 110	131 885	635	36 583	169 103				
1890—1899:								2 024 579			392 676			169 229	2 586 520	211 261	178 134	2 975 915	10	297 591,5		
1885—1889:								538 900			210 511			184 156	933 567	4 020	73 345	1 010 932	5	202 186,4		
1880—1884:								385 161			65 132			93 175	543 468	24 296	69 664	637 428	5	127 485,6		
1875—1879:								293 806			232 206			43 701	569 713	203 801	74 351	847 865	5	169 573		
1870—1874:								212 140				103 163			315 303	13 708		329 011	5	65 802,2		
1865—1869:								164 675				580 155			744 830	25 494		770 324	5	154 064,8	1865:	17,8 %
1860—1864:								194 147				28 913			223 060	12 506		235 566	5	47 113,2		
1855—1859:								45 370				21 011			66 381	82 466		148 847	5	29 769,4		
1850—1854:								42 636				20 020			62 656	8 493		71 149	5	14 229,8		
1845—1849:								80 988				44 174			125 162	18 643		143 805	5	28 761		
1840—1844:								118 726				70 415			189 141	6 789		195 930	5	39 186		
1830—1839:										201 900					201 900	17 081		218 981	10	21 898,1		
1820—1829:										94 535					94 535	13 126		107 661	10	10 766,1		
1810—1819:										82 988					82 988	13 907		96 895	10	9 689,5		
1800—1809:										69 382					69 382	6 285		75 667	10	7 566,7		

die Gesamtausgaben aller Kassen (siehe Tab. IV). Ich habe mich hier im wesentlichen auf die Zeit nach dem Erwerb der Selbstverwaltung beschränkt und habe aus der vorhergehenden Zeit nur das Jahr 1830 herausgegriffen, das bei der ständigen Wiederkehr der Ausgabeposten in jener Zeit noch ein vollkommen charakteristisches Beispiel dafür darstellt.

Die Reihenfolge der Ausgabeposten schliesst sich eng an unsere Einteilung in staatlich-obligatorische, kommunal-obligatorische und fakultative Ausgaben an. Zur bequemeren Vergleichung sind Relativzahlen und die Verteilung der Ausgaben auf den Kopf der Bevölkerung beigegeben. Die fakultativen Ausgaben sind demnach von 1830 bis 1900 von 66,7 % auf 51,7 % gesunken, die staatlichen und kommunalen obligatorischen sind entsprechend gestiegen. 1830 nahmen den grössten Teil der Ausgaben für sich in Anspruch die Baukosten, die Verwaltungskosten, die Ausgaben für das Kirchenwesen; heute steht an erster Stelle das Volksschulwesen, dann folgt das Bauwesen, die Verwaltungskosten, die Ausgaben für die Gemeindeschuld u. s. w. mit einer Kopfbelastung von 1350, 1049, 391, 338 Pfennig bei einer Gesamtbelastung von 4147 Pfennig. Die Kopfbelastung hat sich seit 1830 von 516 bis auf 4147 Pfennig gesteigert (Steigerung von über 800 %); seit 1880 ist eine ungefähre Verdoppelung derselben zu verzeichnen. Im übrigen verweise ich auf die Tabelle selbst.

Zur näheren Erläuterung der Verteilungsverhältnisse der Ausgaben auf die einzelnen Kassenverwaltungen der Stadt führe ich drei Tabellen aus den Jahren 1865, 1892 und 1901 an. Aus ihnen sind die Ausgaben der Kämmereikasse, Schulkasse, Kirchkasse, sowie der Armenverwaltung zu ersehen, die ich hier getrennt für sich angeführt habe, trotzdem die Armenkasse schon 1852 mit der Kämmereikasse vereinigt worden ist. Ich habe die Abschnitte Ausgaben wegen des Grundbesitzes, wegen des Passivkapitals, wegen der Stadtverwaltung, wegen des Bauwesens und Sonstige Ausgaben gewählt.

Tabelle IV. Die Gestaltung der **Gesamt-Ausgabe** Altenburgs (aller Kassen) im 19. Jahrhundert (in Mark).

Nr.	Titel	Im Jahre												Verteilung auf den Kopf der Bevölkerung in Pfennigen: Im Jahre					
		1830	%	1850	%	1870	%	1880	%	1890	%	1900	%	1830	1850	1870	1880	1890	1900
1	Garnisonlast	ca. 5 000	8,5	5 341	2	4 931	1,5	656	0,1	5 607	0,7	2 021	0,1	43	33	24	3	18	5
	I. Staatliche obligatorische Ausgaben	ca. 5 000	8,5	5 341	2	4 931	1,5	656	0,1	5 607	0,7	2 021	0,1	43	33	24	3	18	5
1	Armenwesen			27 337	10,3	19 392	6	33 032	5,9	47 281	5,7	66 176	4,3		171	97	128	150	178
2	Volksschulwesen							124 950	22,5	235 557	28,5	500 978	32,6				486	750	1 350
	davon:																		
	a) Besoldung u. Pensionen							79 781	14,4	140 779	17	287 870	18,7				310	448	776
	b) Bauaufwand							14 563	2,6	36 583	4,4	146 531	9,5				57	117	395
	c) Bureauaufwand u. s. w.							12 293	2,2	20 882	2,5	28 824	1,9				48	67	78
3	Kirchenwesen	8 755	14,7	43 760	16,5	88 263	27,3	49 719	8,9	57 650	7	76 669	4,9	76	274	441	193	184	207
	a) Besoldung u. Pensionen	3 037	5,1	23 208	8,8	55 458	17,2	6 413	1,2	9 854	1,2	17 430	1,1	26	145	277	25	31	47
	b) Beerdigungswesen			9 869	3,7	16 113	4,9	25 151	4,5	32 244	3,9	36 823	2,4		62	81	98	103	99
	c) Ausgabe der Chorkasse							4 184	0,8	5 643	0,7	6 774	0,4				16	18	18
4	Strassenreinigung u. Abfuhr			2 686	1	4 032	1,2	6 984	1,3	11 177	1,4	17 337	1,2		17	20	27	36	47
5	„ beleuchtung	5 985	10,1	4 724	1,8	7 944	2,5	14 834	2,7	18 398	2,2	27 002	1,8	52	29	39	59	58	73
6	Polizeikosten			7 358	2,8	7 725	2,4	8 168	1,6	24 545	2,9	38 194	2,5		46	39	32	78	103
7	Feuerlöschwesen			716	0,3	5 774	1,8	7 510	1,3	7 116	0,9	14 341	0,9		4	29	29	23	39
	II. Kommunale obligatorische Ausgaben	14 740	24,8	86 581	32,7	133 130	41,2	245 197	44,2	401 724	48,6	740 697	48,2	128	541	665	954	1 279	1 997
1	Verwaltungskosten der polit. Gemeinde	12 533	21,1	45 110	17	44 637	13,8	70 733	12,7	125 791	15,2	144 901	9,4	109	282	223	275	400	391
2	Baukosten d. polit. Gemeinde	13 644	23	13 237	5	50 693	15,7	158 481	28,5	137 521	16,6	389 444	25,3	119	83	253	617	438	1 049
3	Schuldenwesen (Verzins.) d. polit. Gemeinde	256	0,4	11 053	4,2	32 461	10,1	35 085	6,3	49 829	6,1	125 253	8,2	2	69	163	137	159	338
4	Amortisat. aller Kassen			51 673	19,5	52 200	16,2	27 490	5	54 087	6,5	46 645	3		323	262	107	172	126
5	Verliehene Kapitalien aller Kassen inkl. Grunderwerb	7 200	12,1	35 400	13,4	1 948	0,6	48	—	48	—	—	—	63	221	9	—	—	—
6	Verschiedenes u. Kaduzitäten	5 992	10,1	16 364	6,2	2 873	0,9	17 887	3,2	52 198	6,3	89 403	5,8	52	102	14	69	167	241
	III. Kommunale fakultative Ausgaben	39 625	66,7	172 837	65,3	184 812	57,3	309 724	55,7	419 474	50,7	795 646	51,7	345	1 080	924	1 205	1 336	2 145
	Summe von I—III	59 365	100,0	264 759	100,0	322 873	100,0	555 577	100,0	826 805	100,0	1 538 364	100,0	516	1 654	1 613	2 162	2 633	4 147

Zu Tab. V (1901) sind folgende Anmerkungen zu machen:

Zu 1: bei Kämmerei: Steuern und Abgaben (3,8), Ausgaben wegen der Garnisonlast (10,6 Tausend Mk.). bei Schule: Grundsteuern.

Zu 2: bei Kämmerei: Kauf von Grundstücken (4).

Zu 4: hierbei auch Verzinsung und Amortisation der Passiven der Brauhaus- und Packhofkasse.

Zu 5: bei Kämmerei: hierbei auch die Besoldung der Vermessungs-, der Polizeibeamten und Polizei- und Feuerwehrmannschaften. Bei Kirche: auch die in der Begräbnis- und Chorkasse verzeichneten Funktionsgebühren an die bei Beerdigungen und Kirchenmusik Beschäftigten. — Die Remunerationen machen aus: bei Kämmerei (10,3), bei Schule (3,3).

Zu 6: bei Armenkasse: Anstalten (4,7), Unterstützungen (37,3), Verpflegungskosten (27,3). bei Schule: Versicherung der Gebäude und Mobilien (0,8). bei Kirche: dasselbe (0,6), Stipendien (0,13).

Zu 8: bei Schule: Mobiliar (17), bei Kirche: Anschaffung von Särgen u. s. w. (11).

Zu 12 und 13: ohne Besoldungen (s. unter 5).

Zu 15: Wasserleitungen (52,8), Brunnen und Kanäle (79,7).

Zu V: Kämmerei: wegen der Stadtanleihe (5,2), kaduziert (0,9). bei Schule: Legatzinsen (0,3), wegen Feierlichkeiten (2,2), kaduziert (3,2). bei Kirche: wegen der Kurrende (0,04).

Zu VI: Kämmerei: noch unbenutzte Anleihe (822,8).

Zu Tab. VI (1892):

Zu 1: bei Kämmerei: Steuern und Abgaben (2,5), wegen der Garnisonlast (4,3 Tausend Mk.). bei Schule: Grundsteuern.

Zu 2: bei Kämmerei: Kauf von Grundstücken (6,9).

Zu 4: s. Tab. V.

Zu 5: s. Tab. V. — Die Remunerationen machen aus: bei Kämmerei: (9,6), bei Schule: (2,3).

Tabelle V.

Verteilung der Ausgaben auf die einzelnen Kassen im Jahre 1901.

Nr.	Titel	Kämmereikasse: Mk.	Armenkasse: Mk.	Schulkasse: Mk.	Kirchenkasse: Mk.	Alle Kassen: Mk.	%
	1. Ausgaben wegen des Grundbesitzes . . .	16 558		562			
	2. Sonstige Grundausgaben	6 597		63			
1 und 2	I. Wegen des Grundbesitzes	23 155		625		23 780	1,5
	3. Beiträge an andere Kassen	283		5 653	3 448		
	4. Verzinsung und Amortisation	176 509		34 526	17 628		
3 und 4	II. Wegen des Passivkapitals	176 792		40 179	21 076	238 047	14,8
	5. Besoldung und Remunerationen	153 431		280 175	43 802		
	6. Sonstige Verwaltung .		70 449	15 521	3 638		
	7. Pensionen	9 803		9 321	1 163		
	8. Bureau- und Mobiliarbedarf	20 449		28 639	13 251		
	9. Polizeiverwaltung . . .	10 836					
	10. Öffentliche Beleuchtung	31 494					
	11. „ Reinigung .	25 402					
	12. Schutzmannschaft . . .	3 289					
	13. Löschwesen	7 913					
5 bis 13	III. Wegen der Stadtverwaltung	262 617	70 449	333 656	61 854	728 576	45,2
	14. Hochbau	327 423		115 293	21 856		
	15. Tiefbau	132 525					
14 u. 15	IV. Wegen des Bauwesens	459 948		115 293	21 856	597 097	37
	V. Sonstige Ausgaben .	13 482		8 605	3 849	25 936	1,5
	Summe von I bis V:	935 994	70 449	498 358	108 635	1 613 436	100,0
	%	58	4,4	30,9	6,7	100,0	
	VI. Verliehen	833 799			48	833 847	
	Hauptsumme:	1 769 793	70 449	498 358	108 683	2 447 283	

Tabelle VI.

Verteilung der Ausgaben auf die einzelnen Kassen im Jahre 1892.

Nr.	Titel	Kämmereikasse: Mk.	Armenkasse: Mk.	Schulkasse: Mk.	Kirchenkasse: Mk.	Alle Kassen: Mk.	%
	1. Ausgaben wegen des Grundbesitzes	8 251		420			
	2. Sonstige Grundausgaben	27 032		40	658		
(1 und 2)	I. Wegen des Grundbesitzes	35 283		460	658	36 401	3,9
	3. Beiträge an andere Kassen	283		5 653			
	4. Verzinsung und Amortisation	102 262		23 203	11 892		
(3 und 4)	II. Wegen des Passivkapitals	102 545		28 856	11 892	143 293	15,6
	5. Besoldung und Remunerationen	116 849		169 771	29 254		
	6. Sonstige Verwaltung		54 956	9 744	2 913		
	7. Pensionen	4 700		4 689	1 350		
	8. Bureau- und Mobiliarbedarf	14 143		16 580	9 448		
	9. Polizeiverwaltung	17 604					
	10. Öffentliche Beleuchtung	19 014					
	11. „ Reinigung	14 070					
	12. Schutzmannschaft	2 651					
	13. Löschwesen	6 825					
(5 bis 13)	III. Wegen der Stadtverwaltung	195 856	54 956	200 784	42 965	494 561	53,8
	14. Hochbau	168 675		12 932	1 090		
	15. Tiefbau	23 941					
(14 u. 15)	IV. Wegen des Bauwesens	192 616		12 932	1 090	206 638	22,5
	V. Sonstige Ausgaben	30 299		6 558	1 743	38 600	4,2
	Summe von I bis V	556 599	54 956	249 590	58 348	919 493	100,0
	%	60,5	5,9	27,1	6,5	100,0	
	VI. Verliehen				48	48	
	Hauptsumme	556 599	54 956	249 590	58 396	919 541	

Tabelle VII.

Verteilung der Ausgaben auf die einzelnen Kassen im Jahre 1865.

Nr.	Titel	Kämmereikasse Mk.	Armenkasse Mk.	Kirchen- u. Schulkasse Mk.	Alle Kassen Mk.	%
	1. Ausgaben wegen des Grundbesitzes	2 046		367		
	2. Sonstige Grundausgaben	37 088				
(1 und 2)	I. Wegen des Grundbesitzes	39 134		367	39 501	11,5
	3. Beiträge an andere Kassen	566				
	4. Verzinsung und Amortisation	87 227		8 397		
(3 und 4)	II. Wegen des Passivkapitals	87 793		8 397	96 190	28
	5. Besoldung und Remunerationen	35 630		50 769		
	6. Sonstige Verwaltung		19 854	4 665		
	7. Pensionen	1 122		1 131		
	8. Bureau- u. Mobiliarbedarf	5 598		8 821		
	9. Polizeiverwaltung	737				
	10. Öffentliche Beleuchtung	7 028				
	11. „ Reinigung	4 536				
	12. Schutzmannschaft	424				
	13. Löschwesen	562				
(5 bis 13)	III. Wegen der Stadtverwaltung	55 637	19 854	65 386	140 877	41
	14. Hochbau	34 710		13 752		
	15. Tiefbau	12 512				
(14 u. 15)	IV. Wegen des Bauwesens	47 222		13 752	60 974	17,8
	V. Sonstige Ausgaben	935		4 764	5 699	1,7
	Summe von I bis V	230 721	19 854	92 666	343 241	100,0
	%	67,2	5,8	27	100,0	
	VI. Verliehen	9 501		75	9 576	
	Hauptsumme	240 222	19 854	92 741	352 817	

Zu 6: bei Armenkasse: Anstalten (5,6), Unterstützungen (40,7), Verpflegungskosten (8). bei Schule: Versicherungen (0,6). bei Kirche: dasselbe (0,4), Stipendien (—).

Zu 8: bei Schule: Mobiliar (7,7). bei Kirche: Anschaffung von Särgen u. s. w. (7,8).

Zu 12 und 13: s. Tab. V.

Zu 15: Wasserleitungen (20,4), Brunnen und Kanäle (3,6).

Zu V: bei Kirche: Kurrende (0,04).

Zu Tab. VII (1865):

Zu 1: Steuern (2), Garnisonlast (0,04 Tausend Mk.). bei Kirche und Schule: Grnndsteuern.

Zu 2: Grundstückskauf (36,5).

Zu 4: s. Tab. V.

Zu 5: s. Tab. V. — Remunerationen: bei Kämmerei: (3,1), bei Kirche und Schule: (ca. 1,2).

Zu 6: bei Armenkasse: Anstalten (1,4), Unterstützungen (13,8), Verpflegungskosten (4,2). bei Kirche und Schule: Stipendien (0,13).

Zu 8: bei Kirche und Schule: Mobiliar (0,5), Anschaffung von Särgen u. s. w. (6,5).

Zu 12 und 13: s. Tab. V.

Zu V: bei Kirche und Schule: Kurrende (0,04).

Lebenslauf.

Am 22. November 1883 wurde ich als Sohn des Kulturtechnikers August Veit zu Delitzsch geboren. Ich bekenne mich zur evangelischen Confession. Ich besuchte bis Untersekunda das Realprogymnasium meiner Vaterstadt und erwarb mir am Herzog Ernst-Realgymnasium zu Altenburg am 27. Februar 1902 das Zeugnis der Reife. In Leipzig und Halle habe ich je fünf Semester neben juristischen, geschichtlichen und philosophischen hauptsächlich national-ökonomischen Studien obgelegen. Ich habe unter andern Prof. Bücher, Eulenburg, Hasse, Lamprecht, Wundt, Heinze, Mitteis, Sohm, Friedberg, Conrad, Waentig, Riehl, Loening und Dr. Hesse gehört. Ihnen allen bin ich zu grossem Danke verpflichtet, besonders Herrn Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Conrad, der mir das Thema zu meiner Arbeit gestellt hat, und Herrn Prof. Dr. Waentig, an dessen Seminarübungen ich in den letzten Semestern teilnahm. Ausserdem war ich früher Mitglied der staatswissenschaftlichen Seminare der Herren Prof. Dr. Bücher, Eulenburg und Conrad.

Danken möchte ich an dieser Stelle auch Herrn Geh. Reg.-Rat Oberbürgermeister Osswald, der mir durch die Erlaubnis zur Benutzung des städtischen Archivs das Material zugänglich machte, sowie den Herren der Altenburger Stadtverwaltung, die durch ihr Entgegenkommen ein schnelles Einarbeiten in mir unbekannte Verhältnisse ermöglichten.

END OF
TITLE